

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

(111228) 118

**Phoenix Kapitaldienst GmbH
Frankfurt am Main**

Prüfungen nach § 44 KWG (ohne Deckungsprüfungen)

- RETENT -



CODIA00076

VII 7 (111228) 118

Band

Fortsetzung siehe

Band

(111228) 118

**Phoenix Kapitaldienst GmbH
Frankfurt am Main**

Prüfungen nach § 44 KWG (ohne
Deckungsprüfungen)

VII 7 (111228) 118

Aktenzeichen

Banc
Forts
Band

(111228) 118

1

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Geschäftsnummer (bitte bei Antwort angeben) **BA38(111228)118** Bearbeitet von: Oeder Referat: BA38 (0228) 4108 - 1968 Bonn, den **07. Aug. 2002** DdR

Vfg.

/ 73 Oe

1.

Vermerk

Eingang d. 7. AUG. 2002..... Ausgang.....
gef. zu..... am 07. 08. 02 durch Laßbe
gel. zu..... am 07. 08. 02 durch Laßbe

Phoenix Kapitaldienst GmbH, Frankfurt am Main

Poststelle: 3 Ab..... zu 26.7.02 mit je Anl. am 08. 08. 02 1/2

Prüfung nach §44 Abs. 1 Satz 2 ohne besonderen Anlas.

2.

ERNST & YOUNG
Deutsche Allgemeine Treuhand AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Eschersheimer Landstraße 14

60322 Frankfurt am Main

Prüfung bei der Phoenix Kapitaldienst GmbH nach § 44 Abs. 1 Satz 2 KEG

1 Anlage

Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr,

- wir bereits telefonisch mit Herrn Kist vorbesprochen -
anbei übersende ich Ihnen eine Kopie meiner heutigen Prüfungsanordnung. Ich beauftrage Sie hiermit, die in der Prüfungsanordnung näher umrissene Prüfung (~~Bereiche Buchführung, Meldewesen, und Geschäftsbesorgungsrisiken~~) bei der

Phoenix Kapitaldienst GmbH
Vilbeler Straße 29
60313 Frankfurt am Main

durchzuführen und mir vier Exemplare Ihres Prüfungsberichtes zu übersenden.

Vom Ergebnis der Prüfung werde ich das Institut selbst unterrichten.

[X] von S 1a

-2-1a

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Rahmstorf

3.

Postzustellungsurkunde

Phoenix Kapitaldienst GmbH

Vilbeler Straße 29

- Geschäftsleitung

60313 Frankfurt am Main

Prüfung Ihres Handelsgeschäftes nach § 44 Abs. 1 Satz 2 KWG

Gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) ordne ich hiermit eine Prüfung Ihres Geschäftsbetriebes an.

Die Prüfung erstreckt sich auf die Bereiche:

Ordnungsmäßigkeit der und des
a) Buchführung, Meldewesens

ist insbesondere *Zentrale der Rechnungsverföhrung*
In diesem Zusammenhang die ~~Einhaltung~~ *die* und Zuverlässigkeit der Berechnung der Grundsätze I und II zu überprüfen.

- (b) getroffenen *gemäß § 25a Abs 1 KWG* organisatorische Vorkehrungen zur Kontrolle und Steuerung der
- Markrisiken, die aus den für fremde Rechnung geschlossenen Geschäften resultieren,
 - Ausfallrisik^{en} und operationelle Risiken, die aus der Geschäftsbeziehung zu den abwickelnden Brokerhäusern erwachsen,

c) Kontrollmechanismen in Hinblick auf die Aktivitäten der gebundenen Agenten *gemäß § 2 Abs 10 KWG.*

Um den Prüfungszweck zu erreichen, habe ich gemäß § 8 Abs. 1 KWG die für derartige Erhebungen und Auswertungen sachverständige

ERNST & YOUNG
Deutsche Allgemeine Treuhand AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Eschersheimer Landstraße 14

60322 Frankfurt am Main

◁ Weiterhin beauftrage ich Sie, mir alle Umstände mitzuteilen, die Ihnen im Rahmen oder bei Gelegenheit der Prüfung bekannt werden, soweit Sie für die Einschätzung der Situation des Institutes bzw. aus sonstigen bankaufsichtlichen Gründen für mich von Bedeutung sein können.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung habe ich auf die Leistung eines Kostenvorschusses (§ 51 Abs. 3 KWG) verzichtet und das Kreditinstitut gebeten, die anfallenden Prüfungskosten unmittelbar an Sie zu überweisen. Ich bitte Sie, der Bank und mir je eine Ausfertigung Ihrer spezifizierten Kostenrechnung zuzuleiten und in ihr die Stunden- oder Tagessätze für die einzelnen Prüferkategorien (Wirtschaftsprüfer, qualifizierte Mitarbeiter, Assistenten) sowie die von Ihnen aufgewandte Zeit aufzugliedern. Von der Berechnung einer Wertgebühr bitte ich abzusehen. Vorsorglich bitte ich um Nachricht, falls die Begleichung der Rechnung nicht in angemessener Frist erfolgen sollte.

Die Nummern 8 Abs. 1 Satz 3 (Verweisung auf die Haftungsbeschränkung für Mängelfolgen) und 9 (Haftung) der Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften finden keine Anwendung. >

mit der Durchführung der Prüfung beauftragt.

Gemäß § 15 Abs.1 ~~in Verbindung mit Abs. 2~~ des Gesetzes über die Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (FinDAG) sind die Kosten der Prüfung von Ihnen zu erstatten
und auf Verlangen vorzuschießen. ~~Die Höhe des Erstattungsbetrages richtet sich gemäß~~
~~§ 15 Abs.2 Satz 2 FinDAG nach den Erstattungsrichtlinien des Bundesministeriums der~~
~~Finanzen.~~ Aus Zweckmäßigkeitsgründen bitte ich Sie ~~jedoch~~, das vom Prüfer berechnete
Honorar sowie etwa geforderte Vorschüsse direkt an diesen zu entrichten und mir lediglich
die Zahlung zu bestätigen. Sonstige, etwa bei der Bundesanstalt anfallenden Kosten werde
ich ihnen ^{erforderlichenfalls} (unmittelbar) aufgeben .

Prüfungen nach § 44 Abs. 1 Satz 2 KWG sind ein Instrument der Bankenaufsicht, das seit
der KWG-Novelle von 1976 ohne besonderen Anlass - der Intention des Gesetzgebers ent-
sprechend (vgl. amtliche Begründung zum Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung
des Gesetzes über das Kreditwesen, BT-Drucks. 7/3657, zu § 44) - bei allen Kreditinstituten
sowie seit Inkrafttreten der 6. KWG-Novelle am 1. Januar 1998 auch bei allen
Finanzdienstleistungsinstituten routinemäßig angewandt wird. Da bisher noch keine Prüfung
Ihres Geschäftsbetriebes stattgefunden hat, ist die Anordnung einer Prüfung, die ~~einen~~
bankaufsichtlich relevanten Teilbereich ^{er} betrifft, sachlich gerechtfertigt und nicht
unverhältnismäßig.

Einen geeigneten Termin für die Prüfung wird Ihnen von den Prüfern mitgeteilt werden. ^{von der 38. KW}

Vorsorglich weise ich Sie darauf hin, dass eine Prüfungsanordnung nach § 44 Abs. 1 KWG
gemäß § 49 KWG sofort vollziehbar ist, so dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen
die Maßnahme keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der Prüfung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe
Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem ^{ev} Bundesaufsichtsamt für das ^{Finanzdienst-}
~~an~~ ^{anstalt} ~~an~~ ^{oder} ~~an~~ ^{Frankfurt am Main,}
Kreditwesen, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, schriftlich oder zur Niederschrift
einzu^{legen}reichen.

Beistellungspflicht

geändert
Rz 24/7

Im Auftrag

Rahmstorf

- ✓ 4. ✓ Kopie von 3. dem Schreiben zu 2. beifügen
- ✓ 5. Schreiben zu 2. vorab per Fax an 069 15208-150 senden *11.10.02*
- ✓ 6. ✓ Du von 3. für Deutsche Bundesbank Hauptverwaltung Frankfurt a. M.
- 7. Kopien von 2. und 3. für
 - ✓ a) WA 3
 - ✓ b) Akte ✓
- 8. Notiz für die Quartalsstatistik *Hem 09.08.*
- 9. Prüfungsanordnung in BAKIS erfassen (Sb) *12.10.02*
- 10. a) Wv. am 12. August 2002 (PZU) ✓
 b) Wv. am 7. Oktober 2002 (Prüfungsbericht) (net. Wo) **vorgelegt gem. Fristablauf**
07. OKT. 2002
 c) Wv. Am 4. November 2002 (Rechnung) (net. Wo) *neu Wv 2.12.02 (net. Wo)*
- 11. z.V.
 Im Auftrag *12.10.2002* *Wv* *12.10.2002*

Rahmstorf

Ra 24/2

Z	BA 3	BA 38	Sb
<i>12.10.02</i>	<i>12.10.02</i>	<i>12.10.02</i>	<i>12.10.02</i>

neu Wv 02.01.03 (net. lib)
(Rechen, Bericht ?)
21.12.02

Vorgelegt gem. Fristablauf

02. JAN. 03

neu Wv 6/1 03
4 Wochen

vorgelegt gem. Fristablauf

03. FEB. 2003

03.02.03 (net. Wo)

neu Wv 14.3.03 B (net. Wo)

14.3.03
Vorgelegt gem. Fristablauf

21.3.03

SENDEBERICHT

08-AUG-2002 11:06 DO

FAXNUMMER : +49-1888-682-4420
NAME : BMF ZENTRALE FAXST.

NAME/FAXNUMMER : 006915208150
SEITE : 002
STARTZEIT : 08-AUG-2002 11:05 DO
DAUER : 00' 45"
MODUS : G3 STD ECM
ERGEBNIS : [OK]



**Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht**

POSTANSCHRIFT BAFin, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

ERNST & YOUNG
Deutsche Allgemeine Treuhand AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Eschersheimer Landstraße 14

60322 Frankfurt am Main

HAUPTANSCHRIFT 53117 Bonn, Graurheindorfer Str. 108

REFERAT BA 38

BEARBEITET VON Oeder

TELEFON 0228 4108-1968 (oder 4108-0)

FAX 0228 4108-1550

E-MAIL poststelle@bafin.de

INTERNET www.bafin.de

NBS 01888 406-0

datum 7. August 2002

GESCHÄFTSZEICHEN **BA 38 (111228) 118** (BEI ANTWORT BITTE ANGEBEN)

Prüfung bei der Phoenix Kapitaldienst GmbH nach § 44 Abs. 1 Satz 2 KWG

1 Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen - wie bereits telefonisch mit Herrn Heist vorbesprochen - eine Kopie meiner heutigen Prüfungsanordnung. Ich beauftrage Sie hiermit, die in der Prüfungsanordnung näher umrissene Prüfung bei der

Phoenix Kapitaldienst GmbH
Vilbeler Straße 29
60313 Frankfurt am Main

durchzuführen und mir vier Exemplare Ihres Prüfungsberichtes zu übersenden.
Vom Ergebnis der Prüfung werde ich das Institut selbst unterrichten.

Weiterhin beauftrage ich Sie, mir alle Umstände mitzutellen, die Ihnen im Rahmen oder bei Gelegenheit der Prüfung bekannt werden, soweit Sie für die Einschätzung der Situation des Institutes bzw. aus sonstigen bankaufsichtlichen Gründen für mich von Bedeutung sein können.

Dienstort: 53117 Bonn, Graurheindorfer Straße 108; 53003 Bonn; Postfach 13 08
60439 Frankfurt am Main, Lungallee 12; 60391 Frankfurt am Main; Postfach 50 01 54

Ab Freitag, den 31.08.2002 sind die Dienststellen Bonn und Frankfurt/M. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin) unter folgenden Telefonnummern zu erreichen: 0228/4108-0 (VBB); 01888/38-0 (FAX Bonn); 0228/4108-1550 (FAX Frankfurt/M.); 0228/4108-123

Postzustellungsurkunde

Koss Henning

1.1 Geschäftsnummer

1.2 Ggf. weitere Kennz.

BA 38 (111228) 118

Schreiben vom 7.8.2002

Weitersenden innerhalb des

1.4 Amtsgerichtsbezirks

1.5 Landgerichtsbezirks

1.6 Bereichs der Bundesrepublik Deutschland

1.3 Empfänger

Phoenix Kapitaldienst GmbH
- Geschäftsleitung -
Vilbeler Straße 29

60313 Frankfurt am Main

26/02
13/02
/5

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

1.7 Ersatzzustellung ausgeschlossen

1.8 Keine Ersatzzustellung an:

1.9 Nicht durch Niederlegung zustellen

1.10 Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

A Zustellung durch Übergabe oder Zurücklassen nach Annahmeverweigerung

Die mit obiger Anschrift (1.3) und Geschäftsnummer (1.1) versehene Sendung (verschlossenes Schriftstück) habe ich in meiner Eigenschaft als Postbediensteter zugestellt.

2 Art der Zustellung g	bei Einzelperson, Einzel-firma, Rechtsanwalt usw.	Persönliche Zustellung	2.1 <input type="checkbox"/> Ich habe die Sendung dem Empfänger/Inhaber der Einzelfirma persönlich (3.1 oder 3.2),
		Ersatzzustellung im Geschäftslokal	2.2 <input type="checkbox"/> Ich habe den Empfänger/Inhaber der Einzelfirma selbst im Geschäftslokal nicht angetroffen. Daher habe ich die Sendung dort dem Bediensteten (3.2)
		Ersatzzustellung in der Wohnung	2.3 <input type="checkbox"/> Ich habe den Empfänger/Inhaber der Einzelfirma selbst in der Wohnung nicht angetroffen. Daher habe ich die Sendung dort dem zu seiner Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen/im Dienst der Familie stehenden Erwachsenen (3.2)
		Ersatzzustellung an den Hauswirt/Vermieter	2.4 <input type="checkbox"/> Ich habe in der Wohnung weder den Empfänger/Inhaber der Einzelfirma selbst noch einen zu seiner Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder einen im Dienst der Familie stehenden Erwachsenen angetroffen. Daher habe ich die Sendung dem im selben Haus wohnenden und zur Annahme bereiten Hauswirt/Vermieter (3.2)
	bei juristischer Person, Behörde, Gesellschaft, Gemeinschaft (Vereinigung)	Persönliche Zustellung	2.5 <input type="checkbox"/> Ich habe die Sendung einem Vertretungsberechtigten (gesetzlichen Vertreter/Vorsteher) persönlich (3.1 oder 3.2),
		Ersatzzustellung im Geschäftslokal	2.6 <input checked="" type="checkbox"/> Ich habe während der gewöhnlichen Geschäftsstunden das Geschäftslokal (4.1. oder 4.2) aufgesucht und dort keinen Vertretungsberechtigten (gesetzlichen Vertreter/Vorsteher) erreicht. Daher habe ich die Sendung dort dem Bediensteten (3.2)
		Ersatzzustellung in der Wohnung	2.7 <input type="checkbox"/> des in der Anschrift (1.3) bezeichneten Vertretungsberechtigten (gesetzlichen Vertreters/Vorstehers) 2.8 des Vertretungsberechtigten (gesetzlichen Vertreters/Vorstehers) Herr/Frau/Frl. (Vorname, Name) habe ich diesen nicht angetroffen. Daher habe ich die Sendung dort dem zu seiner Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen/im Dienst der Familie stehenden Erwachsenen (3.2)
		Ersatzzustellung an den Hauswirt/Vermieter	2.9 <input type="checkbox"/> des in der Anschrift (1.3) bezeichneten Vertretungsberechtigten (gesetzlichen Vertreters/Vorstehers) 2.10 des Vertretungsberechtigten (gesetzlichen Vertreters/Vorstehers) Herr/Frau/Frl. (Vorname, Name) habe ich weder diesen noch einen zu seiner Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder einen im Dienst der Familie stehenden Erwachsenen angetroffen. Daher habe ich die Sendung dem im selben Haus wohnenden und zur Annahme bereiten Hauswirt/Vermieter (3.2)

3 Person, der die Sendung übergeben/bei der sie zurückgelassen wurde	3.1 <input type="checkbox"/> und zwar dem in der Anschrift (1.3) namentlich bezeichneten Einzelempfänger/Vertretungsberechtigten	3.2 Herr/Frau/Frl. (Vorname, Name) <u>Henriette Ross</u>
---	--	---

4 Ort der Zustellung	4.1 <input checked="" type="checkbox"/> unter der Zustellanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) - wie in 1.3 -	4.2 an folgendem Ort - soweit von 1.3 abweichend - (Straße und Hausnummer) (ggf.: Postleitzahl, Ort)
-------------------------	---	--

5 Form der Zustellung	5.1 <input checked="" type="checkbox"/> übergeben.	5.2 <input type="checkbox"/> zu übergeben versucht. Da er die Annahme verweigerte, habe ich die Sendung am Ort der Zustellung zurückgelassen. (nicht bei 2.4, 2.9, 2.10)
--------------------------	--	--

Den Tag der Zustellung, ggf. mit Uhrzeit, habe ich auf der Sendung vermerkt. Die Zustellung habe ich ausgeführt.

6 Zeit der Zustellung, Unterschrift (zu A)	6.1 Datum am <u>09.08.02</u> um	6.2 Auf Verlangen Uhrzeit .	6.3 Unterschrift des Zustellers Uhr. <u>[Signature]</u>
---	------------------------------------	--------------------------------	--

B Zustellung durch Niederlegung

I Ich habe heute in meiner Eigenschaft als Postbediensteter versucht, die mit umseitiger Anschrift (1.3) und Geschäftsnummer (1.1) versehene Sendung (verschlossenes Schriftstück) zuzustellen.

7 Ort des Zustellversuchs	7.1 <input type="checkbox"/> In der Wohnung des in der Anschrift bezeichneten Empfängers (Einzelperson, Einzelfirma, Rechtsanwalt usw.) -Name und Zustellanschrift wie 1.3-
	<p>Für die in der Anschrift (1.3) bezeichnete juristische Person, Behörde, Gesellschaft oder Gemeinschaft (Vereinigung) ist ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden. In der Wohnung</p> <p>7.2 <input type="checkbox"/> des in der Anschrift bezeichneten Vertretungsberechtigten (gesetzlichen Vertreters/Vorstehers) -Name und Zustellanschrift wie in 1.3-</p> <p>7.3 des Vertretungsberechtigten (gesetzlichen Vertreters/Vorstehers) Herr/Frau/Frl. (Vorname, Name)</p> <p>(Straße und Hausnummer)</p> <p>(Postleitzahl, Ort)</p>

habe ich weder den Empfänger/Inhaber der Einzelfirma/Vertretungsberechtigten noch einen zu seiner Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder einen im Dienst der Familie stehenden Erwachsenen angetroffen. Auch eine Übergabe an den Hauswirt/Vermieter war nicht möglich. Ich habe unter der Anschrift des Empfängers (1.3, ggf. 7.3) die schriftliche Benachrichtigung über die vorzunehmende Niederlegung (10.1 bis 11.3)

8 Benachrichtigung über die vorzunehmende Niederlegung	8.1 <input type="checkbox"/> -wie bei gewöhnlichen Briefen üblich- in den Hausbriefkasten eingelegt.
	8.2 <input type="checkbox"/> in der für ihn bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben, nämlich (Art der Abgabe)
	8.3 Herrn/Frau/Frl. (Vorname, Name, Straße und Hausnummer)
	der/die in der Nachbarschaft wohnt, zur Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt, da die Abgabe in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise nicht tunlich war.
8.4 <input type="checkbox"/> an der Wohnungstür des Empfängers befestigt, da die Abgabe in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise nicht tunlich war.	

9 Unterschrift (zu B I)	9.1 Unterschrift des Zustellers	9.2 Datum des Zustellversuchs

II Ich habe in meiner Eigenschaft als Postbediensteter die mit umseitiger Anschrift (1.3) und Geschäftsnummer (1.1) versehene Sendung (verschlossenes Schriftstück) durch Niederlegung

10 Ort der Niederlegung	10.1 Postleitzahl, Ort, Bezeichnung der Ausgabestelle
	in

zugestellt. Den Tag der Zustellung durch Niederlegung, ggf. mit Uhrzeit, habe ich auf der Sendung vermerkt. Die Zustellung durch Niederlegung habe ich ausgeführt

11 Zeit der Zustellung durch Niederlegung, Unterschrift (zu B II)	11.1 Datum der Niederlegung	11.2 Auf Verlangen Uhrzeit	11.3 Unterschrift des Postbediensteten, der die Sendung niedergelegt hat
	am 	um 	•

12 Vermerk über den Grund der Nichtzustellung

12.1 Empfänger unbekannt 12.2 Empfänger unbekannt verzogen

12.3 Weitersendung nicht verlangt/nicht möglich; Empfänger verzogen nach:

(Straße und Hausnummer)

(Postleitzahl, Ort)

12.4 Empfänger verstorben

12.5 Firma erloschen

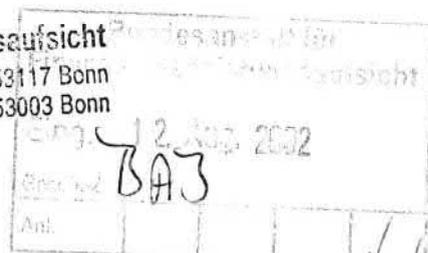
12.6 Anderer Grund

12.7 Namenszeichen

12.8 Datum

Postzustellungsurkunde/Postzustellungsauftrag
zurück an Absender

Bundesanstalt
für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108 53117 Bonn
Postfach 13 08 53003 Bonn





Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Akte

6

D
u
p
l
i
k
a
t

POSTANSCHRIFT BAFin, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

Mit Postzustellungsurkunde

Phoenix Kapitaldienst GmbH

- Geschäftsleitung -

Vilbeler Straße 29

60313 Frankfurt am Main

HAUSANSCHRIFT 53117 Bonn, Graurheindorfer Str. 108

REFERAT BA 38

BEARBEITET VON Oeder

TELEFON 0228 4108-1968 (oder 4108-0)

FAX 0228 4108-1550

E-MAIL poststelle@bafin.de

INTERNET www.bafin.de

IVBB 01888 436-0

DATUM 7. August 2002

GESCHÄFTSZEICHEN **BA 38 (111228) 118** (BEI ANTWORT BITTE ANGEBEN)

Prüfung Ihres Handelsgeschäftes nach § 44 Abs. 1 Satz 2 KWG

Gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) ordne ich hiermit eine Prüfung Ihres Geschäftsbetriebes an.

Die Prüfung erstreckt sich auf die Bereiche:

a) Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Meldewesens

In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Zeitnähe der Buchungsvorgänge und die Zuverlässigkeit der Berechnung der Grundsätze I und II zu überprüfen.

b) getroffene organisatorische Vorkehrungen gemäß § 25a Abs. 1 KWG zur Kontrolle und Steuerung der

- Marktrisiken, die aus den für fremde Rechnung geschlossenen Geschäften resultieren,
- Ausfallrisiken und operationelle Risiken, die aus der Geschäftsbeziehung zu den abwickelnden Brokerhäusern erwachsen,

c) Kontrollmechanismen in Hinblick auf die Aktivitäten der gebundenen Agenten gemäß § 2 Abs. 10 KWG.

Um den Prüfungszweck zu erreichen, habe ich gemäß § 8 Abs. 1 KWG die für derartige Erhebungen und Auswertungen sachverständige

ERNST & YOUNG
Deutsche Allgemeine Treuhand AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Eschersheimer Landstraße 14

60322 Frankfurt am Main

mit der Durchführung der Prüfung beauftragt.

Gemäß § 15 Abs. des Gesetzes über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (FinDAG) sind die Kosten der Prüfung von Ihnen zu erstatten und auf Verlangen vorzuschließen. Aus Zweckmäßigkeitsgründen bitte ich Sie, das vom Prüfer berechnete Honorar sowie etwa geforderte Vorschüsse direkt an diesen zu entrichten und mir lediglich die Zahlung zu bestätigen. Sonstige, etwa bei der Bundesanstalt anfallende Kosten, werde ich Ihnen erforderlichenfalls unmittelbar aufgeben.

Prüfungen nach § 44 Abs. 1 Satz 2 KWG sind ein Instrument der Bankenaufsicht, das seit der KWG-Novelle von 1976 ohne besonderen Anlass - der Intention des Gesetzgebers entsprechend (vgl. amtliche Begründung zum Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen, BT-Drucks. 7/3657, zu § 44) - bei allen Kreditinstituten sowie seit In-Kraft-Treten der 6. KWG-Novelle am 1. Januar 1998 auch bei allen Finanzdienstleistungsinstituten routinemäßig angewandt wird. Da bisher noch keine Prüfung Ihres Geschäftsbetriebes stattgefunden hat, ist die Anordnung einer Prüfung, die bankaufsichtlich relevante Teilbereiche betrifft, sachlich gerechtfertigt und nicht unverhältnismäßig.

Einen geeigneten Termin für die Prüfung um die 38. KW wird Ihnen von den Prüfern mitgeteilt werden.

Vorsorglich weise ich Sie darauf hin, dass eine Prüfungsanordnung nach § 44 Abs. 1 KWG gemäß § 49 KWG sofort vollziehbar ist, so dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Maßnahme keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Anordnung der Prüfung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn oder Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt am Main, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

R a h m s t o r f



Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Akte

9

D
u
p
l
i
k
a
t

POSTANSCHRIFT BAFin, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

ERNST & YOUNG
Deutsche Allgemeine Treuhand AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Eschersheimer Landstraße 14

60322 Frankfurt am Main

HAUSANSCHRIFT 53117 Bonn, Graurheindorfer Str. 108

REFERAT BA 38

BEARBEITET VON Oeder

TELEFON 0228 4108-1968 (oder 4108-0)

FAX 0228 4108-1550

E-MAIL poststelle@bafin.de

INTERNET www.bafin.de

IVBB 01888 436-0

DATUM 7. August 2002

GESCHÄFTSZEICHEN **BA 38 (111228) 118** (BEI ANTWORT BITTE ANGEBEN)

Prüfung bei der Phoenix Kapitaldienst GmbH nach § 44 Abs. 1 Satz 2 KWG

1 Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen - wie bereits telefonisch mit Herrn Heist vorbesprochen - eine Kopie meiner heutigen Prüfungsanordnung. Ich beauftrage Sie hiermit, die in der Prüfungsanordnung näher umrissene Prüfung bei der

Phoenix Kapitaldienst GmbH
Vilbeler Straße 29
60313 Frankfurt am Main

durchzuführen und mir vier Exemplare Ihres Prüfungsberichtes zu übersenden.

Vom Ergebnis der Prüfung werde ich das Institut selbst unterrichten.

Weiterhin beauftrage ich Sie, mir alle Umstände mitzuteilen, die Ihnen im Rahmen oder bei Gelegenheit der Prüfung bekannt werden, soweit Sie für die Einschätzung der Situation des Institutes bzw. aus sonstigen bankaufsichtlichen Gründen für mich von Bedeutung sein können.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung habe ich auf die Leistung eines Kostenvorschusses (§ 51 Abs. 3 KWG) verzichtet und das Kreditinstitut gebeten, die anfallenden Prü-

fungskosten unmittelbar an Sie zu überweisen. Ich bitte Sie, der Bank und mir je eine Ausfertigung Ihrer spezifizierten Kostenrechnung zuzuleiten und in ihr die Stunden- oder Tagessätze für die einzelnen Prüferkategorien (Wirtschaftsprüfer, qualifizierte Mitarbeiter, Assistenten) sowie die von Ihnen aufgewandte Zeit aufzugliedern. Von der Berechnung einer Wertgebühr bitte ich abzusehen. Vorsorglich bitte ich um Nachricht, falls die Begleichung der Rechnung nicht in angemessener Frist erfolgen sollte.

Die Nummern 8 Abs. 1 Satz 3 (Verweisung auf die Haftungsbeschränkung für Mängelfolgen) und 9 (Haftung) der Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften finden keine Anwendung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

R a h m s t o r f

M-02

**Gemäß Tenor des Urteils des Hessischen
Verwaltungsgerichtshofes von der Einsicht
ausgenommene Seite(n).**

13

Deutschland

Site Map | Kontakt | Druckversion

▼ [Home](#) | [Country/Region](#) | [Global Home](#) | [Germany Home](#)

[Themen](#) [Dienstleistungen](#) [Branchen](#) [Profil Ernst & Young](#) [Presse](#) [Karriere](#)

[Global Home](#) > [Germany Home](#) > [Veranstaltungen](#) > [Hedge Funds Konferenz und Vertiefungsworkshop](#)



Hedge Funds Konferenz und Vertiefungsworkshop

Veranstaltungsart: Workshop
2-Tagesprogramm

Beginn: 08:30 am 03.09.2002 und am 15.10.2002

Ende: 16:30 am 03.09.2002 und am 15.10.2002

Veranstalter: Ernst & Young AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
gemeinsam mit
UBS Global Asset Management
Eschersheimer Landstr. 14
60322 Frankfurt am Main

Tel: 069 / 15 208-213
Fax: 069 / 15 208-203
Ursula.Reisert@de.ey.com

Veranstaltungsort: Ernst & Young AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
in den Konferenzräumen im 18. OG
Eschersheimer Landstr. 14
60322 Frankfurt am Main

Kontakt: Andrea Hänel
Ernst & Young AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Tel: 069 / 15 208-80 26
Andrea.Haenel@de.ey.com

Preis: 400,00 zuzüglich UmSt. (03.09.2002 + 15.10.2002)

Zielgruppe: Führungskräfte aus Banken, Versicherungen und

Industrieunternehmen sowie Spezialisten aus den Bereich
Treasury- und Asset Management

Inhalte:

- Risk Management für Hedge Funds aus gesetzl. Sicht
- Produktvarianten in Deutschland
- Hedge Funds-Strategien (Styles): Definition, Risk Return Kennzahlen und Korrelationen
- Einsatzmöglichkeiten von Hedge Funds bei Versicherungen/Corporates
- Gastvortrag "Rechtliche Rahmenbedingungen für Hedge Deutschland"
- Gastvortrag "Gewinnchancen und Verlustrisiken von Alt Return-Produkten: Eine Analyse unter Zeithorizonten"

**Referenten
(Auszug):**

Oliver Heist, Partner Audit, Financial Service Group, Ernst & Young AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Sophie Huang, Director bei UBS Global Asset Management

Dr. Carsten Kotas, Director bei UBS Global Asset Management

Horst Mertes, Partner Tax, Ernst & Young AG,
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Martin Schliemann, Senior Manager Asset Management,
Ernst & Young AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Bernd Schmitt, Senior Manager Tax, Ernst & Young AG,
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Mike Welch, Executive Director, Chief Investment Officer
Multimanager-Teams von UBS O'Connor

zurück zu Veranstaltungen September 2002

zurück zu Veranstaltungen Oktober 2002

Suchen Sie nach: [Suchen](#) | [Anmelden](#) | [Druckversion](#)

U

Teil 2:

**Besondere Berufspflichten bei der Durchführung von Prüfungen
und der Erstattung von Gutachten**

§ 20

Unbefangenheit und Unparteilichkeit

¹WP/vBP haben sich insbesondere bei der Erstattung von Prüfungsberichten und Gutachten unparteiisch zu verhalten (§ 43 Abs. 1 Satz 2 WP)
²Sie haben ihre Tätigkeit zu versagen, wenn die Besorgnis der Befangenheit bei der Durchführung eines Auftrages besteht (§ 49 2. Halbs WPO).

§ 21

Besorgnis der Befangenheit

(1) Besorgnis der Befangenheit liegt insbesondere vor, wenn nahe Beziehungen des WP/vBP zu einem Beteiligten oder zum Gegenstand der Urteilsbildung bestehen, die geeignet sein könnten, die Urteilsbildung zu beeinflussen.

(2) Nahe Beziehungen bestehen insbesondere

1. zwischen Angehörigen im Sinne des § 15 AO,
2. bei finanziellen oder kapitalmäßigen Bindungen gegenüber dem zu prüfenden oder dem zu begutachtenden oder dem den Auftrag erteilenden Unternehmen, ein an der Sache Beteiligten oder einem widerstreitend Interessierten,
3. bei Gefahr einer Interessenkollision, zum Beispiel bei Wahrnehmung der Interessen von Vertragspartnern des zu prüfenden, des zu begutachtenden oder den Auftrag erteilenden Unternehmens gegenüber diesem.

(3) ¹Besorgnis der Befangenheit kann weiter vorliegen, wenn Personen im Sinne von § 3 Abs. 2, Arbeitnehmer, soweit letztere mit der Auftragsdurchführung befaßt sind, und Angehörige (§ 15 AO) von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern nahe Beziehungen im Sinne von Absatz 2 zu den dort genannten Personen unterhalten. ²Entsprechend gilt bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften für nahe Beziehungen von gesetzlichen Vertretern, Gesellschaften und Arbeitnehmern, soweit letztere mit der Auftragsdurchführung befaßt sind.

16

Teil 2:
Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen
Erstellung von Gutachten

§ 20
Unparteilichkeit

Bei der Erstattung von Prüfungsberichten ist unverhalten (§ 43 Abs. 1 Satz 2 WPO) zu verhalten, wenn die Befangenheit des Auftrages besteht (§ 49 2. Halbsatz

§ 21
Befangenheit

Es liegt insbesondere vor, wenn nahe Beziehungen der Beteiligten oder zum Gegenstand der Beurteilung bestehen könnten, die Urteilsbildung zu beeinflussen könnten.

Insbesondere

1. bei Aufträgen des § 15 AO, bei denen Bindungen gegenüber dem zu prüfenden Unternehmen, dem den Auftrag erteilenden Unternehmen, einem anderen oder einem widerstreitend Interessierten, bestehen.

2. bei Aufträgen, zum Beispiel bei Wahrnehmung der Interessen der zu prüfenden, des zu begutachtenden oder des Auftraggebers gegenüber diesem.

3. wenn dies weiter vorliegen, wenn Personen im Auftrag, soweit letztere mit der Auftragsdurchführung betraut sind, Angehörige (§ 15 AO) von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder sonstigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nahe Beziehungen im Sinne von § 15 Abs. 2 Nr. 1 S. 1 AO unterhalten. ²Entsprechendes gilt für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften, deren gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern oder sonstigen mit der Auftragsdurchführung beauftragten Personen.

§ 22

Vereinbarkeit von Prüfungstätigkeit und Gutachtertätigkeit mit Beratung

Die Beratung oder Vertretung eines Auftraggebers ist mit einer Prüfungstätigkeit oder Gutachtertätigkeit durch denselben WP/vBP vereinbar, wenn nicht die Befangenheit der Befangenheit bei der Durchführung des Prüfungs- oder Gutachterauftrages besteht.

§ 23

Unvereinbarkeit von Prüfungstätigkeit und Gutachtertätigkeit mit Erstellung

WP/vBP dürfen als Prüfer oder Gutachter einen Tatbestand nur beurteilen, wenn sie an dessen Zustandekommen über die Tätigkeit als Prüfer oder Gutachter hinaus selbst nicht maßgeblich mitgewirkt haben, soweit sich aus § 24 nicht weitergehende Beschränkungen ergeben.

§ 24

Ausschluß als Prüfer

(1) WP/vBP sind als Prüfer bei allen gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen ausgeschlossen, wenn ein Ausschlußgrund nach § 319 Abs. 2 und 3 HGB vorliegt.

(2) Die Regelungen des § 319 Abs. 2 und 3 HGB gelten sinngemäß für alle nicht gesetzlich vorgeschriebenen Abschlußprüfungen, bei denen ein Bestätigungsvermerk erteilt wird, der dem gesetzlichen Bestätigungsvermerk in § 322 HGB nachgebildet ist.

(3) ¹WP/vBP sind als Prüfer bei allen gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen, als Prospektprüfer und bei Prüfungen im Sinne von Absatz 2 ausgeschlossen, wenn sie im Auftrag von Gesellschaftern Treuhandeltätigkeiten in der zu prüfenden Gesellschaft wahrnehmen oder im zu prüfenden Zeitraum wahrgenommen haben. ²Dies gilt nicht, soweit lediglich ergänzende Kontrolltätigkeiten im Auftrag von Gesellschaftern wahrgenommen worden sind oder werden und alle anderen Gesellschafter zugestimmt haben.

Teil 2:
**Besondere Berufspflichten bei der Durchführung von Prüfungen
 und der Erstattung von Gutachten**

Zu Teil 2:

Gemäß § 57 Abs. 4 Nr. 2 WPO kann die Berufssatzung „Besondere Berufspflichten bei der Durchführung von Prüfungen und Erstattung von Gutachten“ näher regeln. Wegen der Bedeutung für den Berufsstand sind diese in Anlehnung an die Satzungsermächtigung gemäß § 57 Abs. 4 WPO in dem Zweiten Teil zusammengefaßt worden.

Diejenigen Normen des Zweiten Teils, die unter anderem oder ausschließlich auf Satzungsermächtigungen außerhalb des Regelungsbereichs des § 57 Abs. 4 Nr. 2 WPO gestützt werden, waren in den Zweiten Teil aufzunehmen, da sie allgemeine beziehungsweise besondere Berufspflichten enthalten, die ausschließlich für die Tätigkeit als Prüfer beziehungsweise als Prüfer und Gutachter zu beachten sind (vergleiche §§ 25 bis 27).

Zu § 20:

Die Vorschrift ist gestützt auf die Satzungsermächtigung in § 57 Abs. 4 Nr. 2 a WPO.

Neben der Pflicht zur Unabhängigkeit (vergleiche § 2) fordert das Berufsrecht bei der Durchführung von Prüfungen und der Erstattung von Gutachten in § 43 Abs. 1 Satz 2 WPO die Unparteilichkeit. Ist der Wirtschaftsprüfer nicht unparteiisch, so ist er befangen. Als Rechtsfolge hat er seine Tätigkeit zu versagen.

Die Wirtschaftsprüferordnung sieht darüber hinaus vor, daß die Tätigkeit bereits zu versagen ist, wenn die Besorgnis der Befangenheit besteht (vergleiche § 49 WPO). Die Besorgnis der Befangenheit liegt vor, wenn aus der Sicht eines objektiven Dritten nahe Beziehungen des WP/vBP zu einem Beteiligten bestehen, die geeignet sein könnten, die Urteilsbildung zu beeinflussen. Es reicht also bereits der Anschein aus, daß der WP/vBP parteiisch ist, um ihn zur Versagung seiner Tätigkeit zu verpflichten.

Diese strenge, auch über die Tatbestände des § 319 Abs. 2 und 3 HGB hinausgehende Auslegung, entspricht Abschnitt 1 der Berufsrichtlinien und rechtfertigt sich durch die besondere Stellung, die der WP/vBP aufgrund

der ihm zugewiesenen Vorbehaltsaufgaben im Kernbereich seiner beruflichen Tätigkeiten ausübt.

Zu § 21:

Die Vorschrift ist gestützt auf die Satzungsermächtigung gemäß § 57 Abs. 4 Nr. 2 a WPO.

Absatz 1 definiert die Besorgnis der Befangenheit.

Absatz 2 zählt Tatbestände auf, in denen unwiderlegbar eine nahe Beziehung im Sinne von Absatz 1 besteht. Ob diese nahe Beziehung geeignet sein könnte, die Urteilsbildung des Prüfers/Gutachters zu beeinflussen, ist der Prüfung des Einzelfalles vorbehalten. Der Katalog ist nicht abschließend.

Absatz 3 beschreibt Tatbestände, in denen die Besorgnis der Befangenheit gegeben sein kann. Ob die Besorgnis der Befangenheit in solchen Fällen anzunehmen ist, kann nur die Einzelfallbetrachtung ergeben.

Zu § 22:

Die Regelung ist gestützt auf die Satzungsermächtigung in § 57 Abs. 4 Nr. 2 a WPO und entspricht Abschnitt I Nr. 3 der Berufsrichtlinien.

Die Beratung oder Vertretung eines Auftraggebers in steuerlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten ist mit einer Prüfung durch denselben WP/vBP in der Regel vereinbar. Dasselbe gilt für eine gutachterliche Tätigkeit.

Die Vorschrift sieht – in Übereinstimmung mit § 49 WPO – vor, daß ausgeschlossen sein muß, daß aufgrund der Beratung die Besorgnis der Befangenheit bei der Durchführung des Prüfungs- oder Gutachtenauftrages besteht.

Im Einzelfall kann die Besorgnis der Befangenheit begründet sein, wenn gleichzeitig beraten und geprüft oder zunächst beraten und sodann geprüft wird. Eine gleichzeitige oder nachfolgende Prüfung durch den Berater ist dann bedenklich, wenn die Beratungstätigkeit über eine fachliche und wissenschaftliche Sachaufklärung oder über eine gutachtliche Darstellung von Alternativen (Entscheidungshilfe) hinausgegangen ist und deswegen die

18-13

**Gemäß Tenor des Urteils des Hessischen
Verwaltungsgerichtshofes von der Einsicht
ausgenommene Seite(n).**

Deutschland

Ernst & Young | Global Home | Germany Home

▼ Markt & Country/Region Global Home Germany Home

Themen Dienstleistungen Branchen Profil Ernst & Young Presse Karriere

Global Home > Germany Home > Veranstaltungen > Hedge Funds Konferenz und Vertiefungsworkshop



Hedge Funds Konferenz und Vertiefungsworkshop

Veranstaltungsart: Workshop
2-Tagesprogramm

Beginn: 08:30 am 03.09.2002 und am 15.10.2002

Ende: 16:30 am 03.09.2002 und am 15.10.2002

Veranstalter: Ernst & Young AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
gemeinsam mit
UBS Global Asset Management
Eschersheimer Landstr. 14
60322 Frankfurt am Main

Tel: 069 / 15 208-213

Fax: 069 / 15 208-203

Ursula.Reisert@de.ey.com

Veranstaltungsort: Ernst & Young AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
in den Konferenzräumen im 18. OG
Eschersheimer Landstr. 14
60322 Frankfurt am Main

Kontakt: Andrea Hänel
Ernst & Young AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Tel: 069 / 15 208-80 26

Andrea.Haenel@de.ey.com

Preis: 400,00 zuzüglich UmSt. (03.09.2002 + 15.10.2002)

Zielgruppe: Führungskräfte aus Banken, Versicherungen und

21

Industrieunternehmen sowie Spezialisten aus den Bereich
Treasury- und Asset Management

Inhalte:

- Risk Management für Hedge Funds aus gesetzl. Sicht
- Produktvarianten in Deutschland
- Hedge Funds-Strategien (Styles): Definition, Risk Return Kennzahlen und Korrelationen
- Einsatzmöglichkeiten von Hedge Funds bei Versicherungen/Corporates
- Gastvortrag "Rechtliche Rahmenbedingungen für Hedge Deutschland"
- Gastvortrag "Gewinnchancen und Verlustrisiken von Alt Return-Produkten: Eine Analyse unter Zeithorizonten"

**Referenten
(Auszug):**

Oliver Heist, Partner Audit, Financial Service Group, Ernst & Young AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Sophie Huang, Director bei UBS Global Asset Management

Dr. Carsten Kotas, Director bei UBS Global Asset Management

Horst Mertes, Partner Tax, Ernst & Young AG,
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Martin Schliemann, Senior Manager Asset Management,
Ernst & Young AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Bernd Schmitt, Senior Manager Tax, Ernst & Young AG,
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Mike Welch, Executive Director, Chief Investment Officer
Multimanager-Teams von UBS O'Connor

zurück zu Veranstaltungen September 2002

zurück zu Veranstaltungen Oktober 2002

Städte Markt Nachrichten



Teil 2:

**Besondere Berufspflichten bei der Durchführung von Prüfungen
und der Erstattung von Gutachten****§ 20****Unbefangenheit und Unparteilichkeit**

¹WP/vBP haben sich insbesondere bei der Erstattung von Prüfungsberichten und Gutachten unparteiisch zu verhalten (§ 43 Abs. 1 Satz 2 WP).
²Sie haben ihre Tätigkeit zu versagen, wenn die Besorgnis der Befangenheit bei der Durchführung eines Auftrages besteht (§ 49 2. Halbs WPO).

§ 21**Besorgnis der Befangenheit**

(1) Besorgnis der Befangenheit liegt insbesondere vor, wenn nahe Beziehungen des WP/vBP zu einem Beteiligten oder zum Gegenstand der Iurteilung bestehen, die geeignet sein könnten, die Urteilsbildung zu beeinflussen.

(2) Nahe Beziehungen bestehen insbesondere

1. zwischen Angehörigen im Sinne des § 15 AO,
2. bei finanziellen oder kapitalmäßigen Bindungen gegenüber dem zu prüfenden oder dem den Auftrag erteilenden Unternehmen, ein an der Sache Beteiligten oder einem widerstreitend Interessierten,
3. bei Gefahr einer Interessenkollision, zum Beispiel bei Wahrnehmung der Interessen von Vertragspartnern des zu prüfenden, des zu begutachtenden oder den Auftrag erteilenden Unternehmens gegenüber diesem.

(3) ¹Besorgnis der Befangenheit kann weiter vorliegen, wenn Personen im Sinne von § 3 Abs. 2, Arbeitnehmer, soweit letztere mit der Auftragsdurchführung befaßt sind, und Angehörige (§ 15 AO) von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern nahe Beziehungen im Sinne v. Absatz 2 zu den dort genannten Personen unterhalten. ²Entsprechend gilt bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften für nahe Beziehungen von gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern und Arbeitnehmern, soweit letztere mit der Auftragsdurchführung befaßt sind.

Teil 2:
Bei der Durchführung von Prüfungen
Erstattung von Gutachten

§ 22

Vereinbarkeit von Prüfungstätigkeit
und Gutachtertätigkeit mit Beratung

Die Beratung oder Vertretung eines Auftraggebers ist mit einer Prüfungs- oder Gutachtertätigkeit durch denselben WP/vBP vereinbar, wenn nicht die Besorgnis der Befangenheit bei der Durchführung des Prüfungs- oder Gutachterauftrages besteht.

§ 23

Unvereinbarkeit von Prüfungstätigkeit
und Gutachtertätigkeit mit Erstellung

WP/vBP dürfen als Prüfer oder Gutachter einen Tatbestand nur beurteilen, wenn sie an dessen Zustandekommen über die Tätigkeit als Prüfer oder Gutachter hinaus selbst nicht maßgeblich mitgewirkt haben, soweit sich aus § 24 nicht weitergehende Beschränkungen ergeben.

§ 24

Ausschluß als Prüfer

(1) WP/vBP sind als Prüfer bei allen gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen ausgeschlossen, wenn ein Ausschlußgrund nach § 319 Abs. 2 und 3 HGB vorliegt.

(2) Die Regelungen des § 319 Abs. 2 und 3 HGB gelten sinngemäß für alle nicht gesetzlich vorgeschriebenen Abschlußprüfungen, bei denen ein Bestätigungsvermerk erteilt wird, der dem gesetzlichen Bestätigungsvermerk in § 322 HGB nachgebildet ist.

(3) ¹WP/vBP sind als Prüfer bei allen gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen, als Prospektprüfer und bei Prüfungen im Sinne von Absatz 2 ausgeschlossen, wenn sie im Auftrag von Gesellschaftern Treuhandtätigkeiten in der zu prüfenden Gesellschaft wahrnehmen oder im zu prüfenden Zeitraum wahrgenommen haben. ²Dies gilt nicht, soweit lediglich ergänzende Kontrolltätigkeiten im Auftrag von Gesellschaftern wahrgenommen worden sind oder werden und alle anderen Gesellschafter zugestimmt haben.

§ 20

Unparteilichkeit

Bei der Erstattung von Prüfungsberichten zu verhalten (§ 43 Abs. 1 Satz 2 WPO), wenn die Besorgnis der Befangenheit besteht (§ 49 2. Halbsatz

§ 21

der Befangenheit

liegt insbesondere vor, wenn nahe Beziehungen oder zum Gegenstand der Beurteilung könnten, die Urteilsbildung zu beein-

insbesondere

des § 15 AO,

den Bindungen gegenüber dem zu prüfenden Unternehmen, einem widerstreitend Interessierten,

zum Beispiel bei Wahrnehmung der Interessen des zu prüfenden, des begutachtenden oder des Begutachteten gegenüber diesem.

kann weiter vorliegen, wenn Personen im Auftrag, soweit letztere mit der Auftragsangehörige (§ 15 AO) von Wirtschaftsprüfern nahe Beziehungen im Sinne von Personen unterhalten. ²Entsprechendes gilt für Buchprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaftsgesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern, die mit der Auftragsdurchführung befaßt

**Teil 2:
Besondere Berufspflichten bei der Durchführung von Prüfungen
und der Erstattung von Gutachten**

Zu Teil 2:

Gemäß § 57 Abs. 4 Nr. 2 WPO kann die Berufssatzung „Besondere Berufspflichten bei der Durchführung von Prüfungen und Erstattung von Gutachten“ näher regeln. Wegen der Bedeutung für den Berufsstand sind diese in Anlehnung an die Satzungsermächtigung gemäß § 57 Abs. 4 WPO in dem Zweiten Teil zusammengefaßt worden.

Diejenigen Normen des Zweiten Teils, die unter anderem oder ausschließlich auf Satzungsermächtigungen außerhalb des Regelungsbereichs des § 57 Abs. 4 Nr. 2 WPO gestützt werden, waren in den Zweiten Teil aufzunehmen, da sie allgemeine beziehungsweise besondere Berufspflichten enthalten, die ausschließlich für die Tätigkeit als Prüfer beziehungsweise als Prüfer und Gutachter zu beachten sind (vergleiche §§ 25 bis 27).

Zu § 20:

Die Vorschrift ist gestützt auf die Satzungsermächtigung in § 57 Abs. 4 Nr. 2 a WPO.

Neben der Pflicht zur Unabhängigkeit (vergleiche § 2) fordert das Berufsrecht bei der Durchführung von Prüfungen und der Erstattung von Gutachten in § 43 Abs. 1 Satz 2 WPO die Unparteilichkeit. Ist der Wirtschaftsprüfer nicht unparteiisch, so ist er befangen. Als Rechtsfolge hat er seine Tätigkeit zu versagen.

Die Wirtschaftsprüferordnung sieht darüber hinaus vor, daß die Tätigkeit bereits zu versagen ist, wenn die Besorgnis der Befangenheit besteht (vergleiche § 49 WPO). Die Besorgnis der Befangenheit liegt vor, wenn aus der Sicht eines objektiven Dritten nahe Beziehungen des WP/vBP zu einem Beteiligten bestehen, die geeignet sein könnten, die Urteilsbildung zu beeinflussen. Es reicht also bereits der Anschein aus, daß der WP/vBP parteilich ist, um ihn zur Versagung seiner Tätigkeit zu verpflichten.

Diese strenge, auch über die Tatbestände des § 319 Abs. 2 und 3 HGB hinausgehende Auslegung, entspricht Abschnitt 1 der Berufsrichtlinien und rechtfertigt sich durch die besondere Stellung, die der WP/vBP aufgrund

der ihm zugewiesenen Vorbehaltsaufgaben im Kernbereich seiner beruflichen Tätigkeiten ausübt.

Zu § 21:

Die Vorschrift ist gestützt auf die Satzungsermächtigung gemäß § 57 Abs. 4 Nr. 2 a WPO.

Absatz 1 definiert die Besorgnis der Befangenheit.

Absatz 2 zählt Tatbestände auf, in denen unwiderlegbar eine nahe Beziehung im Sinne von Absatz 1 besteht. Ob diese nahe Beziehung geeignet sein könnte, die Urteilsbildung des Prüfers/Gutachters zu beeinflussen, ist der Prüfung des Einzelfalles vorbehalten. Der Katalog ist nicht abschließend.

Absatz 3 beschreibt Tatbestände, in denen die Besorgnis der Befangenheit gegeben sein kann. Ob die Besorgnis der Befangenheit in solchen Fällen anzunehmen ist, kann nur die Einzelfallbetrachtung ergeben.

Zu § 22:

Die Regelung ist gestützt auf die Satzungsermächtigung in § 57 Abs. 4 Nr. 2 a WPO und entspricht Abschnitt I Nr. 3 der Berufsrichtlinien.

Die Beratung oder Vertretung eines Auftraggebers in steuerlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten ist mit einer Prüfung durch denselben WP/vBP in der Regel vereinbar. Dasselbe gilt für eine gutachterliche Tätigkeit.

Die Vorschrift sieht – in Übereinstimmung mit § 49 WPO – vor, daß ausgeschlossen sein muß, daß aufgrund der Beratung die Besorgnis der Befangenheit bei der Durchführung des Prüfungs- oder Gutachtenauftrages besteht.

Im Einzelfall kann die Besorgnis der Befangenheit begründet sein, wenn gleichzeitig beraten und geprüft oder zunächst beraten und sodann geprüft wird. Eine gleichzeitige oder nachfolgende Prüfung durch den Berater ist dann bedenklich, wenn die Beratungstätigkeit über eine fachliche und wissenschaftliche Sachaufklärung oder über eine gutachtliche Darstellung von Alternativen (Entscheidungshilfe) hinausgegangen ist und deswegen die

17-OKT-2002 14:10 15 Okt. 2002 14:06 06172 138390 063881 22199

ID:BAFIN BONN

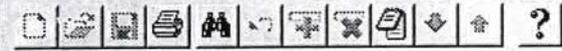
Dr. Puckler, LP&STB SEITE:007 U=98%

RAE Praschma & Heß +49 69 746539

17/10 '02 10:25 NO.653 07/07

94

25



Institut

Name: UBS Global Asset Management (Deutschland) GmbH Sitz: Frankfurt am Main
 Kurzname: UBS Asset Management GmbH BAK-Nr.: 110956 HBI hat Erlaubnis Instituts-Nr.:
 Sortiername: UBS Asset Management GmbH

Bank-Klassifizierung

Gattung: FDI (ohne Börsenmakler)
 Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
 Bundesland: Hessen

Bundesbank

BBk Nr.: 5506210
 Bankengruppe: Finanzdienstleistungsinstitute
 Bearbeiter:
 Vertreter:

Auswahl

Sachbearbeitung Referat
 Vertretung Abteilung
 alle Institute

Geschäftsleitung / Aufsichtsrat

Funktion	Name
Geschäftsleiter	Mentzingen
Bewerber	Blackwell
Bewerber	Ottens

Zuständigkeit

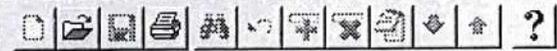
	Sachbearbeitung	Aktenzeichen	Referat	Durchwahl	Suche nach historischen Institutsnamen <input type="checkbox"/>
Aufsicht:	Frau Heike Omoregie	MII 1 110956	71	2247	
GwG:	Frau Sandra Kaufmann	Z 5 - 110956	Z 5	2041	
Depot:					
Risikomodelle:					
Weitere:					

Auswahlliste **Schließen**

Lt. Fr. Omoregie betreibt die Asset Management nur die FPV. Der Erlaubnis
 Erweiterung Antrag wurde z.g. fehlender Unterlagen nicht bearbeitet. U. U.
 über das Institut diese Tätigkeiten bereits aus. Lt. Ergänzung sandte
 beschränkt über das Institut auf folgende Finanzinstrumente: Aktien, festver-
 zinsl. Wertpapiere, Derivate und Derivate von den zuvor genannten Finanz-
 Instrumenten. Es besteht insofern keine Anhaltspunkte dafür, dass die
 Asset Management unmittelbarer Konkurrent von der Phoenix & Kapital-
 dienst GmbH ist. Nach meine Recherche bietet auch UBS keine Produkte
 an, die dem Managed Account von Phoenix entsprechen würden.

Ra 25/10

26



Institut

Name: UBS Global Asset Management (Deutschland) GmbH Sitz: Frankfurt am Main
 Kurzname: UBS Asset Management GmbH BAK-Nr.: 110956 HBI Aktenzeichen: VII 1 110956

Erlaubnisse

Art	Träger	erteilt am	tätig	Ende am	Endegrund
Finanzportfolioverw. (§1 (1a) Nr. 3 KWG)		25.03.1998	<input checked="" type="checkbox"/>		
Anlagevermittlung (§1 (1a) Nr. 1 KWG)		25.03.1998	<input type="checkbox"/>		
Abschlussvermittlung (§1 (1a) Nr. 2 KWG)		25.03.1998	<input type="checkbox"/>		
			<input type="checkbox"/>		
			<input type="checkbox"/>		
			<input type="checkbox"/>		
			<input type="checkbox"/>		

Einzelurlaub bearbeiten

Grund: § 64a KWG (6. KWG Novelle)
 Art: Finanzportfolioverw. (§1 (1a) Nr. 3 KWG)
 erteilt am: 25.03.1998
 Geschäftstätigkeit ausgeübt
 Bem.:

Träger
 Institut Person Unternehmen
 Ende am:
 Grund:
 Name:

Schließen



[Home](#) | [Search](#) | [Contact us](#)

UBS GLOBAL ASSET M'GMT

[About us](#)
[Contact Us](#)
[Worldwide Offices](#)

[Asia Pacific](#)
[Canada](#)
[Europe, Middle East, Africa](#)
[UK](#)
[US](#)
[Investment Funds](#)
[Investment Foundation \(AST\)](#)

[GAM](#)
[O'Connor](#)
[UBS Realty](#)
[UBS Timber](#)

Welcome to UBS Global Asset Management.

'The Power of Partnership'



PHILOSOPHY PROCESS CAPABILITIES HISTORY

UBS Global Asset Management delivers superior investment performance to clients through the management and allocation of their investments across and within all major asset classes.

Our strength lies in our globally integrated investment platform. With investment professionals throughout the world, UBS Global Asset Management provides clients with uncommon research, asset allocation and risk management conducted on a fully global basis.

We maximise the benefits to clients through understanding and acting upon their risk and return objectives. This covenant with our clients is the basis for the success of our business.

[Investment Funds](#) [UBS Quotes](#)

NEWS UPDATE



IN THE MEDIA



Important legal information - please read the disclaimer before proceeding.

Products and services in these webpages may not be available for residents of certain nations. Please consult the sales restrictions relating to the service in question for further information.

www.ubs.com - © Copyright by UBS AG, 2002 - All rights reserved.



[Home](#) | [Search](#) | [Contact us](#)

[Investment Funds](#)

[UBS Quotes](#)

UBS GLOBAL ASSET M'GMT

About us

[Contact Us](#)

[Worldwide Offices](#)

[Asia Pacific](#)

[Canada](#)

[Europe, Middle East, Africa](#)

[UK](#)

[US](#)

[Investment Funds](#)

[Investment Foundation \(AST\)](#)

[GAM](#)

[O'Connor](#)

[UBS Realty](#)

[UBS Timber](#)

About us

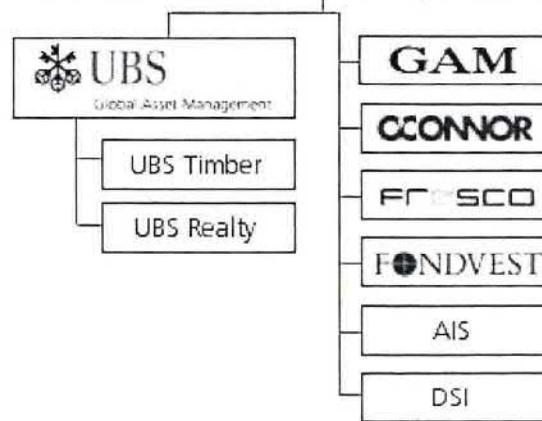


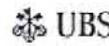
Asset management is a core business of UBS AG. With \$US411 billion in management as of 30 June 2002 (US\$207 billion for institutional clients and \$204 billion for the wholesale intermediary market) our 3,251 employees serve clients in over 20 countries around the world.

Our clients include corporate and public pension plans, central banks, charities and foundations and private individuals.

UBS Global Asset Management consists of several distinctive brands that serve particular client interests and/or regional markets.

UBS Global Asset Management



 **UBS** Important legal information - please read the disclaimer before proceeding.
 Products and services in these webpages may not be available for residents of certain nations. Please consult the sales restrictions relating to the service in question for further information.
www.ubs.com - © Copyright by UBS AG, 2002 - All rights reserved.

CLOSE

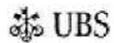
UBS Global Asset Management in Europe, Middle East & Africa.

UBS Global Asset Management offers a powerful partnership of truly global research, state-of-the-art risk management, and cost-effective dealing.

This powerful combination adds up to one clear aim - to deliver superior investment performance to clients across all our investment capabilities.

With a total of EUR 455 billion under management worldwide (as at 31 December 2001), approximately half for institutions and half in mutual funds, UBS Global Asset Management is among the world's largest asset managers.

UBS Global Asset Management has a strong presence throughout Europe, Middle East and Africa, with offices in Austria, Bahrain, France, Germany, Italy, Luxembourg, Netherlands, Portugal, Spain, Sweden and Switzerland. The business covers the full range of institutional and mutual fund activities.



UBS Important legal information - please read the disclaimer before proceeding.

Products and services in these webpages may not be available for residents of certain nations. Please consult the sales restrictions relating to the service in question for further information.

www.ubs.com - © Copyright by UBS AG, 2002 - All rights reserved.

UBS Global Alpha IndexSM Certificates

UBS S.T.A.R. series



Contents

Performance linked to an actively managed Index of Alternative Investment Strategies	1
Alternative Investment Strategies	2
The Global Alpha IndexSM (the "Index")	4
Calculating the Index	6
Performance compared	8
Description of trading strategies	10
Key benefits	11
Indicative Terms	12
Risk factors	14
Fee structure	15
Offer and sales restrictions	16
Disclosures	17
Contacts	19

Performance linked to an actively managed Index of Alternative Investment Strategies

UBS Warburg offers to investors a family of products providing exposure to Alternative Investment Strategies ("AIS"). The UBS S.T.A.R. series provides investment solutions with risk reward profiles appropriate for different investor needs.

UBS Global Alpha IndexSM Certificates (the "Index Certificates") are linked to the performance of the €uro based UBS Global Alpha IndexSM (the "Index"), which mirrors a pool of Alternative Investment managers as selected by UBS O'Connor LLC (the "Index Sponsor").

The Index mirrors an AIS asset class that aims to maximise Alpha, i.e. the generation of absolute positive returns whilst minimising systematic exposure and correlation to the overall direction of the equity and fixed income markets. No assurances can be given that the Index will meet its objectives.

UBS Global Alpha IndexSM Certificates will be:

- in the form of a Global Note
- listed on the Frankfurt Stock Exchange
- settled through Euroclear and Clearstream
- issued by UBS Warburg AG, Frankfurt



Alternative Investment Strategies

**UBS Global Alpha IndexSM
Certificates are linked to the
performance of the UBS Global
Alpha IndexSM**

The Index reflects the weighted performance of a portfolio of Alternative Investment managers (each an "Index Component") engaged in a variety of AIS. The Index Components are selected by the Index Sponsor in an effort to seek absolute positive net returns with low volatility and low correlation to the underlying equity and fixed income markets.

The composition of the Index may change at the discretion of the Index Sponsor on a monthly basis.

At establishment on 31 July 2001, the Index will have an initial level of 1,000.00 points. Index levels will be made available monthly, on a one month delayed basis.

**UBS Global Alpha IndexSM
Certificates mirror an asset
class that seeks to generate
absolute positive returns by
exploiting market inefficiencies
whilst minimising systematic
exposure and correlation to the
overall direction of the equity
and fixed income markets**

AIS encompass a broad range of investment disciplines but share qualities that distinguish them from traditional strategies that make outright investments in stocks and bonds. Their characteristics include:

- The isolation of a market inefficiency or an investment manager's skill while seeking to neutralise other factors such as the overall direction of the equity markets or interest rates which are a permanent feature of traditional investment programs.
- An absolute performance objective versus the relative performance objective of traditional investment programs. Positive performance is targeted even in declining markets.
- The flexibility to use the full range of investment tools and techniques. To hedge risks and enhance returns, AIS programs utilise techniques and instruments that are often unavailable to traditional investment programs because of the regulatory constraints imposed upon them.



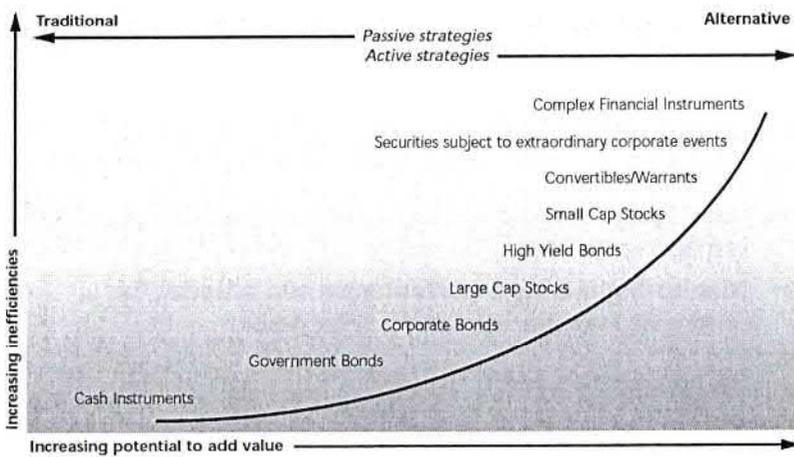
For traditional strategies, a significant source of excess return (return over the risk-free rate) is earned by accepting an asset class risk and thereby earning the asset class premium.

Asset class risk premium represents the incremental return over the risk-free rate earned by an investor passively investing in an asset class. In theory, this premium compensates the investor for the risk of owning that type of asset.

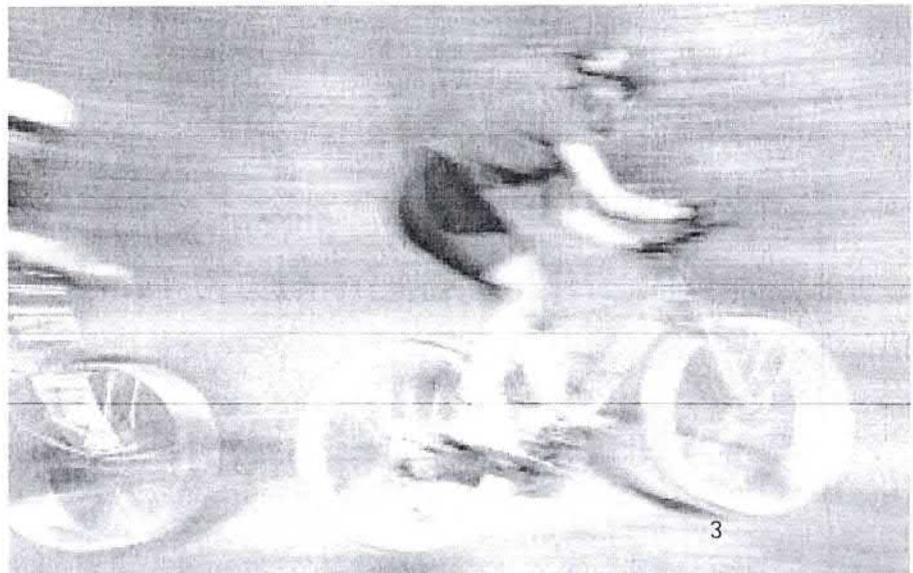
Active management premium represents the value added by an active investment manager, net of all fees, above a passive investment in the asset class.

AIS employ a value-added approach by specifically targeting market inefficiencies, moving away from traditional passive strategies to alternative active strategies.

Active equity investment management is based on the belief that portfolio managers can add value by selecting securities that will outperform a broadly diversified passive portfolio



Source: UBS Warburg



The UBS Global Alpha IndexSM (the "Index")

UBS O'Connor LLC
(the "Index Sponsor")

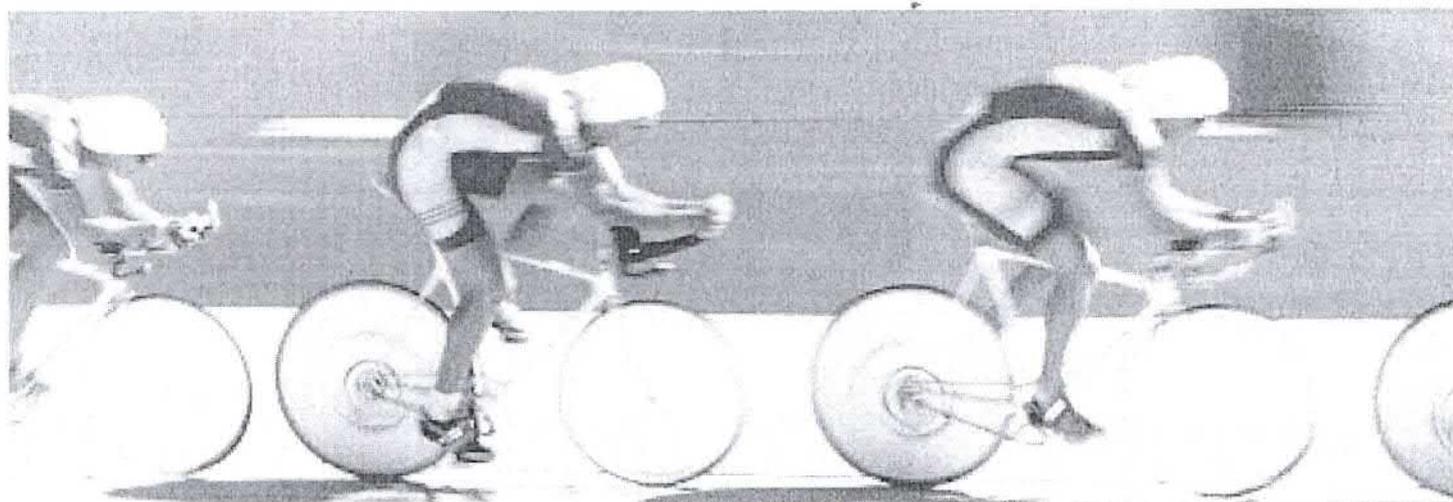
The Index Sponsor is a multi-manager and advisory firm, employing over 100 people in Chicago, New York, Stamford and London, whose multi-manager group utilises a proprietary database of over 5,000 funds to create customised investment return profiles.

As of 30 June 2001, the Index Sponsor has total assets under management in excess of USD 4bn and offers a variety of investment programs, including multi-manager programs, to investors. The Index Sponsor's principals have extensive background in trading and risk management coupled with hedge fund industry experience, qualities which they believe to be essential for high-quality hedge fund portfolio selection.

The Index Sponsor believes that running a multi-manager fund is a dynamic process

The Index Sponsor believes that running a multi-manager program is a dynamic process in which screening and selection, ongoing monitoring and portfolio construction are all integrated to create high quality portfolios suited to client needs. Their investment approach is governed by the following core principles:

- **Thoroughly screening potential managers** and efficiently gathering information from numerous industry sources;
- **Identifying managers who can produce sustainable risk-adjusted Alpha or bring value-added to the portfolio**, as opposed to making significant portfolio strategy shifts;
- **Identifying the inherent risks** in the strategy employed by the manager in question;
- **Monitoring manager performance** and assessing the underlying manager risks on a regular basis.



The affiliation with UBS and the experience of its employees enables the Index Sponsor to offer access to high-quality multi-manager products by:

- Leveraging the team’s expertise and experience;
- Tapping into their global network to expand proprietary knowledge;
- Applying sophisticated technology for risk management;
- Delivering high standards of service.

First-hand knowledge of hedge fund strategies enables the Index Sponsor to have meaningful conversations with managers resulting in a better understanding of hidden risks within such strategies, a more thorough manager valuation and a favourable standing as a knowledge investor.

In constructing the Index, the Index Sponsor selects managers that they believe can deliver consistently high potential risk-adjusted returns. Because data for individual managers is often insufficient and/or unstable and classical mean-variance optimisation can lead to a flawed portfolio, the Index Sponsor utilises qualitative as well as quantitative assessments when constructing the Index.

It is the Index Sponsor’s opinion that the greatest risk to the Index is the exposure assumed by individual Index Components. Consequently, the Index Sponsor includes only those managers that they believe can produce high sustainable risk-adjusted Alpha or bring value-added to the portfolio. The due diligence carried out by the Index Sponsor provides an understanding of the risks inherent in each of the strategies pursued and therefore reduces the need for constant adjustments to the Index. Manager information is cross-referenced with third party sources and quantitative data for the purpose of validation.

The Index includes managers specialising in equity hedged, relative value, event-driven and trading investment strategies. The UBS Global Alpha IndexSM Certificates give investors access to a thoroughly researched and select group of managers. Through diversification among managers and strategies, the Index Certificates seek to reduce the risk and correlation to traditional markets while achieving equity-like returns.

The Index Sponsor is well positioned within the industry to identify superior investment opportunities

Constructing the UBS Global Alpha IndexSM

Calculating the Index

UBS Global Alpha IndexSM Certificates provide returns of a portfolio of Alternative Investment managers, hedged into Euros

The Index Components within the Index are denominated in US dollars. The recent weakness in the Euro against the US dollar resulted in demand for a Euro-based instrument where investors are given some protection against a future appreciation of the Euro.

The Index Certificates provide investors with returns from a portfolio of Alternative Investment managers included in the Index, hedged into Euros using a fixed formula to reduce currency risk. However, currency risk is not eliminated.

UBS Global Alpha IndexSM includes currency hedging costs, which are accounted for on a monthly basis in a pre-determined and transparent way

The Index changes on a monthly basis as a result of movements in the US dollar value of the Index Components. This is subject to a hedging adjustment to reflect the theoretical cost of the protection against movements in the USD/Euro rate, as described below.

For the end of any given month (t) the level of $Index_{(t)}$ will be equal to:

$$Index_{(t-1)} * \{USD Value_{(t)} / USD Value_{(t-1)} - Basis_{(t-1)} - Slippage_{(t)}\}$$

where:

$Index_{(t-1)}$:	The level of the Index at the end of the previous month (t-1)
USD Value _(t) :	The value of the Index Components in US dollars at the end of month (t)
USD Value _(t-1) :	The value of the Index Components in US dollars at the end of the previous month (t-1)
Basis:	$ACT/360 * (one\ month\ USD\ LIBOR_{(t-1)} - one\ month\ EURIBOR_{(t-1)}) + Conversion\ Costs$
Slippage:	$\{(USD\ Value_{(t)} - USD\ Value_{(t-1)}) / USD\ Value_{(t-1)}\} * (FX_{(t)} - FX_{(t-1)}) / FX_{(t)}$
Conversion cost:	1.5 Basis points

One month USD LIBOR and one month EURIBOR rates will be observed as per the fixings (BBA) two business days prior to the last business day falling in the month of the Index Valuation Date (t-1).

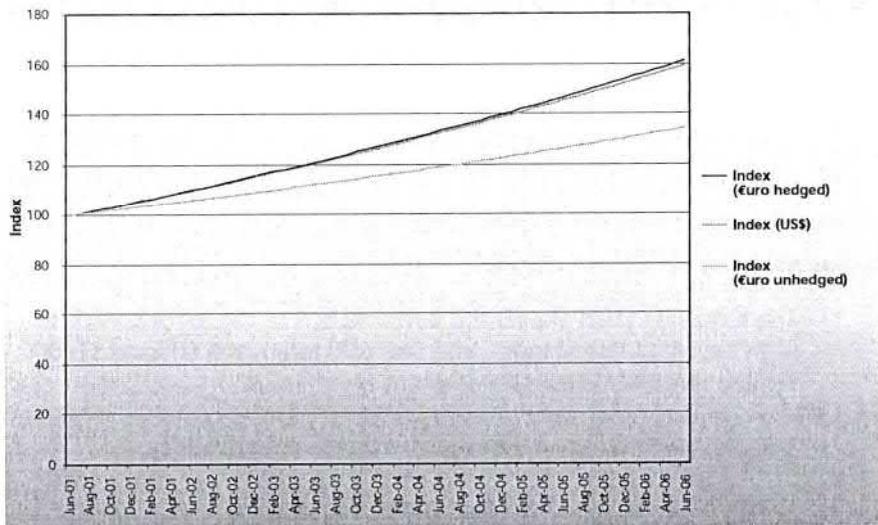
Given the depreciation of the Euro against the US dollar since its launch on 1 January 1999, a Euro-based investor would have benefited from holding a US dollar denominated product versus a Euro-based product.

The case for USD/Euro protection

Going forward, the relative merits of each investment would depend on the future direction of the USD/Euro rate of exchange. If at the maturity of the Index Certificates the Euro has appreciated against the US dollar, then subject to the hedging adjustment, Index Certificate holders should expect to benefit for having the Index hedged in Euros.

The USD/Euro protection offered by the Index Certificates is suitable for Euro-based investors or for investors who believe that the Euro will significantly appreciate over the US dollar during their investment period. The diagram below shows an example of projected returns under the scenario where the Euro appreciates by 20% against the US dollar over a five year period.

Investors should note that while the Index Certificates provide a currency hedge for the principal, appreciation in the underlying is hedged only on a monthly basis.



Source: UBS Warburg

Notes:

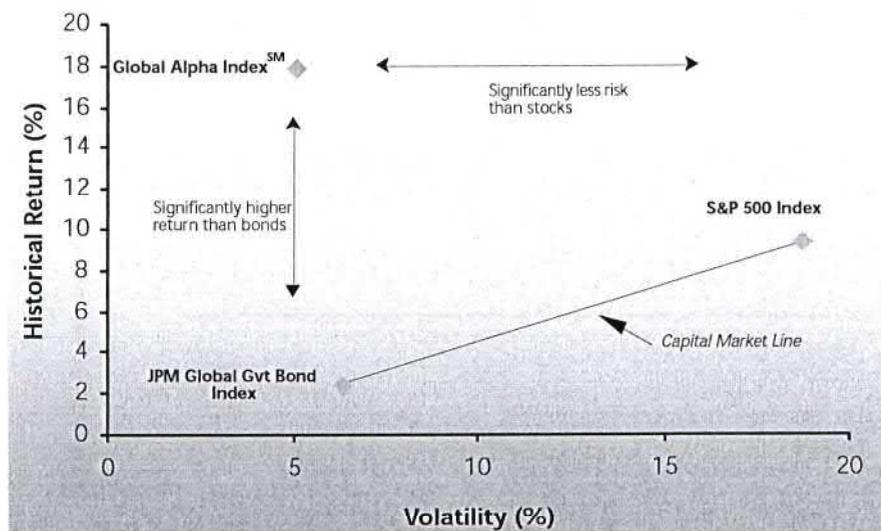
The Calculations have been indexed to 1,000.00 as of 31 July 2001
Assumes the USD value of Index Components will grow at a constant rate of 10% per annum, a constant basis of -0.50% and a USD depreciation of 20% over five years

Index (Euro hedged) represents the projected hypothetical values of the Index Certificates in their current form;
Index (US\$) represents the projected hypothetical return of the Index Components in USD with;
Index (Euro unhedged) having the same values as Index (US\$) but translated into Euros at the prevailing USD/Euro rate of exchange.

Performance compared

Hypothetical risk/return characteristics from 1 January 1998 to 30 April 2001

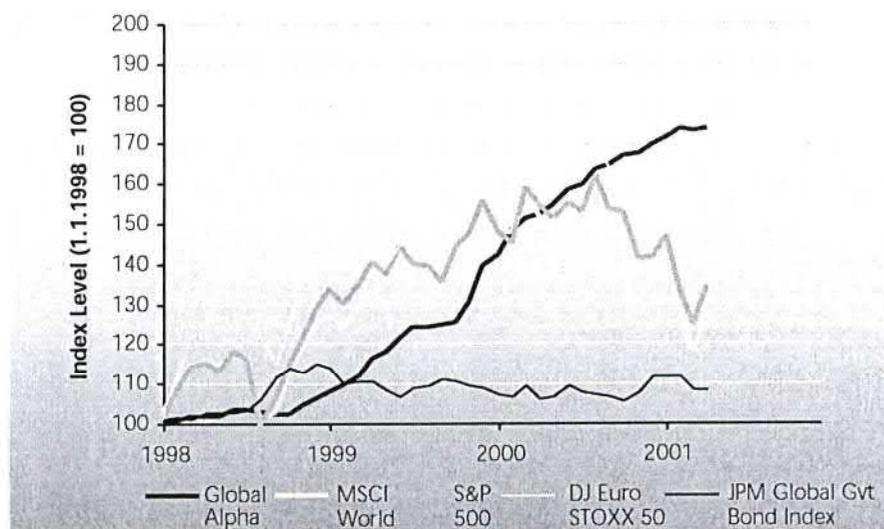
The Index will be established on 31 July 2001. Consequently performance data from 1 January 1998 to 30 April 2001 is hypothetical and based on what the allocation to Index Components and cash would have been as of 1 May 2001. In addition, the hypothetical returns assume, except as described in "Source of Index Component Returns" located in the disclosure section of this brochure, a constant allocation among Index Components and cash during this time period. This assumption is important to note because in all likelihood, this would not be true of the Index during a similar time. The hypothetical returns of the Index are net of a 1.75% management fee and a 15% incentive fee, as well as a 45 basis point haircut to account for statistical bias of survivorship, selection of Index Components after the fact and the availability of investments in Index Components.



Source: UBS Warburg, UBS O'Connor, Datastream

The following chart shows the performance of the Index compared with the MSCI World Index, the S&P 500 Index, the DJ Euro STOXX 50 and the JPM Global Government Bond Index.

January 1998 has been indexed to 100 for comparability.



Source: UBS Warburg, UBS O'Connor, Datastream

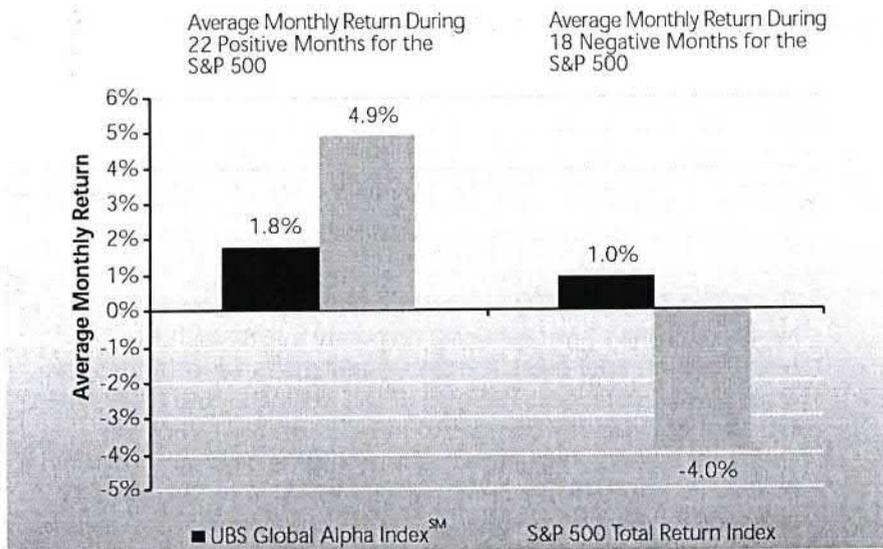
35

Key performance criteria

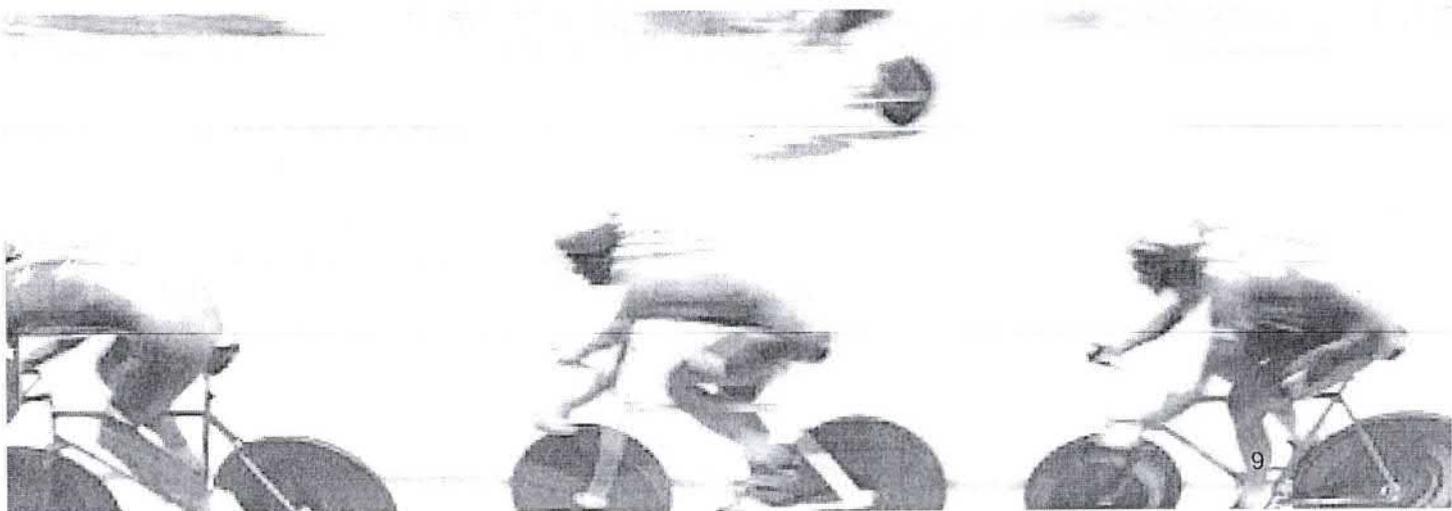
(%)	Global Alpha Index SM	MSCI World (total return)	S&P 500 (total return)	NASDAQ 100 (price index)	DJ Euro STOXX 50 (total return)	JPM Global Gvt Bond index (total return)
Return since January 1998	72.1	27.6	34.4	87.2	51.0	8.2
Return pa since January 1998	17.7	7.6	9.3	20.7	13.2	2.4
Volatility	5.2	17.2	18.8	44.0	20.6	6.4
Sharpe ratio**	2.43	0.15	0.23	0.36	0.40	-0.41
Correlation with MSCI World	0.36	1.00	0.96	0.81	0.84	0.17

Source: UBS O'Connor, Datastream, UBS Warburg
 * Hypothetical returns from 1.1.1998 - 30.4.2001
 ** Based on risk free rate of 5.0%

Index Correlation to S&P 500



Source: UBS Warburg, UBS O'Connor, Datastream



Description of trading strategies

The primary objective of Alternative Investment Strategies is to deliver absolute returns and not necessarily to outperform a benchmark

UBS Global Alpha IndexSM Certificates offer returns linked to the performance of an index of managers pursuing Alternative Investment Strategies. Through this process, the Index Certificates mirror the combination of different complementary investment styles and techniques to minimise volatility and correlation. The performance of the underlying Index Components is therefore influenced by different economic factors to traditional assets.

In virtually all cases AIS funds are non-publicly traded and are long-term in nature. Liquidity and transparency are therefore limited.

The portfolio of managers included in the Index adopt four strategies all of which are predominantly non-directional, i.e. should result in low correlation with the broad equity and debt markets.

The **Relative-Value** discipline seeks to profit from the mispricing of related financial instruments. This discipline utilises quantitative and qualitative analysis to identify securities or spreads between securities that deviate from their fair value and/or historical norms. Typical strategies in this category include:

- Formula related: convertible bond and warrant hedging
- Statistically related: long/short equity baskets, pairs trading
- Fundamental spread trades: fixed income credit spreads

The **Event-Driven** discipline concentrates on companies that are, or may be, subject to extraordinary corporate events such as restructurings, take-overs, mergers, liquidations, bankruptcies or other special situations. The goal of this discipline is to profit when the price of a security changes to more accurately reflect the likelihood and potential impact of the occurrence or non-occurrence of such an extraordinary event. Typical strategies in this category include:

- Mergers/acquisitions: friendly and unfriendly take-overs, mergers
- Distressed securities: debt or other obligations of distressed or bankrupt companies
- Special situations: spin-offs, litigation, liquidations, closed-end fund hedging

The **Hedged-Directional** discipline involves buying and/or selling a security or financial instrument believed to be significantly under- or over-priced by the market in relation to its potential value. These disciplines may concentrate on a specific company, industry or country. Typical strategies in this category include:

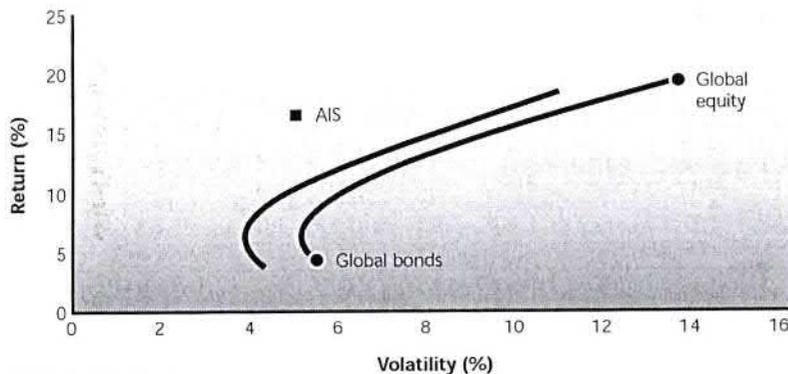
- Equity: long and short
- Fixed income credit: fixed income investments seeking substantial price appreciation
- Regional or industry focus: natural resources, emerging markets, etc.

The **Trading Investment** discipline is the broadest of all disciplines and seeks to profit from exploiting all profitable opportunities in any asset class or region making use of all available techniques. Historically managers in this discipline had a top down macro environment focus with an emphasis on global currency, interest rates, commodities and equity markets.



Key benefits

In our view, the single most attractive characteristic of AIS in general is that they increase the efficiency of a traditional balanced portfolio. The following diagram illustrates the potential effect on equity/bond combinations by adding AIS; the first efficient frontier is constructed with the MSCI World and JPM Global Government Bond Indices based on historical data, the second frontier demonstrates the effect of allocating 20% of the portfolio to Alternative Investment Strategies.



Source: Datastream

A rationale for high AIS returns is what might be called **market arbitrage**. This is because AIS managers are in a position to take advantage of market inefficiencies that exist due to a variety of factors. AIS programs can utilise techniques and instruments that are unavailable to traditional investment approaches because of constraints/conditions imposed upon them that may not be imposed upon AIS managers.

A traditional constraint for money managers is **the focus on relative returns**, whereas the focus for AIS is on **absolute returns**. A money manager tracking a benchmark might buy and sell when everyone else is buying and selling to maintain a low tracking error between the portfolio and its benchmark. Unlike traditional managers, AIS managers have an incentive to deliver high risk-adjusted returns even in declining markets.

A focus for AIS managers is the **isolation of market inefficiencies** which are often a permanent feature of traditional investment programs. We believe the impact of this on markets is positive; it can be argued that AIS managers, by doing what they do, are making markets more efficient by exploiting inefficiencies due to what may be unnecessary and unwise regulatory intervention in markets.

UBS Global Alpha IndexSM
Certificates increase the efficiency of a traditional portfolio on a risk/return basis

AIS seek to capitalise on inefficiencies in marketable securities while minimising systematic exposure to the overall direction of the equity or fixed income markets

Indicative Terms

Issuer:	UBS Warburg AG, Frankfurt
Lead Manager:	UBS Warburg AG, Frankfurt
Underlying:	UBS Global Alpha Index SM ("the Index"), a Euro-based Index to be created on 31 July 2001, managed and calculated by UBS O'Connor LLC (both the "Index Sponsor" and the "Index Calculation Agent"). The Index is composed primarily of hedge funds and from time to time of cash or money market components (the "Index Components"), which will be denominated in US Dollars. The currency conversion will be carried out by the Currency Conversion Calculation Agent on behalf of the Index Calculation Agent. The value of the Index is based on the performance of the Index Components, less Index Fees (set forth below), plus or minus the returns from converting such amount into Euro (per the formula set forth below)
Maturity Date:	30 June 2006, extendible for additional five year periods on a rolling basis at the option of the Issuer
Currency:	Euro
Number of Certificates:	Up to 100,000
Multiplier (M):	5 (one certificate represents 5 times the index)
Initial Issue Price:	Euro 5,150 per certificate
Initial Index level:	1,000.00 index points
Closing Date for Initial Subscription Period:	The Initial subscription period for subscription at the Initial Issue Price ends at 12:00pm CET on Thursday 26th July 2001.
Index Calculation:	The Index Calculation Agent will calculate and announce on a one month delayed basis (t + 1) (the "Index Calculation Date") the value of the Index at the end of the previous month (t) (the "Index Valuation Date") according to the following formula:

$$\text{Index}_t = \text{Index}_{t-1} \left(\frac{\text{USD Value}_t}{\text{USD Value}_{t-1}} - \text{Basis}_{t-1} - \text{Slippage}_t \right)$$

Where:

Index _t :	Euro denominated Global Alpha Index at the end of month (t)
Index _{t-1} :	Euro denominated Global Alpha Index at the end of the previous month (t-1)
Basis _{t-1} :	$\frac{\text{Act}}{360} (\text{one month USD LIBOR}_{t-1} - \text{one month EURIBOR}_{t-1}) + \text{Conversion Costs}$
Slippage:	$\frac{\text{USD Value}_t - \text{USD Value}_{t-1}}{\text{USD Value}_{t-1}} * \frac{\text{FX}_t - \text{FX}_{t-1}}{\text{FX}_t}$
Conversion Costs:	1.5 Basis Points
USD Value _t :	The sum of the Weighted Closing Valuations in USD of the Index Components on the Index Valuation Date (t), as calculated by the Index Calculation Agent on the relevant Index Calculation Date minus Index Fees.
USD Value _{t-1} :	The sum of the Weighted Closing Valuations in USD of the Index Components on the previous Index Valuation Date (t-1), as calculated by the Index Calculation Agent on the relevant previous Index Calculation Date, minus cumulative Index Fees.
Index Fees:	14 and 7/12 basis points * sum of the Weighted Closing Valuations _t + 15% * max(0, sum of the Weighted Closing Valuations _t - sum of Weighted Closing Valuations _(t-1))
One month USD LIBOR _{t-1} :	The one month USD LIBOR fixings as set forth on Reuters page LIBOR01 two Business Days prior to the last Business Day falling in the month of the Index Valuation Date (t-1)
One month EURIBOR _{t-1} :	The one month EURIBOR fixings as set forth on Reuters page EURIBOR01 two Business Days prior to the last Business Day falling in the month of the Index Valuation Date (t-1)
Act:	The number of days between the observations of one month USD LIBOR _t and one month USD LIBOR _{t-1}

FX _t :	The spot exchange rate between Euro and USD, expressed as number of USD per 1 Euro, as set forth on Reuters page BOE/SAF two Business Days prior to the last Business Day falling in the month of the Index Valuation Date (t)
Weighted Closing Valuations:	The last official valuation as per the relevant Index Valuation Date of each Index Component included in the Index as provided by the managers of the Index Components to the Index Calculation Agent on or before the relevant Index Calculation Date multiplied by their respective weights on the relevant Index Valuation Date.
Final Redemption Amount:	$\frac{\text{Index}_{\text{Final}}}{\text{Index}_{\text{Initial}}} * M * 1,000$ <p> Index_{Final}: The value of the Index at the Maturity Date as calculated and published by the Index Calculation Agent on the last Business Day of the month following the Maturity Date (also the "Index Calculation Date") </p> <p> Index_{Initial}: 1,000.00 </p> <p> M: Multiplier = 5 </p> <p>Transfer of the Final Redemption Amount will be caused within 5 Banking Days following the Index Calculation Date (as defined above) relating to the calculation of the Index_{Final}.</p>
Early Redemption:	<p>At the option of the Issuer.</p> <p>With respect to each calendar quarter end subject to 90 days notice being given prior to the relevant calendar quarter end (the "Early Maturity Date").</p>
Early Redemption Amount:	$\frac{\text{Index}_{\text{ER}}}{\text{Index}_{\text{Initial}}} * M * 1,000$ <p> Index_{ER}: The value of the Index on the Early Maturity Date as calculated and published by the Index Calculation Agent on the last Business Day of the month following the Early Maturity Date (also the "Index Calculation Date") </p> <p>Transfer of the Final Redemption Amount will be caused within 5 Banking Days following the Index Calculation Date (as defined above) relating to the calculation of the Index_{ER}</p>
Listing:	Frankfurt Stock Exchange
Business Days:	Frankfurt, London, New York
Banking Days:	Days on which TARGET is open and Clearstream settles payment
Legal Form:	Global Certificate
Liquidity:	Daily bid/offer subject to size, market conditions
Governing Law:	German
Selling Restrictions:	US/UK persons (see section on selling restrictions set forth in the selling prospectus)
Settlement:	Euroclear/Clearstream
Security Numbers:	ISIN DE0007886707 Common Code 13106002 Valoren 1249704 WKN 788670
Pricing Information:	Reuters (UBSDEEW02); www.ubswarburg.com/warrants
Minimum Trading Size:	1 Certificate
Index Calculation Agent:	UBS O'Connor LLC
Currency Conversion Calculation Agent:	UBS AG, London Branch
Issuer Contacts:	Risk Management Products Group, UBS Warburg Frankfurt/London/Switzerland +49 69 1369 8989, +44 20 7568 4190, +41 01 239 3939

The information provided above is qualified by the final information provided in the Selling Prospectus as approved by the Frankfurt Stock Exchange for the permission of public distribution in Germany and by the respective authorities in other countries, as the case may be (each an "Offer Document"). Such Offer Documents are the exclusively legally binding documents. Therefore, the Indicative Terms as well as the Brochure have to be read in conjunction with the Offer Document.

Risk factors

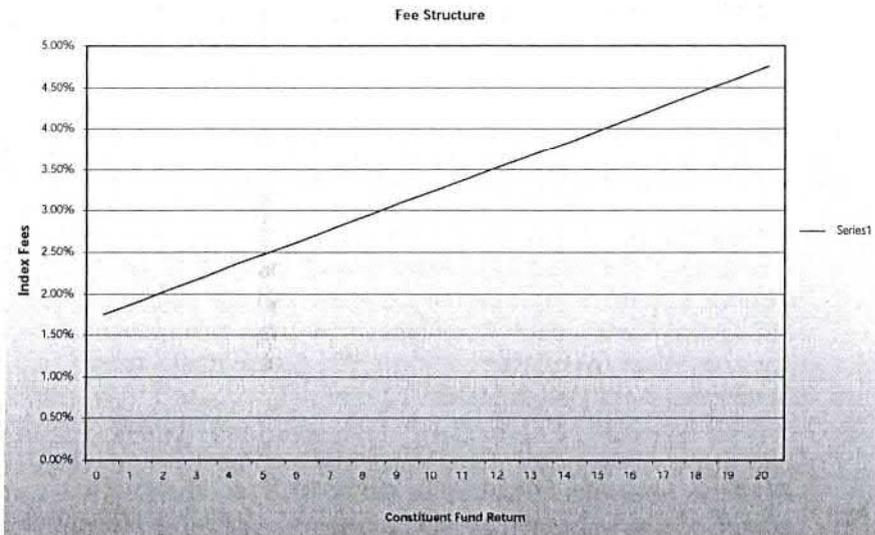
1. The value of the UBS Global Alpha IndexSM Certificates can rise as well as fall and no guarantee is given to their performance. The value of the UBS Global Alpha IndexSM Certificates is calculated by reference to the final value of the Index. Although every effort will be made by UBS Warburg to provide a daily market, the UBS Global Alpha IndexSM Certificates may not be readily realisable; investors may only terminate their investment in UBS Global Alpha IndexSM Certificates on a daily basis subject to the indicative bid offered by UBS Warburg. An indicative bid/offer is provided by UBS Warburg and is not an invitation to trade. If the investments included in the Index do not perform, the redemption amount of the UBS Global Alpha IndexSM Certificates may be less than their principal amount and may be zero.
2. The purchase of the UBS Global Alpha IndexSM Certificates involves substantial risks and is suitable only for investors who have the knowledge and experience in financial and business matters necessary to enable them to evaluate the risks and merits of an investment in the UBS Global Alpha IndexSM Certificates.
3. Payments in relation to the UBS Global Alpha IndexSM Certificates are made after deduction of any costs, expenses, duties, taxes or levies incurred by the Issuer, as more fully disclosed in the Offering Circular.
4. The holder is taking the credit risk of UBS Warburg AG, Frankfurt. The UBS Global Alpha IndexSM Certificates are direct, unsubordinated, unconditional and unsecured obligations of UBS Warburg AG, Frankfurt and will rank equally with UBS Warburg AG, Frankfurt's other direct, unconditional and unsecured obligations.
5. The holder of the UBS Global Alpha IndexSM Certificates should be fully aware of the settlement risk attached to this product particularly in relation to the underlying investments included in the Index.
6. In the normal course of business, companies in the UBS AG Group and/or its Directors, officers and employees may have, or may have had interests or long or short positions, or may engage in transactions with the Index Sponsor. Such activity may or may not affect the value of the UBS Global Alpha IndexSM Certificates, but potential investors should be aware that a conflict may arise.
7. No guarantees or representation is made that the Index will perform. Investments included in the Index may utilise highly speculative investment techniques, including high leverage, futures, currency speculation, short sales and uncovered option transactions.

In addition to the risk factors given above, the risk factors discussed in the Offer Document should also be considered.

Fee structure

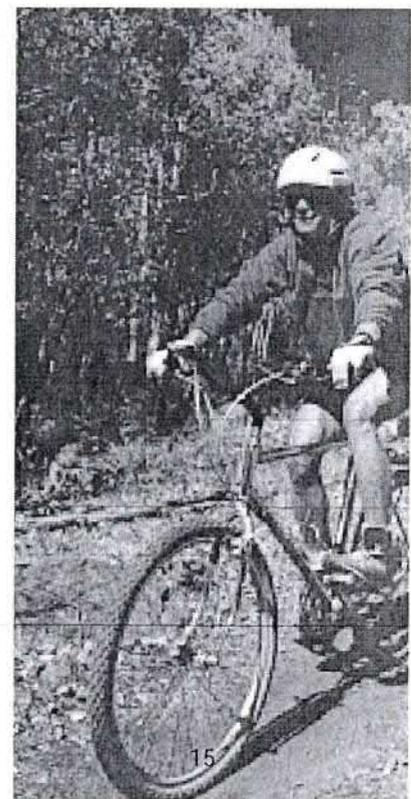
Index fees are calculated on a monthly basis with annual numbers as shown below

Index Fees are deducted from the USD value of the Index Components on a monthly basis



Index Components Return*	Index Fees
0%	1.75%
2%	2.05%
4%	2.35%
6%	2.65%
8%	2.95%
10%	3.25%
12%	3.55%
14%	3.85%
16%	4.15%
18%	4.45%
20%	4.75%

* Index Component returns are hypothetical and only for the purposes of illustrating the Index Fee structure



Offer and sales restrictions

General

The issuer may issue UBS Global Alpha IndexSM Certificates at such time and at such prices as it may determine. Issue of the UBS Global Alpha IndexSM Certificates will be subject to the conditions contained in the offering document which is the exclusively legally binding document.

No offers, sales or deliveries of any UBS Global Alpha IndexSM Certificates, or distribution of any offering material relating to the UBS Global Alpha IndexSM Certificates may be made in any jurisdiction except in circumstances which will result in compliance with any applicable laws and regulations.

United States

Purchasers of the UBS Global Alpha IndexSM Certificates will be required to confirm in writing to the Issuer that the purchase of the UBS Global Alpha IndexSM Certificates is for their own account and not with a view to distribution of the UBS Global Alpha IndexSM Certificates in the United States.

UBS Global Alpha IndexSM Certificates have not been and will not be registered under the US Securities Act of 1933, and may not be offered or sold within the United States or to, or for the account or benefit of, US persons. Terms used in this paragraph have the meanings given to them by Regulation S under the Securities Act.

UBS Global Alpha IndexSM Certificates are subject to US tax law requirements and may not be offered, sold or delivered within the United States or its possessions or to a US person. Terms used in this paragraph have the meanings given to them in the US Internal Revenue Code and regulations thereunder.



Disclosures

Definitions

The S&P 500 Index is a capitalisation-weighted index of 500 stocks representing all major industries. The Index is designed to measure performance of the broad domestic economy through changes in aggregate market value.

T-bills are represented by the Merrill Lynch US Treasury 91-day Auction Average Index.

MSCI World is a developed market index based on the share prices of approximately 1,600 companies listed on stock exchanges in the 22 countries that make up the MSCI National Indices.

DJ Euro STOXX 50 is a capitalisation-weighted index of 50 European blue chip stocks from those countries participating in the EMU.

NASDAQ 100 is a modified capitalisation-weighted index of the 100 largest and most active non-financial domestic and international issues listed on the NASDAQ.

JP Morgan Global Government Bond Index is an index for developed government debt markets currently comprising the local currency, fixed rate coupon issues of 13 markets.

Index performance does not reflect payment of advisory fees or brokerage expenses that would be involved in investing in a portfolio of securities.

Hypothetical Performance

Hypothetical performance results displayed above represent what the Index would have achieved from 1 January 1998 through 30 April 2001 based on the allocations among Index Components and cash that would have been in place on 1 May 2001. The hypothetical performance results assume, except as described below, a constant allocation among Index Components and cash during this time period. Unlike the hypothetical performance results, actual allocations to the Index are subject to a variety of variables and most likely would not remain constant over a period this long. Therefore, the Index's actual returns may differ substantially based on variable allocations among Index Components and cash.

Hypothetical performance is not and should not be construed as an indicator of future results. The Index Sponsor makes no representation with respect to the accuracy or reliability of the hypothetical performance numbers.

The performance information presented herein relates only to the described investment program. The Index Sponsor also advises other portfolios whose historical risk/return characteristics may be significantly different.

Choice of Dates

The Index Sponsor chose January 1998 as the start date in an effort to show hypothetical performance of reasonable length. Nothing should be inferred or implied from this start date.





Source of Index Component Returns

Historical Index Component returns are provided to the Index Sponsor by one of several data sources, including but not limited to: (1) the Index Component's manager, (2) the Index Component's administrator, sponsor, or marketing representative, (3) a hedge fund data provider, such as TASS or Altvest. When calculating the hypothetical returns actual performance of Index Components was incorporated whenever it was available. If actual performance of an Index Component was not available, the Index Sponsor incorporated the performance of a fund/account run pari-passu with the Index Component or a comparable composite record of the Index Component's manager. In instances where sufficient past performance data (actual or substitute) was not available, assets allocated to any such Index Components were re-allocated pro-rata among all other Index Components with return information (actual or substitute). In all cases, Index Component returns may be unaudited and are based on the information provided and is therefore subject to change without notification to the recipient of this information.

Gross Monthly Return

A hypothetical gross monthly return is computed for each month, January 1998 to April 2001, assuming the actual allocation to each Index Component and cash in which the Index would have invested as of 1 May 2001. As noted above, in months where all Index Components have a track record, the allocation to the Index Components is kept constant at the 1 May 2001 level. In months where any one of the Index Components is neither operating nor has an acceptable substitute track record, the allocations are scaled proportionally among those that were in operation.

Net Monthly Return

A hypothetical net monthly return is computed for each month, January 1998 to April 2001, by subtracting a 15% incentive fee (if applicable), a 1.75% management fee and 45 basis points. The 45 basis point "haircut" is subtracted to account for statistical biases inherent in hypothetical performance presentations because they are prepared with the benefit of hindsight from the gross monthly return. For each month, the incentive fee is deducted from the gross return when there is new appreciation, the excess, if any, of the cumulative profits on a given month over the highest cumulative profits during any prior month. The hypothetical performance does not apply an incentive fee to any month unless there is new appreciation; as a result, the amount of any losses sustained by the hypothetical performance in any month must be recovered before any subsequent incentive fee is applied. Regardless of gain or loss, the Index is charged a 1.75% annual management fee and 45 basis point haircut monthly.

€uro-Based Return

The Hypothetical Performance is represented as a €uro-based asset. Therefore, an adjustment to the returns is required to account for interest rate differentials between USD and €uro, as would be the case with a passive currency hedging approach. To convert USD Returns to €uro returns, the following formula is applied: $\text{€uro Return} = \text{USD Return} + \text{one month forward €uro rate} - \text{one month forward USD rate}$. The USD and €uro one month forward rates are supplied by UBS Warburg LLC. Although the Index may adjust for interest rate differentials in a different manner, the Index Sponsor does not expect this to be a material difference.

Contacts

40

For further information, please contact:

David Barker

Tel: +69-1369-7642

Fax: +69-1369-8806

david.barker@ubsw.com

Joerg Baur

Tel: +41-1-2396800

Fax: +41-1-2394277

joerg.baur@ubsw.com

Rob Kirkwood

Tel. +44-20-7568 6749

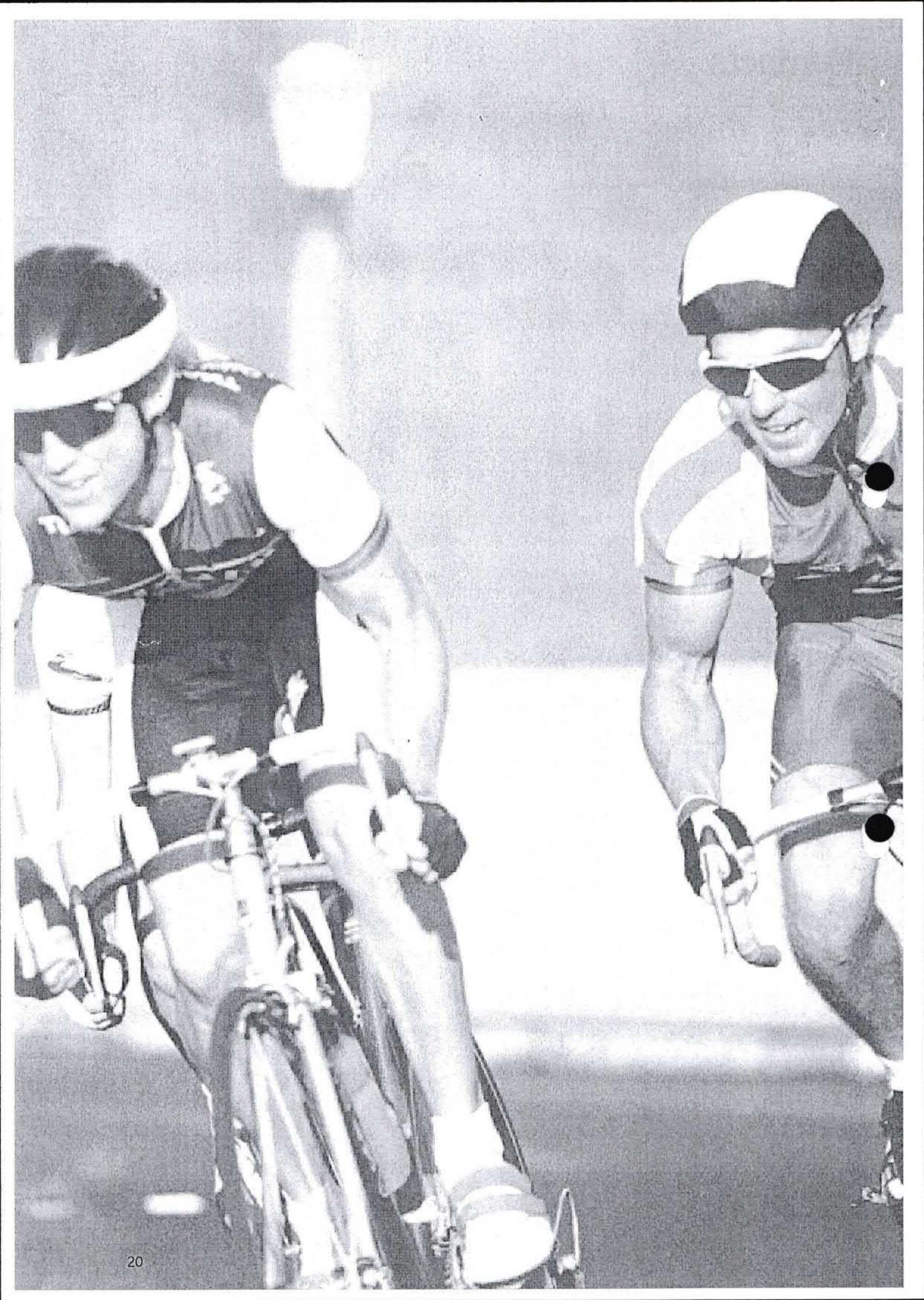
Fax +44-20-7568 4237

rob.kirkwood@ubsw.com

Helpline

Tel. +44-20-7568 4190

Fax +44-20-7568 4237



4A

DISCLAIMER

This brochure is issued by UBS Warburg Ltd, a subsidiary of UBS AG, acting through its business group UBS Warburg ("UBS Warburg") regulated in the U.K. by the Securities and Futures Authority (SFA) on behalf of UBS Warburg AG, Frankfurt (the "Issuer"). This brochure is solely for preliminary information purposes and does not constitute an offer or a solicitation to sell or buy the UBS Global Alpha IndexSM Certificates nor does it constitute an offer to enter into an investment agreement (as defined under the rules of the SFA) or an invitation to the recipient to offer to enter into an investment agreement.

The information contained in this brochure is qualified in its entirety by information contained in the Prospectus. The UBS Global Alpha IndexSM Certificates may not be a suitable investment for all recipients of this brochure. Potential investors are strongly advised to seek independent advice from their investment and tax advisers. Distribution of this brochure to any recipient shall not render that recipient a customer of UBS Warburg which shall not owe such person any duties or responsibilities as a result thereof.

Neither this brochure nor any other information supplied in connection with the UBS Global Alpha IndexSM Certificates is intended to provide the basis of any credit or other evaluation, or should be considered as a recommendation by the Issuer or UBS Warburg that any recipient of this brochure or any other information supplied in connection with the UBS Global Alpha IndexSM Certificates should purchase any of the UBS Global Alpha IndexSM Certificates.

The performance data shown in this brochure relating to the Global Alpha IndexSM was supplied by the Index Sponsor, but used by UBS Warburg to create the charts and graphs in this presentation. Accordingly, the Index Sponsor makes no representation with regard to the accuracy or reliability of the hypothetical numbers.

The product mentioned herein may be distributed outside of Germany, Austria and Switzerland only if such distribution is in accordance with the applicable laws of the relevant jurisdiction.

A legally binding Prospectus can be obtained from UBS Warburg. Neither the Issuer nor UBS Warburg takes any responsibility for the accuracy, completeness or correctness of this brochure.



UBS AG
1 Finsbury Avenue
London EC2M 2PP
Tel. +44-20-7567 8000
Fax +44-20-7568 4800

www.ubswarburg.com

42

UBS Warburg AG

Frankfurt am Main

Verkaufsprospekt

vom 29. Juni 2001

für

bis zu 100.000 UBS Global Alpha Index Zertifikate

ohne Nennwert

WKN 788 670

ISIN DE0007886707

Common Code 13106002

Valor 1249704

bezogen auf den

Global Alpha IndexSM

einen von

UBS O'Connor LLC

Chicago

erstellten, verwalteten und berechneten Index

 **UBS Warburg**

Der Vertrieb dieses Prospekts und das Angebot der UBS Global Alpha Index Zertifikate (die "Zertifikate") kann unter bestimmten Rechtsordnungen gesetzlich beschränkt sein. Personen, die in den Besitz dieses Prospekts gelangen, sollten diese Beschränkungen berücksichtigen. Dieser Prospekt stellt kein Angebot zum Kauf von Wertpapieren dar und darf in Rechtsordnungen, in denen ein solches Angebot nicht zulässig ist, nicht zum Zwecke eines solchen Angebots verwendet werden.

Niemand ist berechtigt, im Zusammenhang mit der Emission oder dem Verkauf der Zertifikate irgendwelche Informationen oder Zusicherungen zu geben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Falls solche Informationen oder Zusicherungen gegeben werden, basieren sie nicht auf einer Ermächtigung durch die UBS Warburg AG (die "Emittentin"). Weder die Übergabe dieses Prospektes noch der Verkauf der Zertifikate impliziert, daß die in diesem Prospekt gemachten Angaben nach dem Datum dieses Prospekts noch zutreffend sind.

Die Zertifikate können von der Emittentin zu im Ermessen der Emittentin stehenden Zeitpunkten und Preisen angeboten, verkauft und zurückgekauft werden. Zertifikate können im Ermessen der Emittentin von Zeit zu Zeit in einer oder mehreren Transaktionen im Over-the-Counter-Markt oder anderweitig angeboten oder verkauft werden. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Zertifikate zu kaufen oder zu verkaufen.

Eine ausführlichere Beschreibung der Modalitäten des Angebots, Verkaufs und der Lieferung der Zertifikate findet sich im Kapitel "Allgemeine Informationen" in diesem Prospekt.

Jede hierin enthaltene Bezugnahme auf United States Dollars, USD oder US-\$ bezieht sich auf die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten von Amerika. Jede hierin enthaltene Bezugnahme auf Euro, EUR oder € bezieht sich auf die gesetzliche Währung der Teilnehmer an der Europäischen Währungsunion und jede Bezugnahme auf Deutsche Mark oder DM bezieht sich auf die nationale Währungseinheit des Euro in der Bundesrepublik Deutschland.

Inhaltsverzeichnis

	Page
Allgemeine Informationen	4
Risikofaktoren	8
Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland	26
Indexbeschreibung	29
Zertifikatsbedingungen	43
Beschreibung der Emittentin	55
Jahresabschluß	62
Lagebericht	F-1
Jahresbilanz	F-2
Gewinn- und Verlustrechnung	F-9
Anhang	F-10
Bestätigungsvermerk	F-20
Bericht des Aufsichtsrates	F-21

Allgemeine Informationen

Allgemeiner Risikohinweis

Die Zertifikate, die den Gegenstand dieses Prospekts bilden, sind besonders risikoreiche Anlageinstrumente, **da der Inhaber des Zertifikates weder einen Anspruch auf Rückzahlung des von ihm angelegten Kapitals noch auf Zahlung von Zinsen oder Dividenden hat.** Die auf die Zertifikate zu zahlenden Beträge hängen primär vom Wert des Global Alpha IndexSM (der "**Index**") ab, dessen Wert wiederum jeweils davon abhängt, wie sich die Bestandteile des Index (die "**Indexbestandteile**") in Zukunft wertmäßig entwickeln. Insbesondere übernimmt weder die UBS Warburg AG noch die UBS O'Connor LLC (nachstehend auch der "**Indexsponsor**" oder die "**Indexberechnungsstelle**") gegenüber den Zertifikatsinhabern (die "**Zertifikatsinhaber**") irgendeine Verantwortung für den wirtschaftlichen Erfolg oder Mißerfolg der Investition in die Zertifikate oder für die Wertentwicklung der Indexbestandteile oder die Tätigkeit des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle.

Die Zertifikate sind deshalb nur für Anleger geeignet, die die in diesem Prospekt gegebenen Informationen sowie insbesondere die unten dargestellten "Risikofaktoren" berücksichtigt haben.

Verantwortung

Die UBS Warburg AG, Frankfurt am Main, und die UBS O'Connor LLC, Chicago, übernehmen hiermit gemäß § 13 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz i. V. m. § 45 Börsengesetz die Prospekthaftung, wobei die Prospekthaftung der UBS O'Connor LLC auf die Teile des Prospekts beschränkt ist, in denen es um den Index geht. Sie erklären, daß ihres Wissens die in diesem Prospekt gemachten Angaben richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

Begebung

Die Zertifikate, die den Gegenstand dieses Prospekts bilden, werden von der Emittentin am oder nach dem 27. Juli 2001 begeben. Der Vorstand der UBS Warburg AG hat in der Sitzung vom 18. Juni 2001 die Begebung von bis zu 100.000 Global Alpha Index Zertifikaten zustimmend zur Kenntnis genommen.

Angebot und Verkauf

Die Zertifikate werden ab dem 2. Juli 2001 gemäß den Bestimmungen des Verkaufsprospektgesetzes öffentlich angeboten.

Die Zertifikate werden von der UBS Warburg AG zur Zeichnung angeboten und können innerhalb der Zeichnungsfrist

2. Juli 2001 bis 27. Juli 2001

bei der UBS Warburg AG zu einem anfänglichen Ausgabepreis von EUR 5.150 je Zertifikat gezeichnet werden. Der anfängliche Ausgabepreis der Zertifikate ist am 31. Juli 2001 zur Zahlung fällig und an die UBS Warburg AG zahlbar. Danach kann sich der Ausgabepreis fortlaufend ändern.

Mit Ausnahme der Hinterlegung und Veröffentlichung dieses Prospekts in der Bundesrepublik Deutschland hat die UBS Warburg AG bisher keine Maßnahmen in irgendeiner Rechtsordnung ergriffen, die ein öffentliches Angebot der Zertifikate oder den Besitz oder den Vertrieb dieses Prospekts in irgendeiner Jurisdiktion, in der das öffentliche Angebot der Zertifikate oder der Besitz oder der Vertrieb dieses Prospekts irgendwelchen Beschränkungen unterliegt, zulässig machen würde. Es ist jedoch nicht auszuschließen, daß die UBS Warburg AG in der Zukunft solche Maßnahmen in Bezug auf verschiedene Jurisdiktionen ergreifen wird.

Die Zertifikate dürfen ausschließlich entsprechend den Vorschriften des anwendbaren Rechts in jeder maßgeblichen Rechtsordnung angeboten und verkauft werden.

Die Zertifikate sind und werden weder nach dem United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung (der "**Securities Act**") noch nach dem US Commodity Exchange Act von 1936 in der geltenden Fassung registriert. Die Zertifikate dürfen in den Vereinigten Staaten von Amerika weder angeboten, noch verkauft, noch geliefert werden, weder für Rechnung oder zugunsten einer Person in den Vereinigten Staaten von Amerika im Sinne von Regulation S unter dem Securities Act, noch an eine Person, die ohne Ermessen für eine Person in den Vereinigten Staaten von Amerika handelt. Die Zertifikate dürfen nicht von oder zugunsten einer US-Person im Sinne von Regulation S zurückgezahlt werden.

Die Zertifikate dürfen während eines Zeitraums von sechs Monaten ab dem Ende der Zeichnungsfrist Personen im Vereinigten Königreich weder angeboten noch verkauft werden, mit Ausnahme solcher Personen, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, daß sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen (als

Geschäftsherren oder als Vertreter) oder mit Ausnahme von Umständen, die nicht zu einem öffentlichen Angebot im Vereinigten Königreich im Sinne des United Kingdom Public Offers of Securities Regulations 1995 führen. Jeder Anbieter von Zertifikaten darf Dokumente, die er im Zusammenhang mit der Begebung oder dem Verkauf der Zertifikate erhalten hat, im Vereinigten Königreich nur für solche Personen erstellen oder solchen Personen aushändigen, die Personen im Sinne des Artikels 11(3) des United Kingdom Financial Services Act 1986 (Investment Advertisements) (Exemptions) Order 1996 (in der gültigen Fassung) sind, oder für die, oder an die ein solches Dokument aus anderen Gründen gesetzmäßig erstellt oder ausgegeben werden darf. Jeder Anbieter von Zertifikaten muß alle anwendbaren Bestimmungen des United Kingdom Financial Services Act 1986 im Hinblick auf jede Handlung im Hinblick auf die Zertifikate, die in Verbindung mit dem Vereinigten Königreich steht, einhalten.

Sammelzertifikat

Die Zertifikate lauten auf den Inhaber. Der Anspruch auf Lieferung von effektiven Zertifikaten ist ausgeschlossen. Die Zertifikate sind während der gesamten Laufzeit in einer Dauer-Inhaber-Sammelurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, (die "CSB"), für die gesamte Laufzeit der Emission hinterlegt ist. Die Zertifikate werden entsprechend den anwendbaren Regeln der CSB übertragen.

Verfügbarkeit von Unterlagen

Der Prospekt wurde in seiner vorliegenden Form bei der Zulassungsstelle der Frankfurter Wertpapierbörse eingereicht und von dieser gebilligt.

Eine Bekanntmachung darüber, wo Exemplare des Prospekts erhältlich sind, wird in einem von der Frankfurter Wertpapierbörse bezeichneten Börsenpflichtblatt, voraussichtlich in der Börsen-Zeitung, veröffentlicht.

Der Prospekt sowie die hierin genannten Unterlagen in Bezug auf die Emittentin sowie die Geschäftsberichte der Emittentin können bei der UBS Warburg AG, Stephanstraße 14-16, 60313 Frankfurt am Main, eingesehen werden.

Ferner ist der Prospekt bei der Frankfurter Wertpapierbörse - Zulassungsstelle - Fax: 069-2101-3992 erhältlich.

Verwendung des Nettoemissionserlöses

Der Nettoemissionserlös der Emission der Zertifikate wird von der Emittentin für allgemeine Unternehmenszwecke (zu denen auch der Abschluß von Absicherungs- oder Hedgingvereinbarungen in Bezug auf die Zertifikate gehören kann) verwendet.

Zahlstelle

Die Zahlstelle ist die UBS Warburg AG.

Zertifikatsstelle

Die Zertifikatsstelle ist die UBS Warburg AG.

Börsennotierung

Es ist beabsichtigt, die Zertifikate in den amtlichen Handel der Frankfurter Wertpapierbörse einzuführen.

Kennnummern

WKN:	788 670
ISIN Code:	DE0007886707
Common Code:	13106002
Valor:	1249704

Potentiellen Anlegern wird geraten, vor einer Anlage in die Zertifikate die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen sowie insbesondere die nachstehenden Risikofaktoren zu berücksichtigen.

Risikofaktoren

Wertentwicklung des Index

Die Zertifikate, die den Gegenstand dieses Prospekts bilden, sind **besonders risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage**, da sie im Gegensatz zu anderen Vermögensanlagen **keinen Anspruch auf die Rückzahlung des angelegten Kapitals** gewähren. Die Zertifikate **verbriefen ferner keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen oder Dividenden**. Ob und in welcher Höhe Zahlungen auf die Zertifikate erfolgen, hängt vor allem davon ab, wie sich der Wert des Index, der sich in erster Linie aus verschiedenen Hedge-Fonds (die "**Hedge-Fonds**") zusammensetzen wird, in der Zukunft entwickelt. Der Wert der Zertifikate kann steigen oder fallen, und es kann keine Gewähr hinsichtlich ihrer Wertentwicklung übernommen werden. Der Wert der Zertifikate wird bezogen auf die Wertentwicklung des Index berechnet. Im Falle einer ungünstigen Wertentwicklung der Bestandteile des Index (d.h. der verschiedenen Hedge-Fonds sowie weiterer Bestandteile, wie in der Indexbeschreibung aufgeführt) (die "**Indexbestandteile**") besteht das **Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlusts des vom Zertifikatsinhaber eingesetzten Kapitals** einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist keine Gewähr für zukünftige Ergebnisse.

Solvenz der Emittentin

Der Zertifikatsinhaber übernimmt das Kreditrisiko der UBS Warburg AG als Emittentin. Die Zertifikate sind unmittelbare, nicht nachrangige, unbedingte und unbesicherte Verpflichtungen der UBS Warburg AG und stehen im gleichen Rang mit allen anderen unmittelbaren, unbedingten und unbesicherten Verpflichtungen der UBS Warburg AG. Im Falle der Insolvenz der Emittentin könnte es sein, daß der Zertifikatsinhaber das von ihm eingesetzte Kapital ganz oder teilweise verliert.

Verkauf der Zertifikate

Obwohl die UBS Warburg AG sich bemühen wird, einen täglichen Markt zu gewährleisten, kann es sein, daß ein Verkauf der Zertifikate unter Umständen nicht einfach ist.

Vorzeitige Tilgung oder Verlängerung der Laufzeit nach Wahl der Emittentin

Gemäß den Zertifikatsbedingungen hat die Emittentin die Wahl, die Zertifikate vor dem ursprünglichen Fälligkeitstag (30. Juni 2006) zu tilgen oder die Laufzeit der Zertifikate beliebig oft um weitere 5 Jahre zu verlängern. Eine vorzeitige Tilgung nach Wahl des Anlegers ist ausgeschlossen.

Fehlen historischer Indexdaten

Für den Index gibt es keine historischen Indexdaten, die die Grundlage für eine Beurteilung seiner wahrscheinlichen Wertentwicklung bilden könnten.

Begrenzte Dauer des Geschäftsverlaufs der Hedge-Fonds

Manche der Hedge-Fonds wurden unter Umständen erst kurze Zeit vor ihrer Aufnahme als Indexbestandteile gegründet. In diesen Fällen haben Anleger nicht die Möglichkeit, durch die Analyse des bisherigen Geschäftsverlaufs des jeweiligen Hedge-Fonds Rückschlüsse auf die Qualität einer entsprechenden Anlage zu ziehen.

Fehlende aufsichtsbehördliche Kontrolle der Hedge-Fonds

Die Hedge-Fonds sind unter Umständen nicht als Investmentgesellschaften gemäß den Gesetzen eines Landes oder einer Jurisdiktion registriert.

Fehlende direkte Einflußnahme

Die Zusammensetzung des Index wird durch den Indexsponsor festgelegt. Die Emittentin hat daher keinen Einfluß darauf, aus welchen Indexbestandteilen sich der Index zusammensetzen wird.

Bankaufsicht

Der Indexsponsor und die mit ihm verbundenen Unternehmen unterliegen bestimmten US-Bankengesetzen einschließlich des Bank Holding Company Act (BHCA) sowie der Regulierung durch die Federal Reserve (US-Notenbank). Durch diese Bankengesetze, Vorschriften, Verordnungen und Richtlinien sowie die Auslegung und Verwaltung derselben durch die Mitarbeiter der Aufsichtsbehörden können die Anlagen und Transaktionen des Indexsponsors unter Umständen beschränkt werden.

Abhängigkeit vom Indexsponsor und den Hedge-Fonds

Der Erfolg des Index hängt von der Fähigkeit des Indexsponsors und der Hedge-Fonds ab, Anlagestrategien zu entwickeln und umzusetzen, mit denen die Anlageziele des Index erreicht werden. Subjektive Entscheidungen des Indexsponsors und der Hedge-Fonds können unter Umständen dazu führen, daß der Index Verluste erleidet oder Gewinnchancen nicht ergreift, die er ansonsten genutzt hätte.

Abhängigkeit von Mitarbeitern in Schlüsselpositionen

Der Erfolg eines Hedge-Fonds oder eines anderen Indexbestandteils hängt von der Expertise seines Anlageberaters ab. Das Ausscheiden eines oder mehrerer Mitarbeiter könnte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Wertentwicklung der Indexbestandteile und damit auch auf den Index haben.

Gebühren

Gebühren werden an die Verwalter und Berater der verschiedenen Hedge-Fonds sowie an den Indexsponsor gezahlt, was zu einer Verminderung des Wertes des Index führt.

Vereinbarungen über Erfolgsbeteiligungen bei den Hedge-Fonds

Die Verwalter der Hedge-Fonds erhalten eine Erfolgsbeteiligung. Solche Vereinbarungen über eine Erfolgsbeteiligung können einen Anreiz schaffen, riskantere oder spekulativere Anlagen zu tätigen, als es bei Fehlen einer solchen Vereinbarung der Fall wäre. Hinzu kommt, daß Erfolgsbeteiligungen auf der Grundlage noch nicht realisierter Wertsteigerungen des Vermögens des Hedge-Fonds berechnet werden und somit höher sein können, als wenn der Erfolgsbeteiligung allein realisierte Gewinne zugrundegelegt worden wären.

Wechselkurs- und Währungsrisiken

Die Rückzahlung der Zertifikate erfolgt in Euro. Die Indexbestandteile unter Einschluß der Barmittel werden jedoch in USD ausgedrückt. Allerdings können die Hedge-Fonds, die dem Index zugrundeliegen, in Vermögenswerte investieren, die auf unterschiedliche Währungen lauten. Der Wert des Index und die Rückzahlungen an die Anleger könnten deshalb durch Wechselkursänderungen, lokale Devisenbestimmungen und andere Beschränkungen, einschließlich der Beschränkungen des Währungsumtauschs sowie die politische und wirtschaftliche Entwicklung in den entsprechenden Ländern beeinträchtigt werden.

Verzögerte Bekanntgabe der Preise der Indexbestandteile

Die Preise für manche oder alle Indexbestandteile werden nur monatlich und nur mit Bezug auf den jeweils vorhergehenden Monat veröffentlicht. Daher spiegelt der Wert des Index zum Zeitpunkt seiner Veröffentlichung den tatsächlichen Wert unter Umständen nicht wider.

Abweichungen zwischen Kursen/Preisen und dem Wert des Index

Aufgrund der oben beschriebenen Art der Hedge-Fonds können die Kurse, die an der Börse festgestellt werden, sowie die Ankaufs- und Verkaufspreise der Zertifikate im Over-the-Counter-Markt von dem tatsächlichen Wert des Index erheblich abweichen.

Außergewöhnliche Marktbedingungen

Im Falle außergewöhnlicher Marktbedingungen, die den Zertifikatsinhaber unter einen starken Verkaufsdruck setzen, können die Kurse/Preise der Zertifikate erheblich fallen und weit unterhalb des tatsächlichen Wertes des Index liegen.

Anpassungen in der Portfoliobewertung

Die Anteile an den Indexbestandteilen werden im allgemeinen gemäß den anerkannten Methoden für die zu den Indexbestandteilen gehörenden Wertpapiere und Instrumente bewertet. Diese Bewertungen können vom externen Anlageberater der Indexbestandteile den Hedge-Fonds auf der Basis der ungeprüften Zwischenabschlüsse zur Verfügung gestellt werden. Dementsprechend können diese Zahlen nach der Prüfung der Finanzabschlüsse nach

oben oder unten angepaßt werden, wodurch sich ebenfalls der Wert des Index ändern könnte. Infolgedessen können die Kursnotierungen und die Ankaufs- oder Verkaufspreise der Zertifikate unter bzw. über dem effektiven Wert des Index liegen.

Anzahl der Indexbestandteile

Um eine Diversifizierung des Index zu erreichen, setzt er sich aus einer Vielzahl von Hedge-Fonds zusammen. Die Anzahl der Hedge-Fonds, aus denen sich der Index zusammensetzt, liegt voraussichtlich zwischen ca. 25 und 45. Obwohl die Diversifizierung dazu dient, Verluste zu kompensieren, wobei gleichzeitig die Möglichkeit besteht, Gewinne aus günstigen Kursentwicklungen zu erzielen, ist nicht gewährleistet, daß der Einsatz einer Vielzahl unterschiedlicher Hedge-Fonds nicht insgesamt zu Verlusten führen wird, die durch einige Hedge-Fonds erzeugt werden. Die einzelnen Hedge-Fonds tätigen ihre Anlagen völlig unabhängig voneinander und können zeitweise wirtschaftlich entgegengesetzte Positionen halten. In dem Umfang, in dem die Hedge-Fonds tatsächlich solche Positionen halten, kann der Index als Ganzes keine Wertsteigerung erfahren, obwohl ihm Kosten entstehen. Darüber hinaus kann es vorkommen, daß verschiedene Hedge-Fonds um dieselben Positionen in Märkten konkurrieren. Es ist nicht gewährleistet, daß die Auswahl mehrerer Hedge-Fonds erfolgreicher ist als es die Auswahl eines einzigen Hedge-Fonds wäre.

Konzentration

Da ein Hedge-Fonds seine Anlagen konzentrieren darf, indem er einen unbegrenzten Teil seines Vermögens in Wertpapiere eines einzigen Emittenten bzw. einer einzigen Branche investiert, ist die insgesamt negative Wirkung nachteiliger Veränderungen des Wertes der Wertpapiere eines einzelnen Emittenten bzw. einer einzelnen Branche auf den Hedge-Fonds und damit auf den Index unter Umständen ungleich größer, als wenn eine derartige Konzentration seiner Anlagen nicht zulässig gewesen wäre.

Anlagen in Hedge-Fonds

Die Hedge-Fonds setzen verschiedene Anlagestrategien ein, von denen jede mit bestimmten Risiken behaftet ist. Grundsätzlich bestehen für die Instrumente, in die die Hedge-Fonds investieren können, keine Beschränkungen. Diese umfassen unter anderem Aktien, Wertpapiere, Devisen, Warengeschäfte, Derivate und sonstige direkte oder indirekte Anlagen. Die Hedge-Fonds können sich auf Märkten engagieren, die nicht liquide sind. Anlagen in solchen Märkten können unter Umständen überhaupt nicht oder nur zu unvorteilhaften Bedingungen aufgelöst werden. Darüber hinaus werden im Rahmen bestimmter von den

Hedge-Fonds eingesetzten Strategien kurzfristige Verluste in Kauf genommen, um einen höheren langfristigen Gewinn zu erzielen. Dies kann den Wert der Zertifikate während ihrer Laufzeit unter Umständen negativ beeinflussen. Je nachdem, ob und in welchem Maße derartige Risiken realisiert werden, besteht die Gefahr, daß die Hedge-Fonds keine Gewinne oder sogar Verluste erzielen.

Kreditaufnahme/Fremdmittel

Die Hedge-Fonds dürfen in unbegrenzter Höhe Kredite aufnehmen und verschiedene Kreditlinien ausschöpfen oder sonstige Formen der Fremdkapitalaufnahme anwenden. Darüber hinaus können bestimmte Anlagestrategien des Hedge-Fonds (im wesentlichen jene, die derivative Instrumente verwenden) indirekte Formen der Fremdkapitalaufnahme beinhalten. Zwar bietet die Aufnahme von Fremdmitteln Möglichkeiten zur Steigerung der Gesamtertritte des Hedge-Fonds, ist aber gleichzeitig mit einem größeren möglichen Verlustrisiko verbunden. Falls die Erträge und Vermögenszuwächse der mit Fremdmitteln getätigten Anlagen geringer sind als die Zinszahlungen, die bei jener Aufnahme von Fremdmitteln erforderlich sind, verringert sich der Wert des Nettovermögens des Hedge-Fonds. Folglich hat auch jedes Ereignis, das sich ungünstig auf den Wert einer Anlage des Hedge-Fonds auswirkt, in Höhe der Fremdmittel, die durch den Fonds aufgenommen wurden, eine verstärkende Wirkung. Fremdkapital hat eine ähnliche Wirkung auf die Anlagen selbst, und zwar in dem Maße, in dem der Emittent Fremdkapital aufgenommen hat, und kann deshalb auch offenkundig Auswirkungen auf dessen Kapitalfluß und dessen Betriebsergebnis haben. Der kumulative Effekt der Aufnahme von Fremdmitteln durch einen Hedge-Fonds an einem Markt, dessen Entwicklung sich ungünstig auf den Hedge-Fonds auswirkt, könnte zu großen Verlusten beim Hedge-Fonds führen, die größer wären, als wenn der Hedge-Fonds keine Fremdmittel aufgenommen hätte. Folglich könnte der Hedge-Fonds, falls die Verluste des Hedge-Fonds über dem eingesetzten Kapital liegen, seine gesamte Anlage verlieren. Die Vermögenswerte eines Hedge-Fonds können durch den Einsatz von Derivaten weiter mit Fremdmitteln aufgebaut oder abgesichert werden. Zu den Investitionen eines Hedge-Fonds können darüber hinaus Anlagen in Personengesellschaften und andere mit Pools in Zusammenhang stehende Anlageformen gehören, die ihrerseits Fremdkapital in beträchtlichem Umfang aufnehmen. Diese Anlageformen unterliegen denselben oben beschriebenen Risiken in Zusammenhang mit Fremdmitteln, und der Hedge-Fonds könnte seine gesamte Anlage in solche Anlageformen verlieren. Eine Erhöhung des Verhältnisses zwischen Fremdkapital und Eigenkapital eines oder mehrerer Hedge-Fonds erhöht das Verlustrisiko des Index und folglich das der Zertifikatsinhaber.

Aktien

Die Anlagen der Hedge-Fonds können zu einem beträchtlichen Anteil auf Aktien ausgerichtet sein. Eine Anlage in Aktien zum aggressiven Erreichen eines Kapitalzuwachses ist spekulativ und ist im allgemeinen mit größeren Risiken verbunden als eine Anlage in Schuldtiteln vergleichbarer Emittenten.

Festverzinsliche Wertpapiere

Die Hedge-Fonds können in festverzinsliche Wertpapiere investieren und somit dem Risiko der Leistungsstörung des Emittenten solcher Wertpapiere ausgesetzt sein. Eine solche Leistungsstörung kann zu einem Zahlungsverzug oder zur Nichtzahlung von fälligen Zinsen oder Kapital führen. Daneben kann der Preis von festverzinslichen Wertpapieren mit den aktuellen Zinssätzen und/oder der Bonität des Emittenten schwanken. Solche Schwankungen können zu einem Kapitalverlust bei dem jeweiligen Hedge-Fonds führen.

Devisenspekulationen

Devisenspekulationen dürfen von bestimmten oder allen Hedge-Fonds durchgeführt werden. In den vergangenen Jahren waren die Devisenkurse durch sehr starke Schwankungen gekennzeichnet. In diesem Zusammenhang birgt die Kombination von Volatilität und Hebelwirkung ein großes Gewinnpotential in sich, ist jedoch gleichzeitig mit einem beträchtlichen Verlustrisiko verbunden. Des Weiteren sind Devisenspekulationen durch das Kontrahentenrisiko (wie nachstehend unter "Derivate" erläutert) gekennzeichnet, da Devisengeschäfte auf der Basis Auftraggeber – Auftraggeber abgeschlossen werden.

Warengeschäfte

Die Hedge-Fonds können Anlagen in Waren-Futures-Kontrakte und Optionen auf Waren-Futures-Kontrakte tätigen. Die Warenterminmärkte sind sehr starken Kursschwankungen unterworfen. Die Rentabilität einer solchen Investition der Hedge-Fonds ist abhängig von der Fähigkeit des Portfolio-Managers, eine korrekte Analyse der Warenterminmärkte durchführen zu können. Diese Märkte werden unter anderem beeinflusst durch die Veränderung des Angebots und der Nachfrage, Wetterbedingungen, staatliche Programme und Politik in den Bereichen Landwirtschaft, Wirtschaft und Handel, deren Ziel die Beeinflussung von Warenpreisen ist, sowie durch weltpolitische und wirtschaftliche Ereignisse und Änderungen der Zinssätze. Darüber hinaus sind Anlagen in Waren-Futures und darauf bezogene

Optionskontrakte mit zusätzlichen Risiken einschließlich und ohne Beschränkung des Risikos der Hebelwirkung verbunden (die eingesetzte Leistung beträgt in der Regel nur 5-15 % des Nominalwertes des Vertrages und das Risiko kann fast unbegrenzt sein).

Derivate

Die Hedge-Fonds können Derivate kaufen und verkaufen ("**Derivate**" oder "**Derivative Instrumente**"). Derivate sind Finanzinstrumente oder Kontrakte, deren Wertentwicklung von anderen Wertpapieren (Aktien oder festverzinslichen Papieren), Warengeschäften, Devisen, Zinsen, Indizes oder anderen Werten, dem relativen Wert von zwei oder mehr Elementen oder Werten, wirtschaftlichen oder anderen Aktivitäten oder sonstigen Elementen abhängt bzw. sich daraus ableitet. Diese Produkte sind oft komplex, beinhalten eine beträchtliche Hebelwirkung und hängen von der Bonität und anderen Umständen ab, die die Fähigkeit oder Bereitschaft der Kontrahenten beeinflussen, ihre Verpflichtungen wie geplant zu erfüllen. Im allgemeinen beinhalten Derivate sowohl hohe Risiken (einschließlich des Risikos eines Totalverlusts) als auch die Chance von Gewinnen. Prinzipiell unterliegen Derivative Instrumente dem Kontrahentenrisiko, d. h. dem Risiko, daß der Kontrahent seinen vertraglichen Verpflichtungen gemäß den Bedingungen des Instruments nicht nachkommt, und daß ein solches Instrument sich nicht den Erwartungen der Kontrahenten entsprechend entwickelt, so daß für den Anleger ein größerer Verlust oder Gewinn entsteht. Bei bestimmten Transaktionen in Derivative Instrumente kann es für einen Hedge-Fonds erforderlich sein, eine Sicherheit zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß einem Kontrakt zu stellen. Werden Derivate zur Absicherung gegen Wertminderungen der Portfoliositionen verwendet, so eliminiert dies nicht die Wertschwankungen der Portfoliositionen und schützt nicht vor Verlusten, sollte der Wert solcher Positionen fallen, sondern bildet vielmehr andere Positionen, deren Ziel es ist, von diesen Entwicklungen zu profitieren und so die Wertminderungen der Portfoliositionen auszugleichen. Außerdem schränken solche Hedginggeschäfte die Gewinnchancen ein, wenn der Wert der gehedgten Portfoliositionen steigt. Es ist für die Hedge-Fonds unter Umständen unmöglich, sich gegen eine Veränderung oder ein Ereignis zu einem Preis abzusichern, der ausreichend ist, um den Index vor einem Wertverlust der Portfoliositionen, der als Ergebnis einer solchen Veränderung erwartet wird, zu schützen. Darüber hinaus kann es unter Umständen unmöglich sein, sich überhaupt gegen bestimmte Veränderungen oder Ereignisse abzusichern.

Optionsgeschäfte

Die Hedge-Fonds können als Teil ihrer Anlagestrategie Options- und Terminkontrakte abschließen. Der Kauf oder Verkauf einer Option ist gekennzeichnet durch die Zahlung bzw. den Empfang einer Prämie durch den Anleger und dem entsprechenden Recht bzw. der

Verpflichtung zum Kauf bzw. Verkauf des zugrundeliegenden Wertpapiers oder sonstigen Instruments zu einem bestimmten Kurs zu einem bestimmten Zeitpunkt bzw. innerhalb eines bestimmten Zeitraums. Der Kauf von Optionen geht mit dem Risiko einher, daß sich der Kurs des zugrundeliegenden Instruments nicht wie erwartet entwickelt, so daß die Option wertlos verfällt und der Anleger seine Prämie verliert. Mit dem Verkauf von Optionen sind jedoch potentiell höhere Risiken für den Anleger verbunden, denen der Anleger in dem Maße ausgesetzt ist, in dem die tatsächliche Kursentwicklung des zugrundeliegenden Wertpapiers über der Prämie liegt. OTC-Optionen sind außerdem mit dem Solvenzrisiko des Kontrahenten verbunden.

Synthetische Anlagestrategien

Ein Hedge-Fonds kann speziell gestaltete Derivative Instrumente wie etwa Swap-Kontrakte bzw. Notional Principal-Verträge einsetzen, um synthetisch von den wirtschaftlichen Leistungen zu profitieren, die mit einer Anlage in Wertpapiere oder Finanzinstrumente bzw. in Körbe von Wertpapieren oder von Finanzinstrumenten verbunden sind. Obwohl ein Hedge-Fonds derzeit vielleicht nicht beabsichtigt, Transaktionen dieser Art zu tätigen, kann der Anlageberater bzw. Anlageverwalter unter Umständen zu dem Entschluß kommen, daß das beste oder einzige Mittel, mit dem der Hedge-Fonds eine erstrebenswerte Anlage tätigen kann, die Verwendung solcher derivativer Strukturen ist. Ein Hedge-Fonds ist unter Umständen gewissen Risiken ausgesetzt, falls der Anlageberater bzw. Anlageverwalter Derivate als Mittel zur Umsetzung von synthetischen Anlagestrategien nutzt. Falls der Hedge-Fonds ein Geschäft mit einem Derivativen Instrument abschließt, bei dem er sich verpflichtet, die rückfließenden Leistungen eines bestimmten Wertpapiers oder Finanzinstruments bzw. eines Korbes von Wertpapieren oder von Finanzinstrumenten zu erhalten, wird er in der Regel vertraglich vereinbaren, daß er solche Leistungen für einen im voraus vereinbarten Zeitraum erhält. In diesem Zeitraum kann der Hedge-Fonds unter Umständen seine Position nicht erhöhen bzw. verringern. Zusätzlich ist davon auszugehen, daß diese speziellen Derivativen Instrumente äußerst illiquide sind. Möglicherweise kann der Hedge-Fonds solche Derivativen Instrumente nicht vor ihrem jeweiligen Fälligkeitstermin kündigen bzw. die Vertragsstrafen, die mit einer solchen Kündigung einhergehen, könnten sich wesentlich nachteilig auf die Wertentwicklung des Hedge-Fonds auswirken. Falls ein Hedge-Fonds durch den Einsatz derartiger synthetischer Derivativer Instrumente Erträge erzielen will, kann er keine Stimmrechte oder sonstigen Aktionärsrechte erwerben, die im Rahmen einer Direktinvestition in die zugrundeliegenden Wertpapiere oder Finanzinstrumente erworben würden. Folglich darf ein Hedge-Fonds nicht in Angelegenheiten entscheiden, die den Aktionären zur Abstimmung vorgelegt werden. Darüber hinaus erhält ein Hedge-Fonds unter Umständen nicht alle Informationen und Aktionärsberichte, die ein Hedge-Fonds im Rahmen einer Direktinvestition erhalten würde. Des weiteren zahlt ein Hedge-Fonds an den Kontrahenten

eines solchen speziellen Derivativen Instruments Strukturierungsgebühren und laufende Transaktionsgebühren, die das Anlageergebnis des Hedge-Fonds vermindern.

Leerverkäufe

Die Hedge-Fonds können Leerverkäufe tätigen. Leerverkäufe sind gekennzeichnet durch den Verkauf von Wertpapieren, die sich im Besitz des Hedge-Fonds befinden können, aber nicht müssen, und die Entleihung des betreffenden Wertpapiers zur Übergabe an den Käufer mit der Verpflichtung zum Ersatz des entliehenen Wertpapiers zu einem späteren Zeitpunkt. Bei der Durchführung von Leerverkäufen können Anleger Gewinne durch die Ausnutzung von Kursrückgängen erzielen, und zwar in dem Maße, in dem ein solcher Kursrückgang die Transaktionskosten und die bei der Entleihung der Wertpapiere entstandenen Kosten übersteigt. Ein Kursanstieg der entliehenen Wertpapiere hätte jedoch einen Verlust zur Folge, da die entliehenen Wertpapiere zur Glattstellung der Short-Position durch den Kauf von Wertpapieren zu Marktpreisen ersetzt werden müssen. Der Kauf von Wertpapieren zur Glattstellung der Short-Position selbst kann zu einem weiteren Kursanstieg der Wertpapiere führen, was einen größeren Verlust bedeutet.

Wertpapiere mit geringer Bonität

Die Hedge-Fonds können in besonders risikoreiche Anlagen investieren, die unter Umständen auch das Potential für entsprechend hohe Renditen haben. Folglich kann ein Hedge-Fonds in jedem besonderen Fall alle oder praktisch alle seine Anlagen verlieren, was sich auf den Hedge-Fonds und somit auf den Index negativ auswirken würde. Darüber hinaus kann es sein, daß keine Mindestbonitätsanforderungen als Vorbedingung für eine Anlage des Hedge-Fonds in Wertpapiere bestehen und daß die Schuldtitel, in die ein Hedge-Fonds investieren darf, nicht den höchsten Bonitätserfordernissen entsprechen und als "Junk Bonds" anzusehen sind. Wertpapiere, in die ein Hedge-Fonds anlegen darf, sind unter Umständen gegenüber sonstigen im Umlauf befindlichen Wertpapieren und Verbindlichkeiten der Emittentin dieser Wertpapiere oder des Schuldners dieser Verbindlichkeiten nachrangig, wobei alle oder ein beträchtlicher Teil der Schuldtitel dieser Emittentin bzw. dieses Schuldners durch im wesentlichen alle Vermögenswerte des Emittenten bzw. des Schuldners besichert sein können. Zudem darf ein Hedge-Fonds Wertpapieranlagen tätigen, die nicht durch finanzielle Auflagen oder Beschränkungen hinsichtlich einer zusätzlichen Verschuldung gesichert sind.

Auslandsinvestitionen

Ein Hedge-Fonds kann Wertpapiere erwerben, die nicht auf Euro lauten. Nicht auf Euro lautende Anlagen sowie Anlagen von ausländischen Emittenten sind mit Fremdwährungsrisiken (einschließlich Einfrierung, Abwertung und Nichtumtauschbarkeit) sowie mit einer Reihe weiterer möglicher Risiken verbunden. Hierzu zählen je nach Land Enteignung, konfiskatorische Steuern, politische bzw. soziale Instabilität, Illiquidität, Kursvolatilität und Marktmanipulation. Zudem können im Hinblick auf ausländische Emittenten und ausländische Unternehmen weniger Informationen zur Verfügung stehen. Auch können solche Emittenten oder Unternehmen gegebenenfalls nicht den Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätzen sowie den Standards und Erfordernissen zur Finanzberichterstattung unterliegen, die den für deutsche Unternehmen geltenden Grundsätzen entsprechen bzw. mit diesen vergleichbar sind. Des weiteren kann es sein, daß ausländische Wertpapiermärkte eine geringere Liquidität aufweisen als der deutsche Markt. Im allgemeinen sind die Transaktionskosten für eine Anlage im Ausland höher als in Deutschland. Die höheren Transaktionskosten sind auf die Kosten, die bei der Umrechnung einer Fremdwährung in Euro entstehen, die Zahlung von fixen Courtagen bei einigen ausländischen Börsen sowie die Erhebung von Börsenumsatzsteuer oder Transaktionsgebühren durch ausländische Börsen zurückzuführen. Darüber hinaus ist im allgemeinen die staatliche Aufsicht und Regulierung von Börsen, Händlern und Emittenten weniger ausgeprägt als auf dem deutschen Markt. Ein Hedge-Fonds könnte unter Umständen größere Schwierigkeiten dabei haben, angemessene rechtliche Schritte bei Gerichten außerhalb Deutschlands zu unternehmen als in Deutschland. Auch finden in ausländischen Wertpapiermärkten unterschiedliche Verrechnungs- und Abwicklungsverfahren Anwendung, die in der Vergangenheit auf manchen Märkten nicht mit dem jeweiligen Transaktionsvolumen Schritt halten konnten. Dies kann zu erheblichen Verzögerungen und Abrechnungsausfällen führen, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Hedge-Fonds haben könnten, was wiederum die Wertentwicklung des Indexes nachteilig beeinflussen würde. Darüber hinaus sind in diesen Märkten spezielle Anlagen schwieriger als in Deutschland, wobei diese mit den vorstehend ausgeführten zusätzlichen Risiken verbunden sind. Insbesondere im Hinblick auf festverzinsliche Auslandsanleihen kann ein Hedge-Fonds Anlagen in Schuldtiteln tätigen, die von Unternehmen oder staatlichen Emittenten begeben werden, die ihren Sitz in verschiedenen Ländern haben oder erhebliche Erträge in diesen Ländern erwirtschaften. Zu den Schuldtiteln, in die ein Hedge-Fonds investieren kann, zählen Instrumente, die vornehmlich durch ihre spekulative Eigenschaft in Bezug auf Zinszahlungen und die Rückzahlung des Kapitals gekennzeichnet sind. Die Kurse jener Wertpapiere können durch eine Änderung der Zinssätze nachteilig beeinflußt werden und unterliegen dem Risiko von Marktpreisschwankungen.

Unternehmen mit geringer und mittlerer Kapitalisierung

Ein Teil mancher Hedge-Fonds kann in Aktien von Unternehmen mit geringer bis mittlerer Marktkapitalisierung, einschließlich Wachstumsunternehmen, investieren. Diese Aktien, insbesondere Aktien mit geringer Kapitalisierung, sind unter Umständen mit höheren Risiken behaftet, als dies bei Anlagen in Aktien größerer Unternehmen der Fall ist. So sind zum Beispiel die Kurse von Aktien mit geringer oder sogar mittlerer Kapitalisierung häufig volatiliter als die Kurse von Aktien mit hoher Kapitalisierung. Des Weiteren ist bei vielen kleineren Unternehmen das Konkurs- bzw. Insolvenzrisiko (mit den einhergehenden Verlusten für Anleger) höher als bei großen Blue Chip-Unternehmen. Darüber hinaus können Anlagen in Aktien mit geringer Kapitalisierung aufgrund geringer Handelsumsätze in diesen Aktien äußerst illiquide sein.

Fusionsarbitrage

Hedge-Fonds könnten im Rahmen von Fusionsarbitragegeschäften beträchtliche Verluste verzeichnen, wenn geplante Transaktionen nicht zum Abschluß gebracht werden, was nachteilige Auswirkungen auf den Wert des Index haben könnte. Der Abschluß von Fusionen, Übernahmeangeboten und Umtauschangeboten kann durch eine Reihe von Faktoren verhindert oder verzögert werden, einschließlich: (i) Widerstand des Managements oder der Aktionäre der zu übernehmenden Gesellschaft, was häufig zu einem Rechtsstreit führen kann, mit dem Ziel, die geplante Transaktion gerichtlich zu untersagen; (ii) staatliche Intervention; (iii) Bemühungen der zu übernehmenden Gesellschaft zur Verfolgung einer Verteidigungsstrategie, einschließlich Fusion mit bzw. freundliches Übernahmeangebot von einer anderen Gesellschaft als der übernehmenden Gesellschaft; (iv) ein Versuch eines Dritten zur Akquisition der übernehmenden Gesellschaft; (v) im Falle einer Fusion das Unvermögen, die erforderliche Zustimmung der Aktionäre zu erhalten; (vi) Marktbedingungen, die zu wesentlichen Änderungen der Wertpapierkurse führen können; (vii) Erfüllung maßgeblicher gesetzlicher Anforderungen sowie (viii) das Unvermögen, angemessene Finanzierung zu erhalten.

Festzinsarbitrage und Wandelanleihenarbitrage

Der Erfolg der Anlageaktivitäten eines Hedge-Fonds, der in Festzinsarbitrage- und Wandelanleihenarbitragegeschäfte investiert, hängt von seiner Fähigkeit ab, Kursunterschiede auf dem Markt zu erkennen und zu nutzen. Die Erkennung und die Nutzung der Marktchancen sind mit Unsicherheiten verbunden. Es kann keine Zusicherung dafür gegeben

werden, daß ein Hedge-Fonds in der Lage ist, Anlagemöglichkeiten zu erkennen und Kursunterschiede richtig zu nutzen.

Äußerst volatile Märkte

Die Kurse von Warenkontrakten und allen Derivativen Instrumenten, einschließlich Futures und Optionen, können äußerst volatil sein. Kursschwankungen von Forwards, Futures und anderen derivativen Kontrakten, in die das Vermögen eines Hedge-Fonds investiert werden kann, werden unter anderem von Zinssätzen, wechselnden Angebots- und Nachfrageverhältnissen, staatlichen Handels-, Steuer-, geldpolitischen und Devisenprogrammen und -richtlinien, nationalen und internationalen politischen und wirtschaftlichen Ereignissen sowie Richtlinien beeinflußt. Darüber hinaus kann der Staat von Zeit zu Zeit direkt und durch Regulierung in bestimmte Märkte eingreifen, insbesondere in Märkte für Devisen, Finanzinstrumente, Futures und Optionen. Solche Interventionen haben oftmals eine direkte Preisbeeinflussung zum Ziel und können zusammen mit anderen Faktoren dazu führen, daß sämtliche Märkte unter anderem auf Grund von Zinsschwankungen schnelle gleichgerichtete Entwicklungstendenzen aufweisen. Ein Hedge-Fonds ist darüber hinaus dem Risiko des Ausfalls der Börse, an der seine Positionen gehandelt werden, bzw. ihrer Clearing-Stellen ausgesetzt.

Kreditrisiko bei Kontrahenten

Viele der Märkte, in denen die Hedge-Fonds ihre Transaktionen abwickeln, sind Over-the-Counter-Märkte oder Händlermärkte. Die Teilnehmer in solchen Märkte unterliegen in der Regel keiner Bonitätsbewertung oder aufsichtsbehördlichen Kontrolle, wie dies bei Marktteilnehmern von Börsenmärkten der Fall ist. In dem Maße, in dem der Hedge-Fonds Anlagen in Swaps, Derivative oder synthetische Instrumente bzw. andere Over-the-Counter-Transaktionen in diesen Märkten tätigt, kann er einem Kreditrisiko im Zusammenhang mit Kontrahenten, mit denen er Transaktionen abwickelt, unterliegen, und kann zudem das Risiko des Abwicklungsverzugs tragen. Diese Risiken können wesentlich von denen abweichen, die bei Transaktionen an einer Börse auftreten, die im allgemeinen durch Garantien von Clearing-Stellen, tägliche Marktbewertung und Abwicklung sowie die für Finanzmittler maßgeblichen Anforderungen in Bezug auf die Führung getrennter Konten und Mindestkapital gestützt sind. Transaktionen, die direkt zwischen zwei Kontrahenten abgewickelt werden, genießen im allgemeinen nicht solchen Schutz. Dadurch ist der Hedge-Fonds dem Risiko ausgesetzt, daß ein Kontrahent auf Grund eines Streites über die Kontraktbedingungen (gleich ob in gutem Glauben oder nicht) oder auf Grund eines Kredit- oder Liquiditätsproblems eine Transaktion nicht gemäß den vereinbarten Bedingungen abwickelt, wodurch dem Hedge-Fonds ein Verlust entstehen kann. Dieses "Kontrahentenrisiko" erhöht sich bei Verträgen mit längeren

Laufzeiten, bei denen Ereignisse auftreten können, die eine Abwicklung verhindern, oder bei denen der Hedge-Fonds seine Transaktionen auf eine einzige oder eine kleine Gruppe von Kontrahenten konzentriert hat. Die Hedge-Fonds unterliegen keiner Beschränkung in Bezug auf die Kontrahenten, mit welchen sie handeln dürfen, bzw. die Konzentration einiger oder sämtlicher Transaktionen auf einen Kontrahenten. Die Fähigkeit von Hedge-Fonds, mit einem Kontrahenten oder einer beliebigen Anzahl von Kontrahenten Geschäfte abzuwickeln, die mangelnde unabhängige Bewertung der finanziellen Lage solcher Kontrahenten sowie das Fehlen eines geregelten Marktes zur Erleichterung der Abwicklung kann das Verlustpotential der Hedge-Fonds erhöhen.

Illiquide Anlagen

Hedge-Fonds können Anlagen tätigen, die rechtlichen oder sonstigen Beschränkungen hinsichtlich der Übertragung unterliegen bzw. für die es keine liquiden Märkte gibt. Die Marktpreise, falls vorhanden, solcher Anlagen sind in der Regel volatiler, und ein Hedge-Fonds ist unter Umständen nicht in der Lage, diese Anlagen zu dem Zeitpunkt zu veräußern, zu dem er diese Transaktion tätigen will und zu dem Kurs, den er als ihren Marktwert im Falle eines Verkaufs betrachtet. Darüber hinaus gehören zu den Wertpapieren, in die ein Hedge-Fonds investieren kann, diejenigen, die nicht an einer Wertpapierbörse zugelassen sind oder an einem Over-the-Counter-Markt gehandelt werden. Da es für diese Wertpapiere keinen öffentlichen Markt gibt, können sie weniger liquide als öffentlich gehandelte Wertpapiere sein. Ein Hedge-Fonds muß unter Umständen beim Versuch, nicht öffentlich gehandelte Wertpapiere zu verkaufen, mit erheblichen Verzögerungen rechnen. Obwohl diese Wertpapiere im Rahmen freihändiger Geschäfte weiter verkauft werden können, könnten die Kurse, die bei diesen Verkaufstransaktionen vereinbart werden, gegebenenfalls unter den Kursen liegen, die der Hedge-Fonds ursprünglich gezahlt hatte. Des weiteren unterliegen Unternehmen, deren Wertpapiere nicht öffentlich gehandelt werden, nicht den Offenlegungspflichten und sonstigen Bestimmungen zum Anlegerschutz, die im Falle von öffentlich gehandelten Wertpapieren Anwendung finden.

Neue Anlageverwalter

Vorbehaltlich der in den Anlagerichtlinien der jeweiligen Hedge-Fonds enthaltenen Einschränkungen können die Hedge-Fonds in Anlageformen investieren, die von Anlageverwaltern verwaltet werden, die Hedge-Fonds erst seit kurzer Zeit verwalten ("**Neue Anlageverwalter**"). Die frühere Erfahrung von Neuen Anlageverwaltern liegt üblicherweise im Eigenhandelsgeschäft von Finanzinstitutionen oder in der Verwaltung von ungesicherten Konten institutioneller Vermögensverwalter oder anderer Investmentgesellschaften. Da Neue Anlageverwalter keine direkte Erfahrung in der Verwaltung von Hedge-Fonds haben,

einschließlich Erfahrung in finanzieller, rechtlicher oder aufsichtsbehördlicher Hinsicht, die speziell für die Verwaltung von Hedge-Fonds erforderlich ist, und da im allgemeinen wenig Informationen zur Verfügung stehen, auf die man eine Beurteilung der Anlage- und Verwaltungserfahrung eines solchen Verwalters stützen kann, sind Anlagen mit Neue Anlageverwaltern unter Umständen mit höherem Risiko und größerer Unsicherheit verbunden als Anlagen mit erfahrenen Hedge-Fonds-Verwaltern.

Fehlverhalten von Futures-Kommissionären

In einigen Ländern sind Futures-Kommissionäre verpflichtet, für die Vermögenswerte ihrer Kunden ein getrenntes Konto zu führen. In dem Maße, in dem ein Hedge-Fonds Futures-Kontrakte und Optionsgeschäfte abschließt und der Futures-Kommissionär, bei dem der Hedge-Fonds seine Konten führt, das Vermögen des Hedge-Fonds nicht auf ein getrennt geführtes Konto bucht, trägt der Hedge-Fonds im Falle des Konkurses einer seiner Futures-Kommissionäre das Verlustrisiko. Unter gewissen Umständen könnte es vorkommen, daß der Hedge-Fonds trotz des einwandfrei erbrachten Nachweises seines Eigentums lediglich einen anteiligen Anteil aus der Konkursmasse zurückerhält, aus der die Kunden des Futures-Kommissionärs befriedigt werden.

Verleihung von Wertpapierportfolios

Hedge-Fonds können ihre Wertpapierportfolios an Makler, Händler und Finanzinstitutionen verleihen. Im allgemeinen werden diese Verleihungen durch eine Sicherheit (bestehend aus Barmitteln, Staatspapieren oder unwiderruflichen Akkreditiven) in Höhe von mindestens 100% des täglich festgestellten Marktwertes der verliehenen Wertpapiere besichert. In diesem Fall wäre ein Hedge-Fonds auf Zahlungen anspruchsberechtigt, die den Zinsen und Dividendenausschüttungen auf die verliehenen Wertpapiere entsprechen würden und könnte eine Prämie für die Verleihung der Wertpapiere erhalten. Durch die Verleihung von Wertpapierportfolios erzielt der Hedge-Fonds Erträge. Eine solche Verleihung kann aber auch mit gewissen Risiken im Falle einer Verzögerung der Rückgabe der verliehenen Wertpapiere oder bei Zahlungsverzug bzw. Insolvenz des Entleihers verbunden sein.

Geheimhaltung der Indexbestandteile

Der Indexsponsor veröffentlicht weder die derzeitige noch die bisherige Zusammensetzung des Index. Dies ist im Bereich der Alternative Investments zum Schutz urheberrechtlichen Wissens üblich und im Interesse des Anlegers. Die Veröffentlichung der Namen der Hedge-

Fonds könnte zu einer Beeinträchtigung der Fähigkeit eines Indexbestandteils führen, seine Anlagestrategie erfolgreich umzusetzen.

Mögliche Interessenkonflikte

Im normalen Verlauf der Geschäftstätigkeit halten bzw. hielten die UBS AG und/oder ihre verbundenen Unternehmen und/oder die Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte und Mitarbeiter der UBS AG oder ihrer verbundenen Unternehmen möglicherweise Beteiligungen oder Long- bzw. Short-Positionen am Indexsponsor bzw. schließen Geschäfte mit diesem ab. Derartige Aktivitäten können, müssen aber nicht den Wert der Zertifikate beeinflussen, jedoch sollten sich potentielle Anleger eines möglichen Interessenkonflikts bewußt sein.

Des weiteren können sich Interessenkonflikte in Zusammenhang mit dem Aufbau und der Geschäftstätigkeit einer oder aller Indexbestandteile ergeben.

Die Gebühren, auf die ein Anlageberater bzw. -verwalter eines Hedge-Fonds in seiner Funktion als Anlageberater bzw. -verwalter Anspruch hat, sind unter Umständen nicht auf rein geschäftlicher Basis wie zwischen voneinander unabhängigen Personen vereinbart worden und unter Umständen höher als die Gebühren, die ein anderer Anlageverwalter unter Umständen gefordert hätte.

Bestimmte Wertpapiere, in welche die Hedge-Fonds anlegen, haben unter Umständen keinen leicht feststellbaren Marktpreis. Dennoch werden solche Wertpapiere im allgemeinen durch die Hedge-Fonds bewertet, wobei die Bewertung für den betreffenden Hedge-Fonds abschließend ist. Im allgemeinen befinden sich jedoch die Hedge-Fonds bei der Bewertung derartiger Wertpapiere in einem Interessenkonflikt, da der Wert derselben Auswirkungen auf ihre Vergütung hat.

Ein Anlageberater bzw. -verwalter eines Hedge-Fonds darf andere Anlageberatungskunden betreuen und Anlageformen nutzen, wobei er bestrebt sein wird, die Anlagemöglichkeiten und -dispositionen gleichmäßig auf alle Kunden oder Anlageformen zu verteilen. Im allgemeinen werden jedoch Anlagen eines Hedge-Fonds im Wege von Privatplazierungen angeboten, wobei es nicht unüblich ist, daß Anlagen aufgrund Volumenbeschränkungen oder aus anderen Gründen für neue Anlagen nicht offenstehen. Aus diesem Grunde ist es wahrscheinlich, daß das Portfolio eines Hedge-Fonds und die Portfolios anderer Kunden eines Anlageberaters oder -verwalters eines Hedge-Fonds und seiner verbundenen Unternehmen sich bezüglich bestimmter Anlagen in ihren Portfolios unterscheiden, selbst wenn ihre Anlageziele gleich oder ähnlich sind. Diese Unterschiede könnten zu einer unterschiedlichen Wertentwicklung der betreffenden Portfolios führen.

Ein Anlageberater oder -verwalter eines Hedge-Fonds kann den Hedge-Fonds zum Kauf von Wertpapieren von solchen Kunden bzw. den Verkauf von Wertpapieren an solche Kunden veranlassen oder dem Kontrahenten eines Over-the-Counter-Kontraktes, bei dem der Hedge-Fonds eine Partei ist, dies empfehlen, falls der Anlageberater oder -verwalter der Ansicht ist, daß derartige Transaktionen im Einklang mit den Anlagezielen jeder Partei sind.

Ein Anlageberater bzw. -verwalter eines Hedge-Fonds oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen dürfen einen Anlageberater bzw. -verwalter anderer Investmentfonds unterstützen oder als Anlageberater bzw. -verwalter für andere Investmentfonds tätig sein, die ähnliche Anlageziele verfolgen und diese Ziele durch eine Kapitalallokation an externe Anlagenverwalter in der Art und Weise anstreben, die mit der des Hedge-Fonds vergleichbar ist (die "**Verbundenen Fonds**"). Bei der Verfolgung des Anlageziels eines Hedge-Fonds und im Hinblick auf die Diversifizierungsrichtlinien eines Hedge-Fonds kann der Anlageberater oder -verwalter eines Hedge-Fonds einen Teil des Vermögens des Hedge-Fonds für eine direkte bzw. indirekte Anlage in solche Verbundenen Fonds verwenden.

Zu den Anlageformen, einschließlich verbundener Fonds, in die ein Hedge-Fonds anlegt, gehören unter Umständen Investmentfonds oder Kontrahenten, an denen Gesellschafter, Aktionäre oder verbundene Unternehmen des Anlageberaters oder -verwalters eines Hedge-Fonds (i) Eigentum oder sonstige Finanzbeteiligungen besitzen oder (ii) zu denen sie Geschäftsbeziehungen unterhalten, insbesondere in den Bereichen Wertpapierleihe, Verwahrung, Risikosteuerung, Anlageberatung, Verkauf von Wertpapieren oder Bankgeschäfte. Durch diese Beziehungen kann es unter Umständen zu Interessenkonflikten zwischen dem Anlageberater bzw. -verwalter oder seiner verbundenen Unternehmen und dem Hedge-Fonds kommen.

Ein Anlageberater bzw. -verwalter eines Hedge-Fonds kann den Hedge-Fonds von Zeit zu Zeit veranlassen, Wertpapiere von anderen seiner Kunden bzw. von einem Kunden eines mit ihm verbundenen Unternehmens zu kaufen oder an andere seiner Kunden bzw. an einen Kunden eines mit ihm verbundenen Unternehmens zu verkaufen, sofern ein solcher Kauf oder Verkauf mit den entsprechenden Anlagezielen oder anderen Erwägungen jeder Partei in Einklang steht. Der Anlageberater bzw. -verwalter oder seine verbundenen Unternehmen geraten unter Umständen in einen Interessenkonflikt, falls sie im Auftrag von Kunden handeln, die dasselbe Wertpapier kaufen und verkaufen. Infolgedessen tätigen der Anlageberater bzw. -verwalter oder der mit ihm verbundene Broker bzw. Händler eine solche Transaktion nur, wenn er oder sie zu dem Schluß gekommen sind, daß die geplante Transaktion im besten Interesse beider Parteien ist.

Ein Anlageberater bzw. -verwalter eines Hedge-Fonds oder seine verbundenen Unternehmen oder eine andere Anlageform für gemeinsame Anlagen, die vom Anlageberater oder -verwalter oder von mit diesem verbundenen Unternehmen verwaltet wird, darf auch

Eigentum oder eine sonstige finanzielle Beteiligung an gewissen externen Vermögensverwaltern des Hedge-Fonds erwerben. Zu den Bedingungen eines solchen Eigentums oder einer finanziellen Beteiligung an solchen Vermögensverwaltern kann gehören, daß der Anlageberater bzw. -verwalter oder seine verbundenen Unternehmen oder die andere Anlageform für gemeinsame Anlagen, die vom Anlageberater oder -verwalter oder von mit diesem verbundenen Unternehmen verwaltet wird, einen Teil der von der Anlageform an ihren Verwalter gezahlten Verwaltungsgebühren oder Erfolgsbeteiligungen erhält. Aus diesen Vertragsbeziehungen könnte jedoch ein Interessenkonflikt entstehen, da die Entnahme von Vermögenswerten aus der Anlage eines Hedge-Fonds, an der der Anlageberater oder -verwalter, ein verbundenes Unternehmen oder Kunden mit Ausnahme des Hedge-Fonds eine finanzielle Beteiligung halten, auf diese Anlage nachteilige Auswirkungen haben könnte.

Die vorstehende Aufzählung der Risikofaktoren erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ausführliche Darstellung aller Risiken, die mit einer Anlage in die Zertifikate bezogen auf den Index verbunden sind. Potentiellen Anlegern wird geraten, vor einer Anlage in die Zertifikate den gesamten Prospekt zu lesen und sich mit ihren persönlichen Beratern (einschließlich Steuerberater) in Verbindung zu setzen. Da sich der Index im Laufe der Zeit entwickelt und ändert, kann eine Anlage in die Zertifikate zusätzlichen und anderen Risikofaktoren unterworfen sein.

Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

I. Allgemeine Hinweise

Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Konsequenzen einer Vermögensanlage in die Zertifikate basiert auf den rechtlichen Vorschriften, die zum Zeitpunkt der Drucklegung des Prospekts gelten. Wir weisen darauf hin, daß sich die Besteuerung aufgrund zukünftiger Änderungen der gesetzlichen Vorschriften ändern kann. Obwohl die Darstellung unsere Ansicht von den steuerlichen Konsequenzen korrekt widerspiegelt, darf sie nicht als Garantie in einem nicht abschließend geklärten Bereich mißverstanden werden.

Darüber hinaus darf die Stellungnahme nicht als alleinige Grundlage für die steuerliche Beurteilung einer Anlage in die Zertifikate dienen, da letztlich auch die individuelle Situation des einzelnen Anlegers berücksichtigt werden muß. Die Stellungnahme beschränkt sich daher auf einen allgemeinen Überblick über mögliche deutsche steuerliche Konsequenzen.

II. Besteuerung der Zertifikate im Privatvermögen

1. Einkünfte aus Kapitalvermögen

Bei den Zertifikaten handelt es sich nach Ansicht der Emittentin nicht um Kapitalforderungen im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz ("**EstG**"), da weder ein Entgelt für die Überlassung des Kapitalvermögens noch die Rückzahlung des Kapitalvermögens ausdrücklich oder stillschweigend zugesagt wird. Etwaige Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung der Zertifikate sind daher steuerlich nicht als Kapitaleinkünfte i.S.v. § 20 Abs. 2 Nr. 4 EStG anzusehen, sondern berühren lediglich die Vermögensebene des Anlegers, wenn sie im Privatvermögen gehalten werden.

Nach dem Wortlaut des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG sollen nur solche Erträge aus Kapitalforderungen der Kapitaleinkünftebesteuerung unterworfen werden, bei denen der Schuldner der Kapitalforderung entweder die *Rückzahlung des Kapitalvermögens* oder aber ein Entgelt für die Überlassung des Kapitalvermögens zur Nutzung *zusagt* oder *gewährt*.

Umstritten ist seit dem Schreiben dem Bundesministeriums der Finanzen ("**BMF**") vom 16.3.1999 - IV C 1 - S 2252 - 87/99 (abgedruckt in: *Der Betrieb* 1999 S. 666), ob der Tatbestand in seiner ersten Alternative (Kapitalrückzahlung) die vollständige Rückzahlung des ursprünglich überlassenen Kapitalvermögens voraussetzt, oder ob es

genügt, wenn nur die teilweise Rückzahlung des Kapitalvermögens zugesagt wird.

Auf diesen Meinungsstreit kommt es jedoch bei den vorliegenden Zertifikaten nicht an, da der Zertifikatsinhaber keinen Anspruch auf eine laufende Verzinsung erhält und der Rückzahlungsbetrag in vollem Umfang an die Wertentwicklung des Referenz-Indexes gekoppelt ist. Es handelt sich somit um eine Kapitalanlage, bei der weder die vollständige noch die teilweise Rückzahlung des überlassenen Kapitals zugesagt ist und kein zusätzlicher Kapitalertrag gezahlt wird.

Ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG sollten Wertpapiere und Kapitalforderungen mit rein spekulativem Charakter, bei denen nicht wenigstens eine der beiden genannten Voraussetzungen erfüllt ist, sondern sowohl die Rückzahlung des hingegebenen Kapitalvermögens als auch der Ertrag unsicher ist, nicht von der Kapitaleinkünftebesteuerung erfaßt, sondern weiterhin als ausschließlich der Vermögensebene zuzuordnende Anlagen angesehen werden.

Als innovative Anlagen mit rein spekulativem Charakter, die nicht der Kapitaleinkünftebesteuerung unterworfen sind, werden auch von der Finanzverwaltung ausdrücklich auch sonstige Indexzertifikate angesehen, die ohne laufende Verzinsung ausgestattet sind und bei denen der Rückzahlungsbetrag in vollem Umfang an einen Aktien- oder sonstigen Index gekoppelt ist (vgl. BMF-Schreiben vom 21.7.1998 zu Index-Partizipationsscheinen - IV B 4 - S 2252 - 116/98 (abgedruckt in: *IDW-Fachnachrichten*, 1999, S. 481)).

Nach Ansicht der Emittentin handelt es sich auch bei dem vorliegenden Zertifikat um eine entsprechende Anlage mit rein spekulativem Charakter, mit der der Gläubiger nicht der Besteuerung im Rahmen von § 20 EStG unterliegt.

2. Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften

Werden die Zertifikate innerhalb eines Jahres nach dem Erwerb wieder veräußert oder eingelöst, so sind Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung oder Einlösung als Gewinne oder Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften i.S.v. § 23 EStG einzuordnen. Derartige Gewinne sind in vollem Umfang steuerpflichtig, wenn sie allein oder zusammen mit anderen Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften 1.000 DM erreichen oder übersteigen. Unterhalb dieser Grenze bleiben Gewinne steuerfrei. Verluste, die innerhalb des vorstehend beschriebenen Einjahreszeitraums realisiert werden, können lediglich mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden. Soweit dies in dem Veranlagungszeitraum, in dem die Verluste angefallen sind, nicht möglich ist, können die Verluste in das vorhergehende

Jahr zurückgetragen oder unbegrenzt in zukünftige Jahre vorgetragen und in einem anderen Veranlagungszeitraum mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden.

Wenn die Zertifikate hingegen länger als ein Jahr gehalten werden, sind Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung nicht steuerpflichtig, wenn die Zertifikate im Privatvermögen gehalten werden. Im Gegenzug werden auch Verluste steuerlich nicht berücksichtigt.

3. Behandlung nach dem Auslandsinvestment-Gesetz (AuslInvestmG)

Die steuerlichen Sondervorschriften der §§ 17 ff. AuslInvestmG sind nach Ansicht der Emittentin nicht auf die Zertifikate anzuwenden, da es sich nicht um Anteile an einem ausländischen Investmentvermögen i.S.v. § 1 Abs. 1 Satz 1 AuslInvestmG handelt.

Ausländische Investmentanteile sind Anteile an einem dem ausländischen Recht unterstehenden Vermögen aus Wertpapieren, Forderungen aus Gelddarlehen über die eine Urkunde ausgestellt ist, Einlagen oder Grundstücken, welches nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt ist.

Die Zertifikate verbriefen jedoch weder rechtlich noch wirtschaftlich eine Beteiligung an einem Vermögen i.S.d. § 1 Abs. 1 AuslInvestmG, da der Anleger lediglich einen an die Wertentwicklung bestimmter Anlagegegenstände bzw. den Referenz-Index gekoppelten Zahlungsanspruch erwirbt, ohne am gesamten oder einzelnen Bestandteilen des Vermögens der (in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen) Emittentin oder Dritter beteiligt zu sein. Im übrigen werden die Zertifikate von einem im Inland ansässigen Schuldner emittiert und unterliegen inländischem, nicht ausländischem Recht. Auch insofern scheidet nach Ansicht der Emittentin eine Einstufung der Zertifikate als ausländische Investmentanteile aus.

III. Besteuerung der Zertifikate im Betriebsvermögen

Werden die Zertifikate im Betriebsvermögen gehalten, so sind sämtliche Gewinne steuerpflichtig und sämtliche Verluste steuerlich abzugsfähig, wenn sie realisiert werden.

Anlegern wird ferner empfohlen, im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage den eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.

Indexbeschreibung

I. Allgemeine Informationen über den Index

Der Global Alpha IndexSM (der "**Index**") ist ein Index, der sich aus Hedge-Fonds bzw. so genannten Alternative Investments (die "**Hedge-Fonds**") und von Zeit zu Zeit aus Bar- oder Geldmarktkomponenten zusammensetzt (zusammen die "**Indexbestandteile**") sowie mit einer Funktion zur Währungsanpassung ausgestattet ist, die zeigt, daß alle Indexbestandteile auf USD lauten, während der Index auf EUR lautet.

Der Index wurde von der UBS O'Connor LLC eingeführt, die für die Berechnung desselben sowie die Auswahl, die Anpassung und die Verwaltung des Index verantwortlich ist, (die "**Indexberechnungsstelle**" oder der "**Indexsponsor**"). Die Währungsumrechnung von USD in EUR erfolgt durch UBS AG, Niederlassung London, (die "**Währungsumrechnungsstelle**") im Namen des Indexsponsors.

Der Indexsponsor darf nach billigem Ermessen Änderungen in der Zusammensetzung des Index oder Gewichtung der bestehenden Indexbestandteile (nachstehend als "**Anpassung**" bezeichnet) an jedem Indexanpassungstag (wie nachstehend unter "Berechnung des Index" definiert) nach der ursprünglichen Zusammensetzung des Index am 31. Juli 2001 in Übereinstimmung mit den Zielen des Index vornehmen. Eine Anpassung des Index kann aus einem oder mehreren der folgenden Gründe durchgeführt werden:

- (i) ein oder mehrere Indexbestandteile erfüllen nicht die Kriterien, die von dem Indexsponsor in den Richtlinien zur Aufnahme in den Index festgelegt wurden;
- (ii) der Indexsponsor hat einen neuen Indexbestandteil gefunden, der nach Auffassung des Indexsponsors die Gesamtwertentwicklung des Index verbessern würde, indem dieser entweder zu den bestehenden Indexbestandteilen, aus denen sich der Index zusammensetzt, hinzugefügt wird oder eine bzw. mehrere Indexbestandteile ersetzt; oder
- (iii) die Gewichtung aller bestehenden Indexbestandteile wird verändert, da nach Ansicht des Indexsponsors die neue Gewichtung die Wertentwicklung des Index verbessern wird.

Die Zusammensetzung und Anpassung des Index erfolgt durch den Indexsponsor nach billigem Ermessen entsprechend nachstehender Richtlinien.

An jedem Indexanpassungstag, an dem die Zusammensetzung des Index geändert wird, erfolgt die Anpassung des Index, indem einem oder mehreren Indexbestandteilen neue

Gewichtungen zugewiesen werden unter der Voraussetzung, daß der Wert des Index nach Durchführung der Änderung dem Wert vor der Durchführung der Änderung entspricht. Mit anderen Worten: Der Wert des Index verändert sich infolge der Änderungen in der Zusammensetzung des Index am Indexanpassungstag nicht.

Die UBS O'Connor LLC ist eine nach dem Recht des US-Bundesstaats Delaware, Vereinigte Staaten, errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung und eine Tochtergesellschaft der UBS AG, Zürich und Basel, Schweiz, sowie Bestandteil des Unternehmensbereichs Vermögensverwaltung der UBS AG.

Die Hedge-Fonds werden von Hedge-Fonds-Managern verwaltet; einige von ihnen können mit dem Indexsponsor verbunden sein. Der Index beabsichtigt, eine Wertentwicklung zu erzielen, die sowohl in Hausse- als auch in Baissemärkten im Vergleich zu Direktanlagen, bei denen ein einziger Ansatz verfolgt wird oder der Schwerpunkt auf eine einzige Anlageform wie Aktien, Schuldverschreibungen oder Waren gelegt wird, weniger anfällig für Schwankungen ist, indem er sowohl den Ansatz, entsprechend dem der Index Anlagen in Vermögenswerten, d.h. Indexbestandteile, tätigt, als auch die entsprechenden Anlageformen diversifiziert. Die Indexbestandteile können je nach Marktumfeld Long- oder Short-Positionen abbilden und den Einsatz von Fremdmitteln oder derivativer Instrumente widerspiegeln.

Der Indexsponsor kann Indexbestandteile auswählen, die in einigen oder allen globalen Märkten agieren. Der Indexsponsor beabsichtigt, ein "Als-ob"-Portfolio von Anlagen zu halten, das eine gleichmäßige Verteilung von Strategien, Märkten, Risiken und Alternative Investments-Formen aufweist sowie die nachstehenden Kriterien für die Indexzusammensetzung erfüllt. Der Index kann auch das Halten von Barmitteln oder Geldmarktinstrumenten abbilden. Änderungen der Indexzusammensetzung und Cash-Flows innerhalb eines Monats, die für Anlagen in Indexbestandteilen vorgesehen sind, können das Halten von "Als-ob"-Geld-Positionen erfordern, bis der Indexsponsor nach billigem Ermessen neue oder zusätzliche "Als-ob"-Anlagen in solchen oder anderen Indexbestandteilen festlegt und tätigt.

II. Berechnung des Index

Die UBS O'Connor LLC wählt in ihrer Funktion als Indexsponsor und Indexberechnungsstelle die Indexbestandteile aus, ist für die Gewichtung, Neugewichtung und Änderungen der Indexbestandteile verantwortlich, und berechnet den Wert des Index an jedem Indexbewertungstag. Der erste "**Indexbewertungstag**" ist der 31. Juli 2001. Die folgenden "**Indexbewertungstage**" fallen auf den letzten Kalendertag jedes nachfolgenden Monats. An jedem Indexberechnungstag berechnet die Indexberechnungsstelle den offiziellen Schlußwert des Index bezogen auf den jeweils geltenden Indexbewertungstag. Der zu einem

Indexbewertungstag gehörige "**Indexberechnungstag**" ist der letzte Geschäftstag des Monats, der unmittelbar auf den Monat des Indexbewertungstag folgt. "**Geschäftstag**" ist jeder Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main, London und New York für den Geschäftsverkehr geöffnet sind. Der erste "**Indexberechnungstag**" ist der 31. August 2001.

Der Wert des Index basiert auf der USD-Wertentwicklung der Indexbestandteile im Zeitraum vom vorherigen Indexbewertungstag bis zum aktuellen Indexbewertungstag, abzüglich der Indexgebühren und der theoretischen Absicherungskosten des USD/EUR-Währungsrisikos, das sich daraus ergibt, daß alle Indexbestandteile auf USD lauten, während der Index auf EUR lautet. Das Währungsrisiko ergibt sich aus zwei Aspekten: (i) dem Kosten-Nutzen-Verhältnis der Absicherung des Nennwerts der Indexbestandteile in Euro und (ii) den Kosten für die Absicherung vor Kursschwankungen der Indexbestandteile in Euro. Zum Zwecke der Indexberechnung werden diese Kosten durch eine feststehende Formel ausgedrückt, die der Differenz zwischen dem USD LIBOR und dem EURIBOR zwei Geschäftstage vor dem letzten Geschäftstag, der in den Monat des Indexbewertungstages fällt, zuzüglich eines Korrekturfaktors entspricht, welcher die gewichtete Wertentwicklung der einzelnen Indexbestandteile abzüglich der Indexgebühren multipliziert mit der Wertentwicklung des US-Dollar/Euro-Wechselkurses darstellt.

Der Index wird am 31. Juli 2001 (der "**Indexzusammensetzungstag**") mit einem Eröffnungsexistenzstand von 1.000 Punkten eingeführt. Seine Zusammensetzung und Gewichtung kann anschließend an jedem Indexbewertungstag angepaßt werden (jeweils ein "**Indexanpassungstag**").

Die Indexberechnungsstelle verwendet zur monatlichen Berechnung der Indexstände die folgende Formel:

$$\text{Index}_{(t)} = \text{Index}_{(t-1)} * \{ \text{USD Wert}_{(t)} / \text{USD Wert}_{(t-1)} - \text{Basis}_{(t-1)} - \text{Korrekturfaktor}_t \}$$

(das Intervall zwischen t und $t-1$ bezieht sich auf den Ein-Monats-Zeitraum)

wobei:

$\text{Index}_{(t)}$	Der Schlußwert des Index in EUR am Indexbewertungstag $_{(t)}$, wie er am dazugehörigen Indexberechnungstag von der Indexberechnungsstelle berechnet wird.
$\text{Index}_{(t-1)}$	Der Schlußwert des Index in EUR am Indexbewertungstag $_{(t-1)}$, wie er am dazugehörigen Indexberechnungstag von der Indexberechnungsstelle berechnet wurde.

USD Wert _(t)	Die Summe der Gewichteten Schlußwerte der Indexbestandteile am Indexbewertungstag _(t) , wie sie am dazugehörigen Indexberechnungstag von der Indexberechnungsstelle abzüglich der Indexgebühren in USD berechnet werden.
USD Wert _(t-1)	Die Summe der Gewichteten Schlußwerte der Indexbestandteile am Indexbewertungstag _(t-1) , wie sie am dazugehörigen Indexberechnungstag von der Indexberechnungsstelle in USD berechnet wurden, abzüglich der aufgelaufenen Indexgebühren.
Basis _(t-1)	<p>Ein positiver oder negativer Betrag, der folgendem entspricht:</p> <p>$(1M \text{ USD LIBOR}_{(t-1)} - 1M \text{ EURIBOR}_{(t-1)})$ multipliziert mit der Tatsächlichen Anzahl (wie unten definiert), geteilt durch 360, zuzüglich Umrechnungskosten</p> <p>Dieser Betrag entspricht der theoretischen monatlichen Korrektur, die vom Indexsponsor für die Absicherung des Nennwerts der Indexbestandteile gegen USD/EUR-Wechselkursschwankungen für jeden Indexberechnungszeitraum zugrunde gelegt wird.</p> <p>Dabei ist:</p> <p>USD LIBOR_(t-1): der Zinssatz für einmonatige Einlagen in USD, wie er zwei Geschäftstage vor dem letzten Geschäftstag, der in den Monat des Indexbewertungstages_(t-1) fällt, gegen 11.00 Uhr Londoner Zeit auf der Reuters-Seite LIBOR01 veröffentlicht wurde.</p> <p>EURIBOR_(t-1): der Zinssatz für einmonatige Einlagen in EUR, wie er zwei Geschäftstage vor dem letzten Geschäftstag, der in den Monat des Indexbewertungstages_(t-1) fällt, gegen 10.00 Uhr Londoner Zeit auf der Reuters-Seite EURIBOR01 veröffentlicht wurde.</p> <p>Tatsächliche Anzahl: die Anzahl der Tage des Zeitraums zwischen der Feststellung des Ein-Monats-USD LIBOR_t und des Ein-Monats-USD LIBOR_{t-1}.</p>

	Die Umrechnungskosten betragen 0,00015 (entspricht 1,5 Basispunkten)
Korrekturfaktor _t	<p>Ein Anpassungsfaktor, der die Wertentwicklung der Indexbestandteile gegenüber den Wechselkursänderungen darstellt, ausgedrückt als:</p> $\left[\frac{\text{USD Wert}_{(t)} - \text{USD Wert}_{(t-1)}}{\text{USD Wert}_{(t-1)}} \right] \text{ multipliziert mit } \left[\frac{\text{FX}_{(t)} - \text{FX}_{(t-1)}}{\text{FX}_{(t)}} \right]$ <p>Dabei ist:</p> <p>FX_(t): der Kassa-USD/EUR-Wechselkurs, ausgedrückt als Verhältnis von USD zu Euro, wie er zwei Geschäftstage vor dem letzten Geschäftstag, der in den Monat des Indexbewertungstages_(t) fällt, auf der Reuters-Seite BOE/SAF veröffentlicht wird.</p>
Indexgebühren	<p>(i) Die monatliche feststehende Gebühr von 14 und sieben Zwölftel Basispunkten (0,14583%) multipliziert mit der Summe der Gewichteten Schlußwerte am dazugehörigen Indexbewertungstag zuzüglich</p> <p>(ii) 15% * {max 0, (Summe der gewichteten Schlußwerte_(t) – Summe der Gewichteten Schlußwerte_(t-1))} angepaßt um Zeichnungen und Rücknahmen (d.h. stellt nur den Wertzuwachs der Indexbestandteile dar)</p>
Gewichtete Schlußwerte	Die letzte offizielle Bewertung jedes Indexbestandteils, wie sie der Indexberechnungsstelle von den Verwaltern des zugrundeliegenden Indexbestandteils am oder vor dem dazugehörigen Indexbewertungstag multipliziert mit den jeweiligen Gewichtungen zur Verfügung gestellt wurde.

Falls die Informationen betreffend den offiziellen Schlußwert eines Indexbestandteils zu einem Indexbewertungstag vor bzw. an dem Indexbewertungstag nicht bei der Indexberechnungsstelle eingehen, bemüht sich die Indexberechnungsstelle nach besten Kräften, nach billigen Ermessen den Wert des Indexbestandteils zu bestimmen, und zwar auf der Grundlage des offiziellen Schlußwertes, des von der Indexberechnungsstelle geschätzten Nettoinventarwerts, der aktuellen Marktbedingungen oder anderer zur Verfügung stehender Informationen. Die auf diese Weise durch die Indexberechnungsstelle vorgenommene

offizielle Bewertung dient als Grundlage für die weiteren Berechnungen der Indexberechnungsstelle.

Die vorstehende Vorgehensweise wird ebenfalls angewendet, wenn die Indexberechnungsstelle nach billigen Ermessen die offizielle Schlußbewertung eines Indexbestandteils vornehmen muß, die zum betreffenden Zeitpunkt nicht gegen Zahlung von Geld oder Sachwerten zurückgenommen werden kann.

III. Auswahl der Indexbestandteile

Auswahl neuer Indexbestandteile. Bei der Auswahl von Indexbestandteilen wendet der Indexsponsor bestimmte allgemeine Richtlinien an. Der Indexsponsor wird zwar bestrebt sein, diese Regeln einheitlich anzuwenden, jedoch beinhalten die Richtlinien die Anwendung subjektiver und qualitativer Kriterien. Somit ist die Auswahl von Indexbestandteilen ein grundlegend subjektiver Prozess. Die Anwendung der Richtlinien für die Auswahl kann vom Indexsponsor nach billigem Ermessen in Übereinstimmung mit den Zielen des Index geändert werden. Für die Auswahl von Indexbestandteilen gelten folgende Richtlinien:

Herausfiltern potentieller Indexbestandteile. Der Indexsponsor setzt bei der Suche nach potentiellen Anlagen eine Vielzahl von Informationsquellen ein, einschließlich, jedoch nicht begrenzt auf Datenbanken, erstklassige Broker, unternehmenseigene Ressourcen der UBS AG und sonstige Branchenkontakte. Dank dieser Ressourcen dürfte die investierbare Gesamtheit von über 5.000 Vermögensportfolios auf weniger als 500 Vermögensportfolios einzugrenzen sein. Ziel des Verfahrens des Herausfilterns ist die Ermittlung einer Gruppe qualitativ hochwertiger Indexbestandteile zur weiteren Prüfung durch den Indexsponsor.

Gespräche und Auswahl von Indexbestandteilen. Im allgemeinen wird der Indexsponsor vor Treffen einer Auswahl eine Reihe von Gesprächen mit den Anlageverwaltern bzw. -beratern potentieller Indexbestandteile bei diesen und anderswo durchführen sowie eine weitere sorgfältige Due Diligence vornehmen. Das Ziel des Due Diligence-Prozesses ist die Bewertung der Kandidaten auf der Grundlage einer Vielzahl von Kriterien. Durch die Kombination der historischen quantitativen Analyse mit einem profunden Wissen der entscheidenden qualitativen Leistungsmerkmale wird der Indexsponsor versuchen, das Potential der vorgesehenen Indexbestandteile zur Erzielung anhaltend positiver risikobereinigter Renditen unter unterschiedlichsten Marktbedingungen zu prognostizieren.

Auswahlkriterien. Beim Auswahlverfahren wird eine Reihe von Faktoren berücksichtigt. Trotz der Allgemeingültigkeit des Ansatzes des Indexponsors in Bezug auf jeden dieser Faktoren erfolgt die Auswahl durch die Bewertung der möglichen Indexbestandteile

hinsichtlich ihrer Fähigkeit, die Kriterien insgesamt betrachtet zu erfüllen. Zu den Kriterien zählen unter anderem die folgenden:

1. Der Verwalter des Indexbestandteils sollte über angemessene Berufserfahrung in dem relevanten Fachgebiet der eingesetzten Strategie verfügen.
2. Der Verwalter des Indexbestandteils sollte geeignete Risikosteuerungsrichtlinien und -verfahren verwenden, die mit den Anlagezielen des Fonds im Einklang stehen.
3. Der Verwalter des Indexbestandteils sollte über eine geeignete Research- und Betriebsinfrastruktur zur Führung seiner Geschäfts verfügen.
4. Der Verwalter des Indexbestandteils sollte eine Strategie verfolgen, die nach Ansicht des Indexsponsors ein angemessenes Risiko-Ertrags-Verhältnis aufweist.
5. Der Indexbestandteil sollte grundsätzlich die Möglichkeit der Rückgabe seiner Anteile auf monatlicher oder vierteljährlicher Basis einräumen.
6. Der Verwalter des Indexbestandteils darf grundsätzlich keine Verwaltungsgebühr in Höhe von mehr als 2% sowie keine erfolgsbezogene Gebühr in Höhe von mehr als 25% der positiven Wertentwicklung berechnen.
7. Der Indexbestandteil sollte den Offiziellen Nettoinventarwert seiner Anteile an den Indexbewertungstagen ermitteln und diese Informationen spätestens an den dazugehörigen Indexberechnungstagen der Indexberechnungsstelle mitteilen.
8. Der Indexbestandteil sollte in der Regel keine Dividenden ausschütten.
9. Der Verwalter des Indexbestandteils sollte ein Anlagevolumen von mindestens USD 25 Millionen verwalten.
10. Die Indexberechnungsstelle sollte die von dem Indexbestandteil verfolgte Anlagestrategie einer der Basis-Anlagestrategien, die sie verwendet, zuordnen können.

IV. Zusammensetzung des Index

Der Indexsponsor ist bestrebt, ein breitgefächertes Portfolio von Indexbestandteilen aufzubauen, das eine geringe Korrelation mit traditionellen Richtgrößen aufweist. Der Indexsponsor verfolgt die Korrelation zwischen den Indexbestandteilen und versucht eine Einschätzung der Veränderungen dieser Korrelationen unter verschiedenen Marktszenarien,

insbesondere in einem stark belasteten Umfeld, vorzunehmen. Der Indexsponsor ist bestrebt, verschiedene Indexbestandteile einzusetzen, die in unterschiedlichen Märkten handeln, verschiedene Handelsstrategien verwenden, verschiedene Portfolioarten aufbauen und Kapital in einer Weise schichten, die mit den ihrer Handelsphilosophie zugrundeliegenden Risiken in Einklang stehen.

Danach weist der Indexsponsor jedem Indexbestandteil eine prozentuale Gewichtung zu (die Summe der Gewichtungen entspricht 100%), sofern die folgenden Einschränkungen an jedem Indexbewertungstag eingehalten werden.

1. Die Zahl der Indexbestandteile sollte zwischen 25 und 45 liegen.
2. Der Wert eines einzelnen Indexbestandteils sollte 10% der Summe der Schlußwerte an einem Indexbewertungstag nicht überschreiten.
3. Indexbestandteile, die in den Index aufgenommen werden sollen, werden auf Grundlage der jeweiligen von ihnen verfolgten Strategie gruppiert. Auf der Basis der Schlußwerte an einem Indexbewertungstag soll die Summe der Schlußwerte für jede verfolgte Strategie innerhalb der nachfolgend beschriebenen Grenzen liegen:

Strategie	Untergrenze	Obergrenze
Equity Hedged	25%	65%
Event Driven	10%	30%
Relative Value	10%	30%
Trading	5%	25%
Barmittel und sonstige Vermögenswerte	0%	20%

4. Jede Basisstrategie (mit Ausnahme der Barmittel) soll durch mindestens drei Indexbestandteile repräsentiert sein.

Überwachung der Indexbestandteile und Neuzuteilung. Der Indexsponsor überwacht die Indexbestandteile durch eine Kombination aus periodischen Aktualisierungen des Nettoinventarwerts, Positionsberichten und Korrespondenz sowie Zusammenkünften mit den Verwaltern der Indexbestandteile. Des weiteren vertraut der Indexsponsor bei der qualitativen Einschätzung der aktuellen Risikolage, denen ein Indexbestandteil und der Index insgesamt ausgesetzt sind, auf seine Erfahrung. Die Wertentwicklung eines Indexbestandteils wird mit der Wertentwicklung anderer Hedge-Fonds, die die gleiche oder ähnliche Strategien verfolgen (und die zur gleichen Zeit dem Index angehören können), verglichen. Gründe, aus denen die Zuteilung an einen Indexbestandteil vermindert oder gänzlich zurückgezogen werden kann, können unter anderem sein:

- (i) die Ermittlung einer alternativen Anlagemöglichkeit durch den Indexsponsor, mit der der Wert des Index möglicherweise gesteigert werden kann;
- (ii) eine Änderung in der Strategie oder der personellen Besetzung des Indexbestandteils;
- (iii) eine signifikante Änderung der Höhe der Vermögenswerte, die von dem Indexbestandteil verwaltet werden;
- (iv) eine schwache Wertentwicklung im Vergleich zu der Wertentwicklung anderer Vermögensverwalter, die die gleiche Anlagestrategie verfolgen;
- (v) das mögliche Entstehen eines Interessenkonflikts oder von Rechtsfragen, die den Rahmen der Beziehung zum Indexsponsor einschränken, wenn der Indexsponsor eine Direktanlage getätigt hat;
- (vi) eine Verschlechterung der Gewinnmöglichkeiten bei Anlagen in der Marktnische des Indexbestandteils;
- (vii) die Nichterfüllung der Erwartungen durch den Indexbestandteil oder Nichteinhaltung vom Indexsponsor erlassener Beschränkungen der Aktivitäten;
- (viii) relative Gewinne oder Verluste in den Abschlüssen verschiedener Indexbestandteile, durch die die Zuteilung des Indexsponsors an die Indexbestandteile im Hinblick auf die Asset Allocation-Modelle oder -Strategien unverhältnismäßig oder ungleichmäßig wird; oder
- (ix) irgendwelche sonstigen Gründe oder Bestimmungen, die vom Indexsponsor nach billigen Ermessen festgelegt werden.

V. Anlagestrategien

Obwohl vorgesehen ist, daß die nachfolgend beschriebenen Anlagestrategien die wesentlichen Strategien darstellen, die im Index enthalten sein werden, unterliegt der Indexsponsor hinsichtlich der Art der Indexbestandteile, die er wählen kann, bzw. der Arten von Anlageaktivitäten, die diese verfolgen können, keinerlei Einschränkungen. Folglich kann der Indexsponsor in dem Maße, das er zum Erreichen der Ziele des Index für angemessen hält, Anlagen in Vermögensportfolios in Erwägung ziehen, die eine breite Palette von Anlagen oder sonstigen Marktstrategien, darunter hierin nicht beschriebene Aktivitäten, verfolgen. Die

folgenden Beschreibungen der Strategien sind Zusammenfassungen und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit:

Equity Hedged-Strategien

Die Anlageverwalter von Indexbestandteilen können gleichzeitig Long- bzw. Short-Positionen in bestimmten Aktien halten, um einen Gewinn aus gerichteten Kursbewegungen der Wertpapiere zu erzielen. Im Rahmen einer solchen Strategie muß nicht notwendigerweise ein Portfolio entstehen, das sich auf den Kauf von entweder Long- oder Short-Positionen in Wertpapieren konzentriert, obwohl solche Portfolios in der Praxis häufig vermehrt eine Long-Position aufweisen. Von Zeit zu Zeit können Anlageverwalter von Indexbestandteilen auch derivative Instrumente einsetzen, um antizipierte Marktrisiken für ein Aktienportfolio auszugleichen. Anlageverwalter von Indexbestandteilen, die Equity Hedge Strategien verfolgen, konzentrieren sich häufig auf eine bestimmte geographische Region, Branche, Marktkapitalisierung oder einen Anlagestil, um ihr Ziel des Kapitalzuwachses durch Auswahl einzelner Aktien zu erreichen.

Relative Value-Strategien

Festzinsarbitrage. Bei dieser Strategie werden Kursanomalien zwischen verwandten Zinsinstrumenten genutzt. Einige Anlageverwalter von Indexbestandteilen konzentrieren sich unter Umständen ausschließlich auf US-amerikanische Märkte, während sich andere ganz oder teilweise auf globale Kapitalmärkte konzentrieren. Meist wird das Ziel verfolgt, stetige Erträge bei geringer Volatilität zu erreichen. Da das Kursrisiko durch abgesicherte Spreads (Long- und Short-Paar-Positionen) gemindert wird, können leichter Fremdmittel verwendet werden. Die Anlageverwalter der Indexbestandteile, die die Festzinsarbitrage-Strategie verfolgen, verwenden in der Regel Fremdmittel in Höhe des Vier- bis Hundertfachen des Nettoinventarwerts, je nach Ähnlichkeit der beiden Wertpapiere, die die Paar-Position bilden. Festzinsarbitrage kann unter anderem Zinsswaparbitrage, Anleihenarbitrage auf US- und Nicht-US-Anleihen, Renditekurven-Zinsarbitrage oder eine Kombination der vorgenannten umfassen.

Wandelanleihenarbitrage. Bei dieser Strategie werden Anlagen in wandelbaren Wertpapieren von Unternehmen getätigt und Stammaktien zur Absicherung verkauft. Wandelanleihen, wandelbare Vorzugsaktien und Wandelanleihen mit Zwangsumwandlung sind nur einige der mit Aktien verbundenen Instrumente, die im Rahmen dieser Strategie gehandelt werden. Eine Wandelanleihe ist ein Hybridprodukt, welches den Kupon eines Schuldtitels mit einem festgelegten Umrechnungskurs verbindet und als Call-Option fungiert. Die Wandelanleihe bietet eine stetige Rendite, die der Summe des Kupons (in der Regel 2%-6%) und dem Ertrag aus Aktienleerverkäufen, abzüglich Dividendenzahlungen oder Kreditkosten entspricht. Darüber hinaus kann die Gesamtrendite durch die Ausnutzung von Kursschwankungen

6A

gesteigert werden. In dem Maße, in dem die zugrundeliegenden Wertpapiere Kurschwankungen erfahren, werden Sicherungsgeschäfte angepaßt, um von den Kursbewegungen zu profitieren. Indexbestandteile, die diese Art von Arbitrage anwenden, verfolgen in der Regel zwei mögliche Strategien: (i) Kauf von wandelbaren Instrumenten mit niedrigem Agio und hohem Delta, die meist eine gleichbleibende Rendite bei geringem Kreditrisiko bieten; und (ii) Kauf von wandelbaren Instrumenten mit hohem Agio und niedrigerem Delta, bei denen die volatilitätsbasierten Renditen aufgrund des erhöhten Konkursrisikos höher ausfallen können. Die letztgenannte Strategie erfordert in hohem Maße eine genaue Bonitätsprüfung und ist von Zinsänderungen stärker betroffen. Eine neuartige Entwicklung in der Wandelanleihenarbitrage ist die Privatplazierung von Wandelanleihen durch Unternehmen, die schnell Barmittel zu erzielen suchen. Dieser Einsatz von Wandelanleihen ist eine weniger liquide, jedoch möglicherweise profitable Erweiterung der Wandelanleihenarbitrage-Strategie.

Mortgage-Backed Securities ("MBS") und Asset-Backed Securities ("ABS"). Die Indexbestandteile können in Wertpapiere investieren, die eine Beteiligung an einem Pool von Forderungen aus Hypotheken und Kreditkartenforderungen oder anderen Darlehensformen darstellen. Die Anlagemerkmale von MBS und ABS unterscheiden sich von traditionellen Schuldpapieren. Zu den wichtigsten Unterschieden gehört, daß Zins- und Tilgungszahlungen häufiger erfolgen, normalerweise monatlich, und daß die Tilgungszahlung jederzeit vorzeitig geleistet werden kann, da die zugrundeliegenden Hypothekendarlehen oder sonstigen Vermögenswerte in der Regel jederzeit vorzeitig zurückgezahlt werden können.

Event Driven-Strategien

Fusionsarbitrage. Im Rahmen dieser Strategie wird versucht, die Kursspanne zwischen dem aktuellen Marktpreis und dem Wert des Wertpapiers nach Abschluß einer Fusion, Übernahme oder eines Beherrschungsvertrags auszunutzen. Bei Geldgeschäften ist diese Spanne unkompliziert, doch bei einem Aktientausch entsteht die Spanne durch einen Leerverkauf eines angemessenen Teils der Aktien des übernehmenden Unternehmens. Die Höhe der Spanne signalisiert die Bereitschaft des Marktes, ein Transaktionsrisiko einzugehen. Transaktionen, die mit einer hohen Wahrscheinlichkeit des nicht erfolgreichen Abschlusses verbunden sind, werden mit einer deutlich höheren Spanne gehandelt als unkomplizierte, synergistische Verschmelzungen. Rechtliche, steuerliche und aufsichtsbehördliche Fragen können das Risiko des Scheiterns der Transaktion weiter erhöhen. Die Mehrzahl der Indexbestandteile bemüht sich, das Risiko durch eine Begrenzung der Positionsgröße, Diversifizierung ihrer Positionen sowie Durchführung einer gründlichen Due Diligence zu kontrollieren. Fusionsarbitrage wird in der Regel mit anderen "Risikoarbitrage"-Strategien, wie z. B. Kapitalstrukturarbitrage und Spin-offs, verbunden, da die Research-Verfahren oftmals miteinander in Zusammenhang stehen.

Fonds mit notleidenden Anlagen. Die Indexbestandteile können in Bankdarlehen, Handelsforderungen, Aktien, Schuldpapiere und sonstige Schulden von Unternehmen, die sich in einer finanziellen Notlage befinden oder hochgradig fremdfinanziert sind, investieren. Die Indexbestandteile werden ihre Anlagen voraussichtlich auf Schulden von Unternehmen konzentrieren, von denen die Verwalter der Indexbestandteile der Ansicht sind, daß der Kurs eines Wertpapiers oder Vermögenswerts so weit gefallen ist, daß zugrundeliegende Vermögenswerte das Kursverlustrisiko begrenzen und deutliche Kursgewinnmöglichkeiten vorhanden sind. Bei dieser Strategie werden im allgemeinen nur geringe Fremdmittel, wenn überhaupt, verwendet.

Trading-Strategien

Global Makro. Global Makro-orientierte Portfolios von Vermögenswerten handeln in Aktien, festverzinslichen Wertpapieren, Devisen- und Warenmärkten weltweit. Global Makro-orientierte Indexbestandteile konzentrieren sich bei der Aufstellung ihrer Anlagethesen auf zugrundeliegende makroökonomische Fundamentaldaten. Für die Erstellung einer Markteinschätzung werden die Zentralbankpolitik, Änderungen in der Finanzpolitik, das Wachstum des Bruttoinlandsprodukts sowie die Inflation berücksichtigt. Die Indexbestandteile beabsichtigen den Aufbau opportunistischer Long- oder Short-Positionen in den Märkten, um von den antizipierten Marktbewegungen zu profitieren. Anwender dieser Strategie verwenden meist Derivate und Fremdmittel in großem Umfang. Im Durchschnitt nutzen Vermögensportfolios mit Global Makro-Handel Fremdmittel in Höhe des Ein- bis Fünffachen ihres Portfolios.

Sonstiger Handel auf Ermessensgrundlage. Anwender dieser Strategie sind vergleichbar mit Global Makro-orientierten Portfolios, da sie unter Berücksichtigung fundamentaler makroökonomischer oder technischer Daten Long- und Short-Positionen in Märkten aufbauen. Der wesentliche Unterschied besteht darin, daß sie meist einen stärkeren Schwerpunkt auf ein oder zwei Untersegmente der globalen Kapitalmärkte legen. Viele Anwender dieser Strategie handeln mit Devisen und Anleihen in den Märkten der G10. Eine kleinere Untergruppe von Fonds in dieser Kategorie konzentriert sich auf weniger effiziente Märkte wie Grundmetalle, von denen sie glauben, daß es möglich ist, gegenüber dem Markt einen Informationsvorsprung zu haben. Im Durchschnitt nutzen Vermögensportfolios mit Handel auf Ermessensgrundlage Fremdmittel in Höhe des Ein- bis Fünffachen ihres Portfolios.

Systematischer Handel. Anwender dieser Strategie handeln in der Regel mit börsennotierten Finanz- und Warenterminkontrakten sowie in Interbank-Währungsmärkten weltweit. Systematische Trader verwenden zur Kurs- und Marktanalyse komplexe technische Analysemodelle, um Trends in den verschiedensten Märkten zu ermitteln. Während sich viele Indexbestandteile auf die Ermittlung von "langfristigen" Trends (sechs Monate bis zu einem Jahr) konzentrieren, haben andere Indexbestandteile Modelle entwickelt, um kurzfristige

Dynamiken und dem Trend zuwiderlaufende Preisbewegungen vorauszusagen. Indexbestandteile können derivative Instrumente einsetzen, um ihre Portfolios effizient mit Fremdkapital zu unterlegen.

Schwellenmärkte. Bei dieser Strategie werden Anlagen in Aktien, festverzinslichen Wertpapieren sowie Devisenmärkten von Schwellenländern getätigt. Diese Märkte zeichnen sich durch eine sehr beschränkte Liquidität und Marktkapitalisierung aus. Daher korrelieren Wertpapiere in diesen Märkten häufig miteinander. Die jüngste Erfahrung zeigt, daß kurzfristige Kapitalflüsse volatil sind und einen gemeinsamen Aufwärtstrend der Märkte in Schwellenländern bewirken können, und bei einem Rückfluß des Kapitals einen gemeinsamen Fall. Es ist bekannt, daß einige Regierungen in Schwellenländern die Märkte manipulieren, um Leerverkäufer vom Markt zu drängen und von Zeit zu Zeit strukturelle Beschränkungen für Leerverkäufe auferlegt haben. Durch diese Kombination können Leerverkäufe für Indexbestandteile, die das Kursverlustrisiko in einem ungünstigen Marktumfeld zu kontrollieren wünschen, oft schwierig werden. Folglich haben Anlageverwalter in Märkten in Schwellenländern oft Long-Positionen in Aktien. Dies bedeutet, daß Indexbestandteile ein gutes Verständnis des makroökonomischen Umfeldes besitzen müssen, um langfristig erfolgreich zu sein. Im Durchschnitt nutzen Portfolios mit Handel in Schwellenmärkten Fremdmittel in Höhe des Ein- bis Fünffachen ihres Portfolios.

Unter Beachtung der Richtlinien für die Auswahl der Indexbestandteile wird sich der Index am Indexzusammensetzungstag voraussichtlich wie folgt zusammensetzen:

Strategie	Voraussichtliche Gewichtung am Indexzusammensetzungstag
Equity Hedged	50%
Event Driven	19%
Relative Value	15%
Trading	13%
Barmittel und sonstige Vermögenswerte	3%

VI. Anpassungen

Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Indexsponsors, den Index nach billigem Ermessen zu konstruieren und Anpassungen vorzunehmen. Sollten sich Indexbestandteile aufgrund von gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen, Insolvenz, Auflösung oder Verstaatlichung verändern, bewertet der Indexsponsor solche Veränderungen und wird eine Anpassung des Index zur Maximierung des Wertes des Index nach seiner Einschätzung vornehmen.

Zertifikatsbedingungen / Terms and Conditions of the Certificates

Der folgende Text enthält die Zertifikatsbedingungen der UBS Global Alpha Index Zertifikate, die in ihrer deutschen Fassung dem Inhaber-Sammelzertifikat (wie nachstehend definiert) beigelegt werden. Allein der deutsche Text ist rechtlich bindend. Die englische Übersetzung dient nur zu Informationszwecken.

The following text sets out the terms and conditions of the UBS Global Alpha Index Certificates which will be attached in their German version to the Global Bearer Certificate (as defined below). Only the German version shall be legally binding. The English translation is for convenience only.

§ 1

Begebung und Zertifikatsrecht; Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Die UBS Warburg AG, Frankfurt am Main, (die "**Emittentin**") begibt bis zu 100.000 auf den von dem Indexsponsor (§ 10) erstellten und verwalteten und von der Indexberechnungsstelle (§ 10) berechneten Index (§ 10) bezogene und auf den Inhaber lautende UBS Global Alpha Index Zertifikate ohne Nennwert (die "**Zertifikate**").
- (2) Der Inhaber von je einem (1) Zertifikat (der "**Zertifikatsinhaber**") hat das Recht, von der Emittentin nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen (die "**Bedingungen**") einen Betrag in Euro ("**EUR**") zu verlangen, der von der Wertentwicklung des Index abhängig ist.
- (3) Die Zertifikate sind durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Auf die Zertifikate werden weder Zinsen noch Dividenden gezahlt.

§ 1

Issuance and Certificate Rights; Form of Certificates; Collective Safe Keeping; Transfer

- (1) UBS Warburg AG, Frankfurt am Main, (the "**Issuer**") issues up to 100,000 bearer UBS Global Alpha Index Certificates with no par value linked to the Index (§ 10) which is created and managed by the Index Sponsor (§ 10) and calculated by the Index Calculation Agent (§ 10) (the "**Certificates**").
- (2) Pursuant to these Terms and Conditions of the Certificates (the "**Conditions**") each holder of one (1) Certificate (the "**Certificateholder**") has the right to claim from the Issuer an amount payable in Euro ("**EUR**") which is linked to the performance of the Index.
- (3) The Certificates are represented by a permanent global bearer certificate (the "**Global Bearer Certificate**"). Definitive Certificates will not be issued. The right to request the delivery of definitive Certificates is excluded. No interest and no dividends are paid on the Certificates.

- (4) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft in Frankfurt am Main ("CSB") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile übertragbar.
- (5) Im Effektengiroverkehr sind die Zertifikate einzeln übertragbar.

§ 2

Fälligkeitstag; Verlängerung der Laufzeit; Tilgung; Erwerb durch die Emittentin

(1) **Fälligkeitstag**

"**Fälligkeitstag**" der Zertifikate ist, vorbehaltlich des nachstehenden Satzes, der 30. Juni 2006. Die Emittentin ist berechtigt, die Laufzeit aller zu einem Zeitpunkt ausstehenden Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 7 an die Zertifikatsinhaber mit einer Frist von mindestens 90 Tagen vor dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Fälligkeitstag (dem 30. Juni 2006 oder einem späteren Fälligkeitstag aufgrund der in diesen Bedingungen vorgesehenen Verlängerung der Laufzeit der Zertifikate) um weitere fünf Jahre zu verlängern; in einem solchen Fall ist der "**Fälligkeitstag**" der Tag, der fünf Jahre auf den vorher festgelegten Fälligkeitstag folgt. Die Emittentin kann die Laufzeit ausstehender Zertifikate beliebig oft verlängern.

(2) **Tilgung bei Fälligkeit; Endgültiger Tilgungsbetrag**

Vorbehaltlich einer vorzeitigen Tilgung und eines Kaufs oder einer Einziehung gemäß § 2(4) wird jedes Zertifikat zu seinem Endgültigen Tilgungsbetrag

- (4) The Global Bearer Certificate is deposited with Clearstream Banking Aktiengesellschaft in Frankfurt am Main ("CSB"). The Certificates are transferable as co-ownership participation interests.
- (5) The Certificates are separately transferable in the collective safe keeping.

§ 2

Maturity Date; Extension of Maturity; Redemption; Purchase by the Issuer

(1) **Maturity Date**

Subject to the following sentence the "**Maturity Date**" for the Certificates will be 30 June 2006. The Issuer shall have the right on giving notice to the Certificateholders in accordance with § 7 not less than 90 days prior to the then existing maturity date (whether being 30 June 2006 or any later maturity date resulting from any extension of the maturity of the Certificates as provided in these Conditions) to extend the maturity of all the Certificates then outstanding for a further period of five years in which case the "**Maturity Date**" will be the date falling five years after the previously designated maturity date. There is no limit to the number of times the Issuer may extend the maturity of outstanding Certificates.

(2) **Redemption at Maturity; Final Redemption Amount**

Unless previously redeemed or purchased and cancelled as provided in § 2(4), each Certificate will be redeemed at its Final Redemption Amount. "**Final**

getilgt. "**Endgültiger Tilgungsbetrag**" bedeutet in Bezug auf jedes Zertifikat ein Betrag in EUR, der von der Zertifikatsstelle (§ 6) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach folgender Formel berechnet wird:

$$\frac{\text{Indexschlußwert}}{\text{Indexanfangswert}} \times M \times 1.000, \text{ wobei}$$

"**Indexschlußwert**" ist der Wert des Index am Fälligkeitstag (der "**Bewertungstag**"), der von der Indexberechnungsstelle (§ 10) am letzten Geschäftstag des Monats, der unmittelbar auf den Monat des Fälligkeitstags folgt, (der "**Berechnungstag**") berechnet und veröffentlicht wird, in jedem Fall vorbehaltlich § 5. "**Geschäftstag**" ist jeder Tag, an dem der Index üblicherweise berechnet und veröffentlicht wird.

"**Indexanfangswert**" ist 1.000.

"**M**" ist der Multiplikator, der 5 beträgt.

(3) **Vorzeitige Tilgung nach Wahl der Emittentin; Vorzeitiger Tilgungsbetrag**

Die Emittentin kann nach Abgabe einer Kündigungserklärung die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht einzeln, tilgen. "**Kündigungserklärung**" bedeutet eine Bekanntmachung gemäß § 7 an die Zertifikatsinhaber, die mindestens 90 Tage vor dem Ende eines Kalenderquartals (der "**Vorzeitige Fälligkeitstag**") zu erfolgen hat. Nach Abgabe einer Kündigungserklärung werden die Zertifikate durch Zahlung des Vorzeitigen Tilgungsbetrags getilgt. "**Vorzeitiger**

Redemption Amount" means, in respect of each Certificate, an amount in EUR calculated by the Certificate Agent (§ 6) in its reasonable discretion (§ 315 of the German Civil Code (*BGB*)) equal to:

$$\frac{\text{Index Final}}{\text{Index Initial}} \times M \times 1,000, \text{ whereby}$$

"**Index Final**" is the value of the Index as per the Maturity Date (the "**Valuation Date**") as calculated and published by the Index Calculation Agent (§ 10) on the last Business Day of the month immediately following the month of the Maturity Date (the "**Calculation Date**"), in each case subject to § 5. "**Business Day**" is any day on which the Index is generally calculated and published.

"**Index Initial**" is 1,000.

"**M**" is the multiplier which is 5.

(3) **Early Redemption at the Option of the Issuer; Early Redemption Amount**

The Issuer may, after giving a Call Notice redeem all, but not some only, of the Certificates. "**Call Notice**" means a notice given to the Certificateholders in accordance with § 7 not less than 90 days prior to a calendar quarter end (the "**Early Maturity Date**"). Upon the giving of a Call Notice, the Certificates will be redeemed by payment of the Early Redemption Amount. "**Early Redemption Amount**" means, in respect of each Certificate, an amount in EUR calculated by the Certificate Agent in its

Tilgungsbetrag" bedeutet in Bezug auf jedes Zertifikat ein Betrag in EUR, der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach folgender Formel berechnet wird:

Index ER
 _____ x M x 1.000, wobei
 Indexanfangswert

"**Index ER**" ist der Wert des Index am Vorzeitigen Fälligkeitstag (ebenfalls der "**Bewertungstag**"), der von der Indexberechnungsstelle (§ 10) am letzten Geschäftstag des Monats, der unmittelbar auf den Monat des Vorzeitigen Fälligkeitstags folgt, (ebenfalls der "**Berechnungstag**") berechnet und veröffentlicht wird, in jedem Fall vorbehaltlich § 5.

(4) **Erwerb durch die Emittentin**

Die Emittentin kann jederzeit Zertifikate im freien Markt oder anderweitig zu einem beliebigen Preis kaufen. Von der Emittentin erworbene Zertifikate können nach Wahl der Emittentin gehalten, weiterverkauft oder eingezogen werden.

**§ 3
 Status**

Die Zertifikate begründen unmittelbare, nicht nachrangige, unbedingte und unbesicherte Verpflichtungen der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin (mit Ausnahme solcher Verpflichtungen, die dem Gesetz nach vorrangig zu behandeln sind) gleichrangig sind.

reasonable discretion (§ 315 of the German Civil Code (*BGB*)) equal to:

Index ER
 _____ x M x 1,000, whereby
 Index Initial

"**Index ER**" is the value of the Index as per the Early Maturity Date (also the "**Valuation Date**") as calculated and published by the Index Calculation Agent (§ 10) on the last Business Day of the month immediately following the month of the Early Maturity Date (also the "**Calculation Date**"), in each case subject to § 5.

(4) **Purchase by the Issuer**

The Issuer may at any time purchase Certificates in the open market or otherwise at any price. Certificates purchased by the Issuer may, at the option of the Issuer, be held, resold or cancelled.

**§ 3
 Status**

The Certificates constitute direct, unsubordinated, unconditional and unsecured obligations of the Issuer, ranking equally among themselves and equally with all other present and future unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer, other than obligations preferred by mandatory provisions of law.

§ 4

Zahlungen; Bankgeschäftstag; Zahlstelle

- (1) Die Emittentin wird die Überweisung (i) des Endgültigen Tilgungsbetrages innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen (§ 4(2)) nach dem Berechnungstag, der sich auf die Berechnung des Indexschlußwerts bezieht, oder (ii) des Vorzeitigen Tilgungsbetrages im Falle einer etwaigen vorzeitigen Tilgung durch die Emittentin innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Berechnungstag, der sich auf die Berechnung des Index ER bezieht, über die Zahlstelle an die CSB zur Gutschrift auf die Konten der Zertifikatsinhaber veranlassen. Alle Steuern, Gebühren und anderen Beträge, die in Bezug auf Zahlungen in Verbindung mit den Zertifikaten anfallen, sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle sind jeweils berechtigt, von den Beträgen, die gemäß diesen Bedingungen von der Emittentin zu zahlen sind, etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die gemäß vorstehendem Satz von den Zertifikatsinhabern zu tragen sind.
- (2) "**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag, an dem das TARGET-System geöffnet ist und die CSB Zahlungen abwickelt. "**TARGET-System**" bedeutet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-Payment System.
- (3) "**Zahlstelle**" bedeutet die UBS Warburg AG, Stephanstraße 14-16, 60313 Frankfurt am Main. Die Emittentin kann die Zahlstelle jederzeit aus ihrem Amt entlassen und die Zahlstelle kann jederzeit ihr Amt als Zahlstelle niederlegen. Eine solche Entlassung bzw.

§ 4

Payments; Banking Day; Paying Agent

- (1) The Issuer will cause the transfer (i) of the Final Redemption Amount within five Banking Days (§ 4(2)) following the Calculation Date relating to the calculation of the Index Final or (ii) of the Early Redemption Amount in the event of an early redemption of the Issuer within five Banking Days following the Calculation Date relating to the calculation of the Index ER, if any, via the Paying Agent to CSB for the account of the Certificateholders. The Certificateholders will be required to pay all taxes, expenses, and other sums which are incurred in respect of payment of any amounts in connection with the Certificates. The Issuer or the Certificate Agent, respectively, are entitled to withhold any taxes or charges which are payable by the Certificateholders pursuant to the preceding sentence from the amounts to be paid hereunder by the Issuer.
- (2) "**Banking Day**" means a day, on which the TARGET-System is open and CSB settles payments. "**TARGET-System**" refers to the Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-Payment System.
- (3) "**Paying Agent**" means UBS Warburg AG, Stephanstraße 14-16, 60313 Frankfurt am Main. The Issuer may at any time remove and the Paying Agent may at any time resign from it acting as Paying Agent. Such removal and resignation shall only become effective

Niederlegung wird erst dann wirksam, wenn die Emittentin ein anderes Kreditinstitut zur Zahlstelle bestellt hat. Ferner ist die Emittentin berechtigt, weitere Zahlstellen zu bestellen. Eine solche Entlassung, Niederlegung oder Bestellung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.

§ 5 Marktstörung

- (1) Wenn nach Auffassung der Zertifikatsstelle an dem Berechnungstag eine Marktstörung (§ 5(2)) eingetreten ist, dann wird der Berechnungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Zertifikatsinhaber unverzüglich gemäß § 7 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Die Emittentin ist hierzu jedoch nicht verpflichtet. Wenn der Berechnungstag aufgrund den Bestimmungen dieses Absatzes um acht Geschäftstage verschoben worden ist und an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Berechnungstag und die Zertifikatsstelle wird den Endgültigen Tilgungsbetrag bzw. den Vorzeitigen Tilgungsbetrag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen.
- (2) Eine "**Marktstörung**" bedeutet die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index durch die Indexberechnungsstelle an einem Berechnungstag in Bezug auf den entsprechenden Bewertungstag.

resignation shall only become effective upon the appointment of any other credit institution as Paying Agent by the Issuer. The Issuer may also appoint additional Paying Agents. Such removal, resignation or appointment are to be published without undue delay in accordance with § 7.

§ 5 Market Disruption

- (1) If in the opinion of the Certificate Agent on the Calculation Date a Market Disruption (§ 5(2)) has occurred, the Calculation Date shall be postponed to the next following Business Day on which no Market Disruption exists. The Issuer endeavours to notify the Certificateholders in accordance with § 7 without undue delay if a Market Disruption has occurred. The Issuer, however, is not obliged to make such notification. If the Calculation Date has to be postponed pursuant to the terms of this provision for eight Business Days and on such date the Market Disruption continues, then such date shall be the Calculation Date and the Certificate Agent will determine the Final Redemption Amount or Early Redemption Amount, as the case may be, in its reasonable discretion (§ 315 of the German Civil Code (*BGB*)) taking into consideration the prevailing market conditions on the Valuation Date.
- (2) A "**Market Disruption**" means the suspension of or the failure by the Index Calculation Agent to calculate the Index on a Calculation Date with respect to the corresponding Valuation Date.

§ 6
Zertifikatsstelle

- (1) "**Zertifikatsstelle**" bedeutet die UBS Warburg AG, Stephanstraße 14-16, 60313 Frankfurt am Main. Die Zertifikatsstelle handelt ausschließlich für die Emittentin und steht nicht in einem Vertretungs- oder Treuhandverhältnis mit den Zertifikatsinhabern. Die Zertifikatsstelle haftet dafür, daß sie im Zusammenhang mit den Zertifikaten Berechnungen vornimmt, nicht vornimmt oder nicht richtig vornimmt oder sonstige Maßnahmen trifft oder unterläßt nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
- (2) Die Emittentin kann die Zertifikatsstelle jederzeit aus ihrem Amt entlassen und die Zertifikatsstelle kann jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederlegen. Eine solche Entlassung bzw. Niederlegung wird erst wirksam, wenn die Emittentin ein anderes Kreditinstitut zur Zertifikatsstelle bestellt hat. Eine solche Entlassung, Niederlegung oder Bestellung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.
- (3) Die Zertifikatsstelle wird hiermit von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 7
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt der Frankfurter Wertpapierbörse veröffentlicht.

§ 6
Certificate Agent

- (1) "**Certificate Agent**" means UBS Warburg AG, Stephanstraße 14-16, 60313 Frankfurt am Main. The Certificate Agent acts only as agent of the Issuer and there is no agency or fiduciary relationship between the Certificate Agent and the Certificateholders. The Certificate Agent shall be held responsible for giving, failing to give, or giving a wrong calculation, or for acting or failing to act, only if, and insofar as, it fails to act with the diligence of a conscientious businessman.
- (2) The Issuer may at any time remove the Certificate Agent and the Certificate Agent may at any time resign from it acting as Certificate Agent. Such removal and resignation shall only become effective upon the appointment of any other credit institution as Certificate Agent by the Issuer. Such removal, resignation or appointment are to be published without undue delay in accordance with § 7.
- (3) The Certificate Agent is hereby granted exemption from the restrictions of § 181 of the German Civil Code (*BGB*) and any similar restrictions of the applicable laws of any other country.

§ 7
Notices

Notices relating to the Certificates shall be published in a mandatory journal of nation-wide circulation (*überregionales Börsenpflichtblatt*) designated by the Frankfurt Stock Exchange.

§ 8
Aufstockungen

Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit den Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "**Zertifikate**" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 9
Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber eine andere Gesellschaft als Emittentin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
- (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) die Neue Emittentin alle notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, wonach die Neue Emittentin alle Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten erfüllen kann und Zahlungen an die Zahlstelle ohne Abzug oder Einbehalt von irgendwelchen Steuern, Gebühren oder Abgaben vornehmen darf, die die Emittentin nicht hätte vornehmen müssen, und
 - (c) die Emittentin unbedingt und

§ 8
Further Issues

The Issuer reserves the right to issue from time to time, without the consent of the Certificateholders, additional certificates with identical terms and conditions, so that the same shall be consolidated to form a single series with the Certificates, and increase the number thereof. The term "**Certificates**" shall, in such case, also comprise the additionally issued Certificates.

§ 9
Substitution of the Issuer

- (1) The Issuer is entitled without the consent of the Certificateholders to substitute the Issuer by any other company as issuer (the "**New Issuer**") with respect to all obligations under or in connection with the Certificates, provided that
- (a) the New Issuer assumes all obligations under or in connection with the Certificates,
 - (b) the New Issuer has obtained all governmental authorisations from the relevant authorities pursuant to which the New Issuer may fulfill all obligations under or in connection with the Certificates and may transfer payments to the Paying Agent without deduction or withholding of any tax, expenses or charges which the Issuer would not have had to make, and
 - (c) the Issuer has unconditionally and

unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin garantiert oder einen Ergebnisübernahmevertrag mit der Neuen Emittentin abschließt oder die ordnungsgemäße wirtschaftliche Erfüllung ihrer Verpflichtungen anderweitig sicherstellt.

- (2) Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die "**Emittentin**" als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin gemäß § 9(1) ist für die Zertifikatsinhaber bindend und unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.

§ 10

Index; Index Sponsor; Indexberechnungsstelle; Anpassung

- (1) Der "**Index**" ist der Global Alpha IndexSM, wie er von der UBS O'Connor LLC (die "**Indexberechnungsstelle**" oder der "**Indexsponsor**") berechnet, verwaltet und veröffentlicht wird. Der Wert des Index wird voraussichtlich auf der Internet-Seite <http://www.ubswarburg/warrants> oder auf einer diese ersetzenden Seite, die unverzüglich gemäß § 7 bekanntgemacht wird, veröffentlicht werden.
- (2) Falls der Index nicht mehr von der Indexberechnungsstelle oder vom Indexsponsor berechnet und veröffentlicht wird, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält, (der "**Nachfolgeindexsponsor**"), werden der Endgültige Tilgungsbetrag und der

irrevocably guaranteed the obligations of the New Issuer or entered into a profit and loss sharing agreement with the New Issuer or otherwise procures the proper economic fulfillment of all obligations.

- (2) In the event of such substitution, any reference in these Conditions to the "**Issuer**" shall be deemed to refer to the New Issuer.
- (3) The substitution pursuant to § 9(1) is binding upon the Certificateholders and shall be published with undue delay in accordance with § 7.

§ 10

Index; Index Sponsor; Index Calculation Agent; Adjustment

- (1) The "**Index**" is the Global Alpha IndexSM as calculated, maintained and published by UBS O'Connor LLC (the "**Index Calculation Agent**" or the "**Index Sponsor**"). It is expected that the value of the Index will be published on the Internet page <http://www.ubswarburg/warrants> or a substitute page as published without undue delay in accordance with § 7.
- (2) If the Index is no longer calculated and published by the Index Calculation Agent or by the Index Sponsor but is calculated and published by another person, company or institution, which is acceptable to the Certificate Agent in its reasonable discretion (§ 315 of the German Civil Code (*BGB*)) (the "**Successor Index Sponsor**"), the Final

Vorzeitige Tilgungsbetrag von der Zertifikatsstelle auf der Grundlage des Indexwerts berechnet, der von dem Nachfolgeindexsponsor berechnet und veröffentlicht wurde. In diesem Fall gilt jede Bezugnahme in diesen Bedingungen auf die Indexberechnungsstelle oder den Indexsponsor, soweit es der Zusammenhang erlaubt, als auf den Nachfolgeindexsponsor bezogen.

- (3) Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Bestandteile, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung der Berechnung des Endgültigen Tilgungsbetrages bzw. des Vorzeitigen Tilgungsbetrages, es sei denn die Zertifikatsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), daß das maßgebende Konzept und die Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) am Berechnungstag mit dem vor einer solchen Veränderung maßgebenden Konzept und der Berechnung des Index nicht mehr vergleichbar ist. Insbesondere muß eine Anpassung erfolgen, wenn sich aufgrund irgendeiner Veränderung trotz gleichbleibender Kurse und Gewichtungen der in dem Index enthaltenen Bestandteile eine wesentliche Änderung des Indexwertes ergibt. Eine Anpassung des Endgültigen Tilgungsbetrags bzw. des Vorzeitigen Tilgungsbetrags kann auch bei einer Aufhebung des Index und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Zum Zweck einer Anpassung ermittelt die Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen angepaßten Wert je Indexpunkt, der bei der Berechnung des Endgültigen

Redemption Amount and the Early Redemption Amount shall be calculated by the Certificate Agent on the basis of the value of the Index so calculated and published by the Successor Index Sponsor. Each reference in these Conditions to the Index Calculation Agent or to the Index Sponsor shall, to the extent appropriate, be deemed to refer to the Successor Index Sponsor.

- (3) Any changes in the calculation of the Index (including corrections) or of the composition or of the weighting of the prices or components, which form the basis of the calculation of the Index, shall not lead to an adjustment of the calculation of the Final Redemption Amount or the Early Redemption Amount, as the case may be, unless the Certificate Agent, upon exercise of its reasonable discretion (§ 315 of the German Civil Code (*BGB*)), determines that the underlying concept and the calculation of the Index (including corrections) applicable on the Calculation Date is no longer comparable to the underlying concept or calculation of the Index applicable prior to such change. In particular, adjustments shall be made, if as a result of any changes and in the absence of movements of the prices and the weighting of the components included in the Index, a material change of the Index value occurs. Adjustments of the calculation of the Final Redemption Amount or the Early Redemption Amount, as the case may be, may also be made as a result of the termination of the Index and/or its substitution for another Index. For the purposes of making any adjustments, the Certificate Agent shall in its reasonable discretion (§ 315 of the German Civil Code (*BGB*)) determine an

Tilgungsbetrags bzw. des Vorzeitigen Tilgungsbetrags zugrundegelegt wird und in seinem wirtschaftlichen Wert der bisherigen Regelung entspricht. Ferner bestimmt die Zertifikatsstelle unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem der angepaßte Wert je Indexpunkt erstmals zugrundegelegt ist. Die angepaßte Berechnung sowie der Zeitpunkt ihrer erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 7 bekanntgemacht.

- (4) Falls der Index aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt wird, kann die Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), gegebenenfalls unter entsprechender Vornahme entsprechender Anpassungen gemäß § 10(3), festlegen, durch welchen Index (der "**Nachfolgeindex**") der aufgehobene Index ersetzt werden soll. Der Nachfolgeindex und der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 7 bekanntgemacht. In diesem Fall gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den "**Index**", sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf den Nachfolgeindex bezogen.
- (5) Falls der Index aus irgendeinem Grund nicht mehr von dem Indexsponsor oder dem Nachfolgeindexsponsor berechnet und veröffentlicht wird, oder falls nach Ansicht der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) aus irgendeinem Grund eine Anpassung gemäß § 10(3) oder die Bestimmung eines Nachfolgeindex gemäß § 10(4) nicht möglich ist, stellt die Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 315

adjusted value for each index point, which shall form the basis of calculating the Final Redemption Amount or the Early Redemption Amount, as the case may be, and shall preserve the economic value under the previous provisions. Furthermore, the Certificate Agent shall, taking into account the time the changes occurred, determine the day, on which the adjusted value of each index point shall apply for the first time. The adjusted calculation and the time of its first application shall be published without undue delay pursuant to § 7.

- (4) In the event that the Index is terminated and/or replaced by another index, the Certificate Agent may determine in its reasonable discretion (§ 315 of the German Civil Code (*BGB*)), after having made appropriate adjustments pursuant to § 10(3)), which index (the "**Substitute Index**") shall substitute such terminated Index. The Substitute Index and the date it is applied for the first time, shall be published without undue delay in accordance with § 7. Each reference in these Conditions to the "**Index**" shall, to the extent appropriate, be deemed to refer to the Substitute Index.
- (5) If the Index, for whatsoever reason, will not be calculated and published any longer by the Index Sponsor or by a Successor Index Sponsor, or if, in the opinion of the Certificate Agent in its reasonable discretion (§ 315 of the German Civil Code (*BGB*)), it is not possible, for whatsoever reason, to make adjustments pursuant to § 10(3) or to select a Substitute Index pursuant to § 10(4), the Certificate Agent in its

BGB) sicher, daß der Index auf der Grundlage des bestehenden Indexkonzepts und des letzten ermittelten Indexwerts berechnet und veröffentlicht wird. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 7 bekanntgemacht.

- (6) Auf andere als die obenstehenden Ereignisse, die in ihren Auswirkungen mit diesen Ereignissen vergleichbar sind, sind die in den vorstehenden Absätzen enthaltenen Bestimmungen entsprechend anzuwenden.
- (7) Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Zertifikatsstelle vorgenommen und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten bindend. Alle Anpassungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekanntgemacht.

§ 11 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den Bestimmungen der Zertifikate unterliegen in jeder Hinsicht deutschem Recht.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder in Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) in den Bedingungen enthaltene offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler zu korrigieren und (ii) die Bedingungen zu

reasonable discretion (§ 315 of the German Civil Code (*BGB*)) shall procure that the Index is calculated and published on the basis of the current index concept and the last determined index value. Any such continuation shall be published without undue delay pursuant to § 7.

- (6) The provisions set out in the previous paragraphs shall apply *mutatis mutandis* to events other than those mentioned above, if the effects of these events are comparable.
- (7) Adjustments to be made pursuant to the previous paragraphs shall be made by the Certificate Agent and shall (in the absence of manifest error) be binding on all parties concerned. Any such adjustments shall be published without undue delay pursuant to § 7.

§ 11 Miscellaneous

- (1) Form and content of the Certificates as well as all duties and obligations arising under the terms of the Certificates shall in all respects be governed by German law.
- (2) Place of performance shall be Frankfurt am Main.
- (3) Place of jurisdiction for actions or any other proceedings out or in connection with the Certificates shall be Frankfurt am Main.
- (4) The Issuer may without the consent of the Certificateholders (i) correct any manifest typing or calculation error contained in the Conditions, and (ii) modify or supplement the Conditions in

ändern oder zu ergänzen, um Widersprüche zu beseitigen oder fehlende Bestimmungen hinzuzufügen, sofern eine solche unter (ii) genannte Änderung oder Ergänzung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar ist, d.h. die finanzielle Lage der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtert. Jede solche Korrektur, Änderung oder Ergänzung wird unverzüglich gemäß § 7 bekanntgemacht.

- (5) Falls eine Bestimmung der Bedingungen unwirksam ist oder wird, beeinflusst dies in keiner Weise die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Emittentin wird sich bemühen, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der wirtschaftlichen Auswirkung der unwirksamen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.

order to cure any ambiguity or supplement any missing provision, provided that such modification or supplement under (ii) is, taking into consideration the interests of the Issuer, not unreasonable for the Certificateholders, i.e. not materially detrimental to the financial situation of the Certificateholders. Any such correction, modification or supplement will be published without undue delay in accordance with § 7.

- (5) If any of the provisions of the Conditions is or becomes invalid, the validity of the remaining provisions shall not be affected in any way. The Issuer will endeavour to replace the invalid provision with a valid provision, the economic effect of which comes as close as possible to that of the invalid provision.
-

Beschreibung der Emittentin

1. Firma, Gründung, Registergericht, Sitz

Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, die im Jahre 1909 als "Kolonialkontor Aktiengesellschaft" gegründet worden ist. Sie wurde als "Deutsche Länderbank Aktiengesellschaft" von der Schweizerische Bankgesellschaft AG, Zürich, 1986 übernommen und zum 28. Januar 1986 in "Schweizerische Bankgesellschaft (Deutschland) Aktiengesellschaft" bzw. zum 30. April 1997 in "Union Bank of Switzerland (Deutschland) Aktiengesellschaft" umfirmiert. Nach der Fusion mit der Schweizerische Bankverein (Deutschland) AG wurde der Name der Emittentin am 21. Juli 1998 in "Warburg Dillon Read AG" geändert. Seit dem 13. April 2000 firmiert die Emittentin als "UBS Warburg AG".

Die Emittentin ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Registernummer HRB 10762 eingetragen.

Die Emittentin hat ihren Sitz in der Stephanstraße 14-16 in 60313 Frankfurt am Main.

2. Gegenstand des Unternehmens

Der in der Satzung bestimmte Gegenstand des Unternehmens der Emittentin ist der Betrieb von Bank- und Finanzgeschäften aller Art, insbesondere unter Verwendung der Dienstleistungsmarke "UBS Warburg", sowie von Geschäften, die damit zusammenhängen. Die Emittentin kann Zweigniederlassungen errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen.

3. Stellung der Emittentin im Konzern

Die UBS Beteiligungs-GmbH & Co. KG, Frankfurt am Main, hält das gesamte Grundkapital der Emittentin. Die UBS AG, Basel/Zürich, hält 99,9% des Grundkapitals der UBS Beteiligungs-GmbH & Co. KG unmittelbar und 0,1% des Grundkapitals mittelbar durch ihre Tochtergesellschaften UBS Finanzholding AG Schweiz und UBS Finanzholding GmbH.

Die UBS AG ist eine internationale Bank, die durch die Fusion zwischen der Schweizerische Bankverein AG, Basel, und der Schweizerische Bankgesellschaft AG, Zürich, am 29. Juni 1998 gegründet wurde. Die Fusion wurde dadurch bewerkstelligt, daß die Schweizerische Bankverein AG und die Schweizerische Bankgesellschaft AG ihr jeweiliges Vermögen als Ganzes auf eine neugegründete Aktiengesellschaft übertragen, die ursprünglich unter dem

Namen SBC AG firmiert hatte und später in UBS AG umbenannt worden war. Die UBS AG ist in das Handelsregister des Kantons Zürich und des Kantons Basel-Stadt eingetragen. Die Handelsregisternummer lautet CH-270.3.004.646-4.

Die UBS AG gliedert sich in drei wesentliche Unternehmensbereiche: UBS Schweiz, UBS Asset Management und UBS Warburg. Der Unternehmensbereich UBS Schweiz umfaßt zwei Geschäftsbereiche: Zum einen den Geschäftsbereich Privat- und Firmenkunden, der Bankprodukte und -dienstleistungen für Privat- und Firmenkunden in der Schweiz anbietet, zum anderen den Geschäftsbereich Private Banking mit einem breiten Spektrum an Private-Banking-Dienstleistungen für Kunden in der Schweiz und in großen internationalen Off-shore-Zentren. Der Unternehmensbereich UBS Asset Management bietet globale institutionelle Vermögensverwaltung und ist die führende Verwaltungsgesellschaft für Investmentfonds in Europa. Im Unternehmensbereich UBS Warburg ist das Investment-Banking-Geschäft der UBS AG zusammengefaßt. Zu den vier Kerngeschäftsfeldern von UBS Warburg zählen Treasury-Produkte, Anleihen, das Aktiengeschäft und Corporate Finance.

Die Emittentin vertritt die Interessen des Unternehmensbereichs UBS Warburg der UBS AG in Deutschland.

4. Gezeichnetes Kapital und Gattung der Anteile

Das gezeichnete Kapital der Emittentin beträgt EUR 125 Mio.. Die Anzahl der auf den Inhaber lautenden Aktien mit einem Nennwert von jeweils EUR 1.000,-- beträgt 125.000.

5. Geschäftstätigkeit

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin konzentriert sich auf die Geschäftsbereiche Corporate Finance sowie den Handel, den Verkauf und Research in den Produktbereichen Aktien, Zinsprodukte, Devisen und Edelmetalle.

6. Investitionen

Im Jahre 1998 investierte die Emittentin EUR 4.430.000 und im Jahre 1999 EUR 2.129.000 in Informationstechnologie und Geschäftsausstattung. Nach dem Umzug in das neue Skylight Bürogebäude beliefen sich die Investitionen in diesen Bereichen im Jahre 2000 auf EUR 9.978.000. Für das Jahr 2001 sind Investitionen in Höhe von EUR 13.000.000 in den genannten Bereichen geplant.

7. Wesentliche Gerichts- oder Schiedsverfahren

Es liegen keine Gerichts- oder Schiedsverfahren vor, die einen erheblichen Einfluß auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin haben können oder in den letzten zwei Geschäftsjahren gehabt haben. Nach bestem Wissen der Emittentin ist mit der Einleitung solcher Verfahren durch Verwaltungsbehörden oder andere Dritte nicht zu rechnen.

8. Nachteilige Veränderungen

Seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres - wie in dem Jahresabschluß zum 31. Dezember 2000 dargestellt - sind außer den in diesem Prospekt dargestellten keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen der Finanzlage der Emittentin eingetreten.

9. Herkunft und Verwendung der Mittel

Die nachstehend abgedruckte Bewegungsbilanz gibt Auskunft über die Herkunft und Verwendung der Mittel der Emittentin für die letzten zwei Geschäftsjahre.

UBS Warburg AG

I. Beständedifferenzenbilanz in TEUR

Aktiva	31.12.2000	31.12.1999	Verändg.		Passiva	31.12.2000	31.12.1999	Verändg.	
			Verändg.	in %				Verändg.	in %
1. Barreserve	15	16	-1	-6,3	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	19.909.679	18.781.489	1.128.190	6,0
2. Forderungen an Kreditinstitute	6.774.987	7.289.007	-514.020	-7,1	2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.412.025	1.014.912	397.113	39,1
3. Forderungen an Kunden	615.764	460.054	155.710	33,8	3. Verbriefte Verbindlichkeiten	838.447	268.039	570.408	212,8
4. Schuldverschreibungen und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	14.421.901	12.598.262	1.823.639	14,5	4. Sonstige Verbindlichkeiten	1.150.878	1.695.483	-544.605	-32,1
5. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere (Handelsaktiva)	1.066.557	1.567.825	-501.268	-32,0	5. Rechnungsabgrenzungsposten	155	536	-381	-71,1
Umlaufvermögen	22.879.224	21.915.164	964.060	4,4	6. Rückstellungen	288.422	537.578	-249.156	-46,3
6. Beteiligungen	1.535	1.564	-29	-1,9	Fremdkapital	23.599.606	22.298.037	1.301.569	5,8
7. Anteile an verbundenen Unternehmen	5.596	5.596	0	0,0	7. Nachrangige Verbindlichkeiten	31.701	31.301	400	1,3
8. Immaterielle Anlagewerte	0	115	-115	-100,0	8. Genußrechtskapital	32.825	32.825	0	0,0
9. Sachanlagen	11.911	4.686	7.225	154,2	9. Eigenkapital	290.721	290.939	-218	-0,1
10. Sonstige Vermögensgegenstände	1.056.450	725.769	330.681	45,6	a) gezeichnetes Kapital	125.000	125.011	-11	0,0
11. Rechnungsabgrenzungsposten	137	208	-71	-34,1	b) Kapitalrücklage	120.329	120.318	11	0,0
Anlagevermögen	1.075.629	737.938	337.691	45,8	c) Gewinnrücklagen	45.392	45.392	0	0,0
					d) Bilanzgewinn/Bilanzverlust	0	218	-218	-100,0
					Eigenkapital	355.247	355.065	182	0,1
	23.954.853	22.653.102	1.301.751			23.954.853	22.653.102	1.301.751	

II. Bewegungsbilanz in TEUR

Mittelverwendung	31.12.2000	31.12.1999	Verändg.		Mittelherkunft	31.12.2000	31.12.1999	Verändg.	
			Verändg.	in %				Verändg.	in %
Umlaufvermögen	22.879.224	21.915.164	964.060	4,4	Fremdkapital	23.599.606	22.298.037	1.301.569	5,8
Anlagevermögen	1.075.629	737.938	337.691	45,8	Eigenkapital	355.247	355.065	182	0,1
	23.954.853	22.653.102	1.301.751			23.954.853	22.653.102	1.301.751	

10. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten	Per 31. Mai 2001 In TEUR
Verbindlichkeiten gegenüber Banken	2.009.461
Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken	887.103
Verbriefte Verbindlichkeiten	889.795
<i>Begebene Schuldverschreibungen</i>	507.620
<i>Begebene Geldmarktpapiere</i>	108.835
<i>Sonstige verbiefte Verbindlichkeiten</i>	273.340
Eventualverbindlichkeiten	171.757
Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen	28.779
Unwiderrufliche Kreditzusagen	142.978

11. Organe der Emittentin

Der Vorstand der Emittentin besteht satzungsmäßig aus mindestens zwei Mitgliedern. Gegenwärtig setzt sich der Vorstand aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Hartmuth A. Jung (Sprecher), Eltville, Bankdirektor
 Peter Frans Aarts, Frankfurt am Main, Bankdirektor
 Dr. Richard Jaekel, Frankfurt am Main, Bankdirektor
 Stefan M. Winter, Frankfurt am Main, Bankdirektor

Dem Aufsichtsrat, der satzungsmäßig aus sechs Mitgliedern besteht, gehören zur Zeit folgende Mitglieder an:

Dr. Dieter Probst (Vorsitzender), Opfikon (Schweiz), Bankdirektor, UBS AG
 Robert Gillespie (Stellvertretender Vorsitzender), London, Bankdirektor, UBS AG, London Branch
 Jonathan Britton, London, Bankdirektor, UBS AG, London Branch
 Alan Hodson, London, Bankdirektor, UBS AG, London Branch
 Bernd Patzke (Arbeitnehmersvertreter), Bad Homburg, Bankangestellter, UBS Warburg AG, Frankfurt am Main

Peter Tröb (Arbeitnehmersvertreter), Freigericht, Bankdirektor, UBS Warburg AG, Frankfurt am Main

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats können über die Adresse der Emittentin kontaktiert werden.

12. Jüngster Geschäftsgang und Geschäftsaussichten

Im Geschäftsjahr 2000 wurde mit der Anmietung und des Ausbaus des neuen Skylight Gebäudes die Möglichkeit geschaffen, alle in Frankfurt tätigen UBS Gesellschaften unter einem Dach zusammenzufassen. Darüber hinaus war das Geschäftsjahr 2000 für die Emittentin von umfangreichen Um- und Ausbaumaßnahmen im Wertpapierhandel sowie im Corporate Finance Bereich geprägt.

Im Corporate Finance Bereich wurde die Anzahl der Mitarbeiter von 15 Personen seit Mitte des Jahres 1999 auf 52 Personen zum Ende des Jahres 2000 erhöht. Es wurde ein Acquisition und Leverage Finance Team aufgebaut sowie ein Neue Markt bzw. MidcapTeam etabliert. Dadurch soll dem wachsenden Beratungsbedarf in den Segmenten M-DAX, NEMAX und Familienunternehmen auch aus Frankfurt heraus besser Rechnung getragen werden können. Es ist beabsichtigt, den Personalbestand im Corporate Finance Bereich bis auf eine Zielgröße von 60-70 Mitarbeitern aufzustocken.

Im Wertpapierhandel wurden neben personellen Verstärkungen ein neues Handelsabwicklungssystem eingeführt. Für das laufende Jahr ist ein weiterer Ausbau des Sales Teams geplant, um das Sector-, Small und Midcap sowie das Country Sales zu verstärken.

Aufgrund des Ausbaus des Wertpapierhandels und des Corporate Finance Bereichs der Bank sowie der Zusammenfassung aller in Deutschland operativen UBS Einheiten in einem Gebäude werden sich im laufenden Geschäftsjahr neue Geschäftsmöglichkeiten und Synergien ergeben.

Im Aktienhandel zeigen sich allerdings bereits jetzt die Effekte rückläufiger Aktienkurse. Bedingt durch die geringere Aktivität der Privatanleger und auch der institutionellen Investoren ist das gesamte Handelsvolumen zurückgegangen, es kam zu einer Normalisierung nach den außergewöhnlichen Kurssteigerungen bis zum März 2000. So wird sowohl im Kommissionsgeschäft als auch im Vertrieb der Optionsscheine ein eher gleichbleibendes Ergebnis erwartet. Mittelfristig wird sich die Strategie, UBS Warburg AG emittierte Optionsscheine international anzubieten, aber wieder positiv auf das Handelsergebnis auswirken.

Im Bereich Corporate Finance zeigt die Unternehmenssteuerreform bereits jetzt stimulierende Einflüsse, insbesondere auf die Mergers & Aquisitions Aktivitäten. Obwohl dieser Bereich bisher nur geringfügig zum Gesamtergebnis der Bank beitrug, erwarten wir hier, getragen durch die verschiedenen Bemühungen zum Ausbau des Bereichs, einen positiven Ergebnisbeitrag.

Dieser Effekt dürfte allerdings durch Ergebniseinbußen aufgrund des geringeren Emissionsvolumens und des daraufhin gestiegenen Konkurrenzdrucks zum Teil kompensiert werden. Zusätzlich werden sich durch die Synergieeffekte mit dem Private Banking geringfügige Ergebnissteigerungen ergeben, die die Kostensteigerung zum Teil ausgleichen werden.

Zusammenfassend ergeben sich eher verhalten optimistische Erwartungen bezüglich der Ertragsentwicklung, so daß, trotz intensiver Bemühungen zur Kostenersparnis kein wesentlich verbessertes Ergebnis im laufenden Geschäftsjahr erwartet werden kann.

13. Abschlußprüfer

Die Price Waterhouse GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Gerviniusstraße 17, 60322 Frankfurt am Main, hat den Jahresabschluß zum 31. Dezember 1998 geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die Ernst & Young, Deutsche Allgemeine Treuhand AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Eschenheimer Landstraße 14, 60322 Frankfurt am Main hat die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 1999 und 31. Dezember 2000 geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 1999 und 31. Dezember 2000 sind nachstehend abgedruckt.



- [Home](#)
- [Contact us](#)
- [History](#)
- [Managed Account](#)
- [Strategies](#)
- [Commercialized Options](#)
- [A Dictionary of Options Terminology](#)
- [Governmental Supervision & Control](#)

PHOENIX
Kapitaldienst GmbH, Frankfurt



**PHOENIX
Managed Account**

▶ **1.07 return**
August, 2002
▶ **10.45 return**
Accumulated latest 12 months

Net results are in % and based on DEM

Founding Year 1977
Official Commercial Registration No. HRB 16418
Managing Directors Dieter Breitzkreuz, Elvira Ruhrauf
Share Capital (as of 2002 at least) DEM 500.000, EURO 750.000)

- **Active on the options market since 1977**
- **Since 1986 member of the German Futures Trading Association. A registered organization.**
- **Since 1998 state supervision of German parent company**
- **Since 1998 member of the Compensatory Institute of Securities Trading Enterprises**



A legally registered licensed and independent investment banking organization.

Phoenix Kapitaldienst GmbH a German broker house- 23 successful years of existence in International Commodities Futures and Options Trade.

A proven record of low risk oriented and professional expertise with the highest levels of integrity to our private clients.

CONTACT INFORMATION

Head Office:

Vilbeler Str. 29
D-60313 Frankfurt / Main , Germany

Tel : 0049 69/ 28 02 66
Fax : 0049 69/ 28 41 75
E-mail : phoenix@phoenix-ffm.de

We have applied for a license for a representative office in the UAE.

Our Gulf headquarters shall be established very soon at Abu Dhabi-UAE

[Home](#) [History](#) [Managed Account](#) [Strategies](#) [Commercialized Options](#) [Terminology](#)

Governmental supervision & Control

Vilbeler Str. 29
D-60313 Frankfurt / Main , Germany
Tel: 0049 69/ 28 02 66 --**Fax:** 0049 69/ 28 41 75
E-mail: phoenix@phoenix-ffm.de

Designed by Infodata Information Technology L.L.C.
Hosted by CyberNetFinder



No Trees Grow into the sky
But Some Grow Closer...

[Home](#) [Contact us](#)

HISTORY

History

Managed Account

Strategies

Commercialized Options

A Dictionary of

Options Terminology

Governmental
Supervision & Control

Since 1977 we have been advising investors on how to get the best returns on their capital.



During these more than 20 years we have forged contacts with both large and small companies and private investors in most of Europe.

We are proud to say that the majority of our investors have used our services for many years and remain satisfied clients.

No investors has left the fund with a loss

The basis for our success as an international investment manager is undoubtedly our close relationship with investors and the confidence they show in us. The fact that we are able to achieve good results year after year serve to strengthen this relationship.

I hope that you, too, will confidently entrust your capital to us, for us to manage on your behalf in a **PHOENIX Managed Account**. We shall do our utmost to meet your expectation by providing good returns and high quality services.

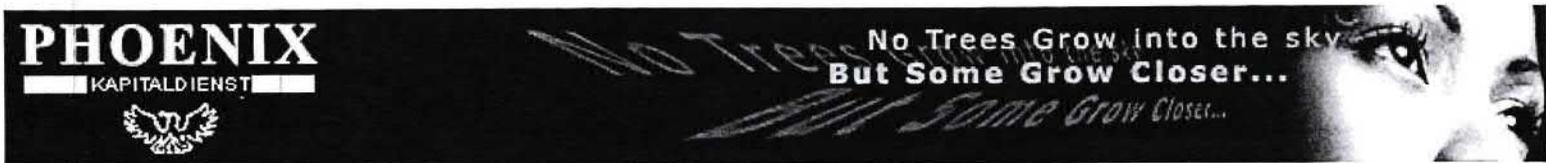
[Home](#) [History](#) [Managed Account](#) [Strategies](#) [Commercialized Options](#) [Terminology](#)

[Governmental supervision & Control](#)

Vilbeler Str. 29

D-60313 Frankfurt / Main , Germany
Tel: 0049 69/ 28 02 66 --**Fax:** 0049 69/ 28 41 75
E-mail: phoenix@phoenix-ffm.de

Designed by [Infodata Information Technology L.L.C.](#)
Hosted by [CyberNetFinder](#)



[Home](#) [Contact us](#)

M A N A G E D A C C O U N T

- History
- Managed Account**
- Strategies
- Commercialized Options
- A Dictionary of Options Terminology
- Governmental Supervision & Control

The PHOENIX Managed Account - which was launched at the end of 1992 - is among the most successful alternative investment funds in Europe.

A stake in PHOENIX Managed Account gives you access in investment with the following major advantages:

- **A long and successful track record** - investor's capital has been more than quadrupled since the fund was set up.
- **A potential return** which substantially exceeds bond yields, and long-term trends in the equity markets.
- **An investment strategy** geared to be impervious to fluctuation in the equity and interest rates markets.
- **Diversification** across a very broad spread of markets and sub-segments.
- **A very low standard deviation**, which shows very stable results.
- **To date regular net earnings** of over 10 percent per annum.
- **Economies of scale** by pooling collective investments with investors with similar interests.

Investors must consider whether the advantages outweigh the risk when investing in PHOENIX Managed Account. In a worst case scenario, the capital invested in PHOENIX Managed Account may be lost.



[Home](#) [History](#) [Managed Account](#) [Strategies](#) [Commercialized Options](#) [Terminology](#)

Governmental supervision & Control

Vilbeler Str. 29
D-60313 Frankfurt / Main , Germany
Tel: 0049 69/ 28 02 66 --**Fax:** 0049 69/ 28 41 75
E-mail: phoenix@phoenix-ffm.de

Designed by Infodata Information Technology L.L.C.
Hosted by CyberNetFinder



Home Contact us

STRATEGIES

History

Managed Account

Strategies

Commercialized Options

A Dictionary of
Options Terminology

Governmental
Supervision & Control

STRATEGIES

The PHOENIX Managed Account is based on securing the returns gained from the individual positions. Protection of investor's capital takes precedence over the desire to achieve extremely high returns.

All investors face two challenges - **how best to make their capital grow and how best to protect it against losses.**

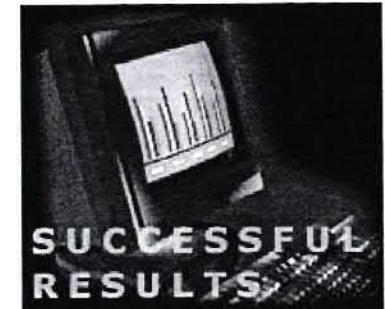
The PHOENIX Managed Account is based on investments, in derivative instruments, whereby the fund can profit from price trends, regardless of whether prices move up or down.

We use a computerized investment program which is constantly modified.

The fund features diversification on the foreign exchange, capital and commodity markets with the main stress on commodities which do not correlate with movements in the traditional financial markets.

Since the fund was launched in 1992, these strategies have been constantly updated to follow developments in the international markets. This has resulted, among other things, in a broad spread, which offers the fund an even larger potential return and far more stable yields than before.

To maintain flexibility in an otherwise long - term investment, the value of the participant's assets held in a PHOENIX Managed Account is calculated each month, taking into account, unrealised profits and losses.



[Home](#) [History](#) [Managed Account](#) [Strategies](#) [Commercialized Options](#) [Terminology](#)

Governmental supervision & Control

Vilbeler Str. 29
D-60313 Frankfurt / Main , Germany
Tel: 0049 69/ 28 02 66 --**Fax:** 0049 69/ 28 41 75
E-mail: phoenix@phoenix-ffm.de

Designed by Infodata Information Technology L.L.C.
Hosted by CyberNetFinder

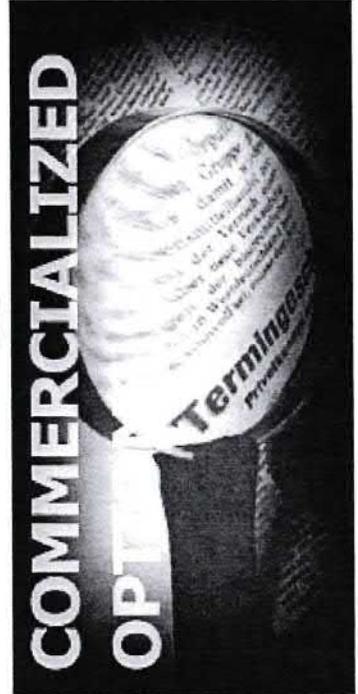


[Home](#) | [Contact us](#)
[History](#)
[Managed Account](#)
[Strategies](#)
Commercialized Options
[A Dictionary of Options Terminology](#)
[Governmental Supervision & Control](#)

C O M M E R C I A L I Z E D

Options

- [Premium Payments](#)
- [Value of the option](#)
- [The strike price is initially important for the value of an option](#)
- [The following principles can influence premiums](#)
- [Volatility](#)
- [Effect of interest rates](#)
- [Calculating the ideal premiums](#)



Premium Payments

The buyer of a tradable option has to pay the purchase price upfront on purchase (the premium). No margin is payable to cover future losses as the buyer of an option has to risk other than the loss of the premium and commissions.

The seller or writer of the option is immediately credited with the premium on sale of the option. However, he has to pay a margin to cover any losses given that he is exposed to a risk in just the same way as is the holder of a futures position. This margin is adjusted or increased depending on the market situation if the price of the option instrument moves accordingly.

Value of the option

Each option has a so-called strike price. This is the price of the underlying which is calculated if the option is exercised. If a new option is issued it is established by the seller in the basis of current prices for the underlying by the seller.

The strike price is initially important for the value of an option

Given that option premiums also react when the market prices of the underlying approaches of moves away from the strike price with options which are out-of-the-money, an external value can be assumed in this case. Its main component is its time value. Which reflects market participants' assessments of future developments of the market price. The time value is effected by current price forecasts, the residual maturity and the estimated price fluctuation margins (volatility).

The following principles can influence premiums

- The time value of the option declines the more an option approaches the maturity date because the probability is much lower that the price of the underlying will move in favor of the option buyer. The time value is nil when the option expires.
- The shorter the remaining time to maturity of the option, the more the premium reacts to price changes of the underlying.
- The more the price of the underlying is out-of-the-money with an option, i.e., lower than the strike price for a call option or higher than the strike price for a put option, the greater the time value of the option.
- Additional important factors are the so-called volatility of the price of the underlying and interest for cash deposits with the same maturity period.

Volatility

Volatility is the numerical expression of how quickly market participants expect prices to change and to what extend they believe prices will fluctuate from the current level. High volatility indicates a substantial band width fluctuations in the price of the underline.

Effect of interest rates

This subject is the matter of debate amongs scholars and it is possible to refer to trends, which are determined by various factors:

- An investor is able to generate more with his money if interest rates rise for short-term deposits.
- If the cost of buying an option a currently lower than for a comparable investment or speculative move, the futures option premium will also ten to be higher.

- Options are always comparably cheaper than spot commodities.
- Demands for options is increasing.
- If the interest for spot interest is higher than the interest rates for short term cash deposits, the premium for options on spot instruments tense to decline. The premium tense to rise in the opposite case.



Calculating the ideal premium

Numerous treatises based on a number theories have been written on calculating the ideal or correct premium. Options price models are mainly based on expectations of the probability of future price movements, i.e., on statistical probability theory.

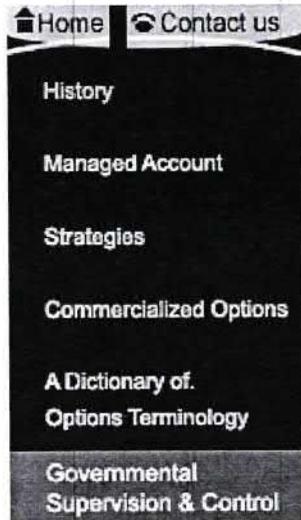


[Home](#) [History](#) [Managed Account](#) [Strategies](#) [Commercialized Options](#) [Terminology](#)

Governmental supervision & Control

Vilbeler Str. 29
D-60313 Frankfurt / Main , Germany
Tel: 0049 69/ 28 02 66 --**Fax:** 0049 69/ 28 41 75
E-mail: phoenix@phoenix-ffm.de

Designed by [Infodata Information Technology L.L.C.](#)
Hosted by [CyberNetFinder](#)



Governmental Supervision & Control

The Federal Banking Supervisory Office (Bundesaufsichtsamt fuer das Kreditwesen - BAKred, hereinafter referred to as "FBSO") is a federal government agency.

FBSO has the statutory mandate to regulate banks and other financial services institutions in Germany (hereinafter referred to as "regulated institutions"). In the light of the governing objective to protect the functionality of the financial market, it upholds the public order in the financial services industry in general and supervises the regulated institutions for prudent and responsible management in particular.

The German Banking Act (Gesetz ueber das Kreditwesen - KWG; hereinafter referred to as Banking Act), which comprehends the main body of banking supervisory law), require banks and other financial services institutions to obtain a license from FBSO before taking up the business. The conditions under which the license has to be are specified in the Act, and so are the conditions under which a license may be revoked, with principally no discretion in the first case and, depending on the circumstances, more or less discretion for the regulatory authority in the latter case. If such business is conducted without the required license, FBSO has broad competencies to restore the order.

Besides the ongoing supervision over the regulated institutions, FBSO has the general mandate, however without direct enforcement authority, to counteract any structural developments in the banking and financial services industry which run counter to the safety of deposits and other assets entrusted to the institutions, adversely affect the orderly conduct of the business or cause serious disadvantages for the national economy.

There is a close co-operation with the Federal Supervisory Office for Securities Trading (Bundesaufsichtsamt fuer den Wertpapierhandel) ever since the establishment of that agency in Frankfurt am Main on 1 January 1991. Since the entry into force of the German Securities Trading Act (Gesetz ueber den Wertpapierhandel - WpHG), the new agency has monitored the Code of Conduct in the securities services (securities and



derivatives - related trading and brokerage business) of the regulated institutions.

[Home](#) [History](#) [Managed Account](#) [Strategies](#) [Commercialized Options](#) [Terminology](#)

Governmental supervision & Control

Vilbeler Str. 29
D-60313 Frankfurt / Main , Germany
Tel: 0049 69/ 28 02 66 --**Fax:** 0049 69/ 28 41 75
E-mail: phoenix@phoenix-ffm.de

Designed by Infodata Information Technology L.L.C.
Hosted by CyberNetFinder



[Willkommen](#)
 [Unternehmensprofil](#)
 [Produkte / Investitionen](#)
 [So kommen Sie weiter](#)
 [Sprache wählen](#)



Persönliche Beratung

"Die Grundlage unseres Erfolgs als internationaler Vermögensverwalter seit 1977 steht auf zwei Säulen, unsere persönlichen, engen Bindungen zu den Anlegern und das ihrerseits uns entgegengebrachte Vertrauen. Natürlich tragen die Jahr für Jahr erwirtschafteten guten, stabilen Gewinne dazu bei dieses Vertrauensverhältnis weiter zu festigen."

*Claus Schäfer, geschäftsführender Direktor
Phoenix Fondsmægterelskab A/S*

Index: 733,98

[Ergebnisse und Kennzahlen >>](#)

[Kontakt zu Phoenix >>](#)

Stabile Resultate

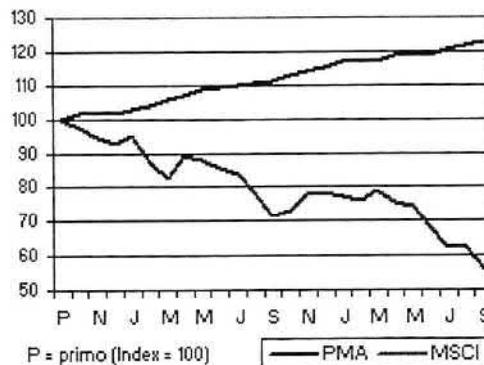
Ein ausgewogenes Portfolio kann die Rendite erhöhen und das Gesamtrisiko minimieren.

Unser Investmentpool Phoenix Managed Account ist eine (sogenannte) Managed Futures-Anlage, die eine Alternative zu herkömmlichen Anlagen wie Aktien und Anleihen darstellt. Managed Futures sind so angelegt, daß sie Renditen erzielen können – unabhängig von den Bewegungen an den Aktien- bzw. Anleihenmärkten.

Phoenix Managed Account weist bei einem Vergleich mit verschiedenen

MSCI World Index im Vergleich zu Managed Account

Entwicklung der letzten 24 Monate:



Info zu Phoenix Managed Account

Die letzten Resultate und statistischen Kennzahlen

Unterhalten Sie sich mit Theis Møller

Theis Møller hat über 10 Jahre Erfahrung als Kundenberater und verfügt über eine eingehende Kenntnis der Branche und unseres



Produkts, basiert auf vielen Jahren Erfahrung in der Finanzbranche.

[Kontakten Sie Theis Møller](#)

Oder vereinbaren Sie ein unverbindliches Gespräch mit David

Aktienmärkten eine außergewöhnlich stabile Entwicklung auf. Zeitweise werden Sie zwar an den Aktienmärkten eine grössere Rendite erzielen, zu anderen Zeiten aber Geld

verlieren. Eine Beteiligung am Phoenix Managed Account

verleiht Ihrem Portfolio Stabilität, die auf längere Sicht sowohl das Risiko minimiert als auch die Gesamtrendite maximiert.



Bestellen Sie unser Informationsmaterial, und entscheiden Sie selbst, ob Managed Futures für Sie eine Investitionsmöglichkeit ist.

für Konten in Euro. Die Tabelle wird monatlich aktualisiert. Stand vom 30.09.2002.

Ergebnis September 2002	+0,82%
Letzten 12 Monate kumuliert	+10,43%
Letzten 24 Monate kumuliert	+22,83%
Letzten 36 Monate kumuliert	+42,98%
Jährliche Standardabweichung (36 Mon.)	2,28%
Sharpe ratio (36 Mon.)	4,97

An weiteren Ergebnissen und statistischen Kennzahlen interessiert? [Bitte Link anklicken.](#)

In der Vergangenheit erzielte Gewinne sind keine Garantie für Gewinne in der Zukunft.

Wir machen Sie hiermit aufmerksam auf unseren Abschnitt über [Richte und Pflichten](#).

Brun Hansen



Die Berater von Phoenix haben einen sehr unterschiedlichen Hintergrund in der Finanzbranche. David Brun Hansen

unterrichtete an der Handelsschule in den Fächern Betriebswirtschaft, Absatz und Dienstleistungen, bevor er zu uns kam. Die Unterschiedlichkeit der Erfahrungen unserer Ratgeber schafft ein Team, das einander ergänzt. David Brun Hansen spricht fließend Deutsch.

Kontakten [Sie David Brun Hansen](#)

Treffen Sie auch unsere [anderen Berater](#), und leiten Sie einen Dialog ein, der Resultate schafft ...

PLUS-PEOPLE


[Welcome](#)
[About us](#)
[Products / investment](#)
[How to get started](#)
[Other languages](#)

The Phoenix Group

The Phoenix Group has more than 20 years' experience in global stock markets.

Phoenix Kapitaldienst GmbH, founded in 1977, is a financial group headquartered in Frankfurt am Main, Europe's financial centre. Since our inception, we have been engaged in international financial markets for investors all over Europe.

We have been represented in Scandinavia since 1989, and in 1996 we set up our subsidiary, Phoenix Fondsmæglerselskab A/S, in Copenhagen, to serve our many Scandinavian investors. [The Danish Financial Supervisory Authority](#) regulates the subsidiary.

Our Scandinavian subsidiary brings us close to the people and companies we serve every day, and our advisers in Copenhagen are naturally fluent in most Scandinavian languages.

The head office in Frankfurt am Main makes the actual investment transactions. There, our financial analysts and dealers work side by side to generate the results that benefit all our investors.

We work closely with some of the world's leading brokers. For instance, all transactions involving the Phoenix Managed Account take place through the highly reputable house of brokers [Man Financial Ltd.](#) in London.



[The Phoenix Group](#)
The Phoenix Group has more than 20 years' ...

[Management in Copenhagen](#)
Board of Directors and Executive Board

[Group structure](#)
Graphical presentation

[Corporate accounts](#)
See Phoenix's latest annual report

[The Phoenix myth](#)


[Willkommen](#)
[Unternehmensprofil](#)
[Produkte /
Investitionen](#)
[So kommen Sie
weiter](#)
[Sprache wählen](#)

Phoenix-Konzern

Phoenix hat 25 Jahre Erfahrung an den Börsenmärkten weltweit.

Das Börsenhaus Phoenix Kapitaldienst GmbH hat seinen Stammsitz in Frankfurt am Main, dem europäischen Finanzzentrum. Seit der Gründung im Jahre 1977 sind wir auf den internationalen Finanzmärkten für Anleger aus ganz Europa tätig.

In Skandinavien sind wir seit 1989 vertreten. 1996 gründeten wir die Tochtergesellschaft Phoenix Fondsmæglerselskab A/S in Kopenhagen, die unsere vielen skandinavischen Anleger bedient. Diese Tochtergesellschaft unterliegt der Aufsicht des [Dänischen Aufsichtsamts für das Kredit- und Versicherungswesen](#).

Unsere skandinavische Tochtergesellschaft ermöglicht uns einen engen Kontakt zu den hier ansässigen Anlegern, mit denen wir es täglich zu tun haben. Unsere Berater in Kopenhagen sprechen natürlich die meisten skandinavischen Sprachen.

Die eigentlichen Investitionen laufen auch weiterhin über unseren Stammsitz in Frankfurt, wo unsere Analytiker und Händler Hand in Hand arbeiten, um Resultate zum Vorteil all unserer Anleger zu schaffen.

Wir haben eine enge Zusammenarbeit mit einigen der führenden Broker der Welt. Alle Abschlüsse im Phoenix Managed Account laufen beispielsweise über das renommierte Brokerhaus [Man Financial Ltd., London](#).



[Phoenix-Konzern](#)
Phoenix hat 25 Jahre
Erfahrung an den ...

[Geschäftsleitung in
Kopenhagen](#)
Aufsichtsrat und Vorstand

[Konzernstruktur](#)
Grafische Darstellung

[Abschlüsse](#)
Siehe den letzten
Jahresabschluß von ...

[Der Mythos vom Vogel
Phoenix](#)

[Willkommen](#)[Unternehmensprofil](#)[Produkte /
Investitionen](#)[So kommen Sie
weiter](#)[Sprache wählen](#)[Phoenix Managed Account](#) [Managed Futures](#)

Futures – ein Wachstumsmarkt

Der Handel mit Futures und Finanzkontrakten (Derivaten) ist in den letzten 20 Jahren erheblich angestiegen. An den Futuresbörsen können heute Kontrakte auf die meisten Rohstoffe, Aktienindizes, Zinskontrakte, Devisen und vieles mehr gehandelt werden.



Der wesentlichste Vorteil des Handels mit Futures liegt darin, daß man mit der richtigen Strategie positive Ergebnisse sowohl in steigenden als auch fallenden Märkten/Preisen erzielen kann.

Phoenix Managed Account ist ein Investmentpool, dessen Strategie ausschließlich auf dem Handel/Schreiben von Optionen auf Futures und mit Futures beruht, hauptsächlich in den Bereichen Rohstoffe und Devisen. Dies sichert eine optimale Unabhängigkeit und eine geringe Korrelation mit Aktien und Anleihen.

In dieser Sektion unserer Website finden Sie eine Beschreibung von [Phoenix Managed Account](#) und von [Managed Futures](#) im allgemeinen.



[Futures – ein
Wachstumsmarkt
Der Handel mit Futures
und ...](#)

[Rettigheder og ansvar
Vigtige juridiske
informationer](#)


[Willkommen](#)
[Unternehmensprofil](#)
[Produkte /
Investitionen](#)
[So kommen Sie
weiter](#)
[Sprache wählen](#)
[Phoenix Managed Account](#) [Managed Futures](#)

Einleitung

Managed Account – eine stabile Alternative zu Aktien und Anleihen

Wir sind versucht zu sagen:

"Sehen Sie sich unsere Resultate und Kennzahlen an – sie sprechen für sich selbst."

Aber vielleicht sollten Sie trotzdem die verschiedenen Abschnitte über unseren Investmentpool Phoenix Managed Account lesen.



Während Sie sich über die Anlagestrategie, die Ergebnisse etc. orientieren, sollten Sie stets vor Augen haben, daß wir unter keinen Umständen wünschen, daß Sie ALLE ihre Mittel bei uns plazieren.

Als Vermögensberater können wir Ihnen nur raten, die Positionen in Ihrem Portfolio zu streuen. Aber ein Teil dieses Portfolios kann vorteilhaft in einem Managed Futures Pool angelegt werden – dem Phoenix Managed Account.

Die meisten Anleger haben heute sowohl Aktien als auch Anleihen in ihrem Portfolio. Eine derartige Streuung der Plazierungen in Wertpapieren, deren Rendite sich im Laufe der Zeit unterschiedlich entwickelt, ist erforderlich, um ein vernünftiges Verhältnis zwischen Rendite und Risiko erzielen zu können.

Aktien haben den Vorteil, daß einzelne Papiere in günstigen Zeiten hohe Renditen abwerfen. Der Nachteil

[Einleitung](#)
Managed Account – eine stabile Alternative zu ...

[Anlagestrategie](#)
Phoenix steht auf der Ausstellerseite

[Streuung](#)
Managed Account ist diversifiziert

[Risikosteuerung](#)
Risikomanagement und – analyse

[Denominierungswährung](#)
Anlegerkonten im Managed Account werden in ...

[Ergebnisse und Kennzahlen](#)
Überzeugende, stabile Resultate und ...

[Berechnen Sie selbst!](#)
Sie können selbst ausrechnen, was Phoenix ...

liegt darin, daß der Wert der einzelnen Papiere stark schwanken kann, und daß Marktverhältnisse den Wert des ganzen Aktienbestands des Anlegers negativ beeinflussen können.

Der offensichtliche Vorteil von Anleihen liegt in der Stabilität; aber Anleihen sind auch durch eine hohe Zinsempfindlichkeit und eine etwas niedrigere Rendite gegenüber dem Aktienpotential gekennzeichnet.

Es gibt aber eine Alternative, die die Stabilität der Anleihen und das Potential der Aktien kombiniert – und nicht den gleichen Grad von Sensitivität aufweist.

Diese Alternative heißt Phoenix Managed Account.

Seit 1992 erwirtschafteten wir für unsere Anleger in Phoenix Managed Account positive Resultate.

Wir machen Sie hiermit aufmerksam auf unseren Abschnitt über [Richte und Pflichten](#).


[Willkommen](#)
[Unternehmensprofil](#)
[Produkte /
Investitionen](#)
[So kommen Sie
weiter](#)
[Sprache wählen](#)
[Phoenix Managed Account](#)
[Managed Futures](#)

Anlagestrategie

Phoenix steht auf der Ausstellerseite

Managed Account basiert hauptsächlich auf der Ausstellung von Optionen. Das bedeutet, daß wir Optionsprämien gegen Sicherheitsleistung in Form einer Marge empfangen. Die Rendite, die wir unseren Anlegern schaffen, basiert daher auf der Erzielung von Prämieinnahmen.

Diversifikation

Managed Account basiert auf einem diversifizierten Portfolio, d.h., das Kapital wird zunächst auf eine Reihe von Hauptmärkten und dann auf Teilmärkte verteilt.

Unsere Hauptmärkte sind Rohstoffe, Devisen und Aktienindizes. Darüber hinaus seien die Rentenmärkte genannt (u.a. Anleihen), auf denen wir jedoch nur in beschränktem Umfang tätig sind.

Managed Account ist diversifiziert in mehrfacher Hinsicht. Die Anlagen sind nicht nur auf Marktsegmente verteilt, sondern es werden auch Positionen mit unterschiedlicher Laufzeit gehalten.



Einleitung

Managed Account – eine stabile Alternative zu ...

Anlagestrategie

Phoenix steht auf der Ausstellerseite

Streuung

Managed Account ist diversifiziert

Risikosteuerung

Risikomanagement und –analyse

Denominierungswährung

Anlegerkonten im Managed Account werden in ...

Ergebnisse und Kennzahlen

Überzeugende, stabile Resultate und ...

Berechnen Sie selbst!

Sie können selbst ausrechnen, was Phoenix ...


[Willkommen](#)
[Unternehmensprofil](#)
[Produkte /
Investitionen](#)
[So kommen Sie
weiter](#)
[Sprache wählen](#)
[Phoenix Managed Account](#) [Managed Futures](#)

Streuung

Managed Account ist diversifiziert

Managed Account basiert auf einem diversifizierten Portfolio, d.h., das Kapital wird – wie bereits erwähnt - zunächst auf eine Reihe von Hauptmärkten und dann auf Teilmärkte verteilt.

Unsere Hauptmärkte sind Rohstoffe, Devisen und Aktienindizes. Darüber hinaus seien die Rentenmärkte genannt (u.a. Anleihen), auf denen wir jedoch nur in beschränktem Umfang tätig sind.

Rohstoffe

Ein großer Teil des Portfolios in Managed Account ist in den Rohstoffmärkten plaziert. Das ist in erster Linie darauf zurückzuführen, daß die Rohstoffpreise nur geringfügig miteinander korrelieren. Des weiteren bewirkt die unerhebliche Kovarianz der Rohstoffe mit, beispielsweise, Aktien und Anleihen, daß Kursschwankungen auf den Aktien- und Zinsmärkten keinen unmittelbaren Einfluß auf Managed Account haben.

"Rohstoffe" bezieht sich auf eine breite Palette äußerst verschiedener Märkte – von Landwirtschaftsprodukten bis zu Metallen. Zumeist werden die Rohstoffe in 7 Kategorien eingeteilt: Getreide (Weizen, Sojabohnen etc.), Fleisch (lebendes Vieh, Schweinehälften etc.), weiche Rohstoffe (Zucker, Kaffee etc.), industrielle Rohstoffe (z.B. Baumwolle), Grundmetalle (Aluminium, Kupfer etc.), Edelmetalle (Gold, Silber etc.) und Energie (Rohöl, bleifreies Benzin etc.).



Zu den bekannteren Rohstoffen, die bereits seit



[Einleitung](#)
Managed Account – eine stabile Alternative zu ...

[Anlagestrategie](#)
Phoenix steht auf der Ausstellerseite

[Streuung](#)
Managed Account ist diversifiziert

[Risikosteuerung](#)
Risikomanagement und –analyse

[Denominierungswährung](#)
Anlegerkonten im Managed Account werden in ...

[Ergebnisse und Kennzahlen](#)
Überzeugende, stabile Resultate und ...

[Berechnen Sie selbst!](#)
Sie können selbst ausrechnen, was Phoenix ...

vielen Jahren an den Börsen gehandelt werden, kommen laufend neue hinzu. Z.B. werden jetzt Kontrakte auf Strom und Milchpulver gehandelt. Ein noch nicht erschlossener Markt mit Zukunftsaussichten sind Kontrakte auf entsalztes Wasser.

Der Anteil des Kapitals von Managed Account in Rohstoffen variiert, beträgt aber gewöhnlich 40 – 45% der gesamten Positionen.

Devisen

Ein anderer wesentlicher Anteil von Managed Account ist in Devisenoptionen plaziert. Devisen sind ein guter Markt für uns, da wir Optionen ausstellen. Das beruht in erster Linie auf dem enormen Umsatz auf Weltniveau. Eine hohe Liquidität auf dem Markt ist somit wichtig für die Ausstellung von Optionen.

Wir investieren überwiegend in den großen Crosses zwischen US-Dollar, Euro, Yen, Pfund etc.

Auch der Anteil des Kapitals von Managed Account in Devisen-Crosses variiert, beträgt aber gewöhnlich 40 – 50% der gesamten Positionen.



Aktienindizes

Ein geringerer Teil der Positionen von Managed Account kann in Aktienindizes plaziert sein, d.h. die Ausstellung von Optionen auf, beispielsweise, Dow Jones, S&P 500, FTSE 100, DAX etc. Wir stellen selten Optionen auf bestimmte Aktien aus.

Wenn wir Kaufoptionen auf einen Aktienindex ausstellen, und der Kurs bewegt sich seitwärts oder fällt sogar, verdienen wir Geld im Gegensatz zu denjenigen, die direkt Aktien erworben haben.

Der Anteil des Kapitals von Managed Account in Aktienindizes ist relativ gering und beträgt bis zu etwa 15% der gesamten Positionen.



[Willkommen](#)
[Unternehmensprofil](#)
[Produkte / Investitionen](#)
[So kommen Sie weiter](#)
[Sprache wählen](#)

[Phoenix Managed Account](#)
[Managed Futures](#)

Risikosteuerung

Risikomanagement und –analyse

Um das Risiko hoher Verluste durch eine ungünstige Entwicklung des Marktpreises zu minimieren, bedienen wir uns zwei Formen der Risikosteuerung – der aktiven und der passiven.

Passive Risikosteuerung: Die ausgestellten Optionen werden durch parallele Optionskäufe auf demselben Markt abgedeckt.

Aktive Risikosteuerung: Laufende Überwachung der Märkte, auf denen wir tätig sind. Beim geringsten Anzeichen einer Entwicklung der Marktpreise entgegen unseren Erwartungen bzw. einer wesentlichen Änderung der zugrunde liegenden Voraussetzungen liquidieren wir diese Positionen und versuchen neue Märkte zu finden.

Keines dieser Elemente der Risikosteuerung kann jedoch Verluste ausschließen.

Analyseinstrumente

Unsere Analytiker benutzen die fortschrittlichsten Computerprogramme zur Analyse der vielen Märkte, in denen wir handeln. Jeden Tag werden die Märkte identifiziert, die für neue Abschlüsse einträglich zu sein scheinen, und wir behalten die Positionen, die wir bereits haben, im Auge. Wir sind somit stets auf der Höhe der Entwicklung.

Unsere Analyse-Software erlaubt die Anwendung von etwa 50 verschiedenen technischen Indikatoren, die zusammen mit unserer langjährigen Erfahrung und unserem großen Einblick in die zugrunde



[Einleitung](#)
 Managed Account – eine stabile Alternative zu ...

[Anlagestrategie](#)
 Phoenix steht auf der Ausstellerseite

[Streuung](#)
 Managed Account ist diversifiziert

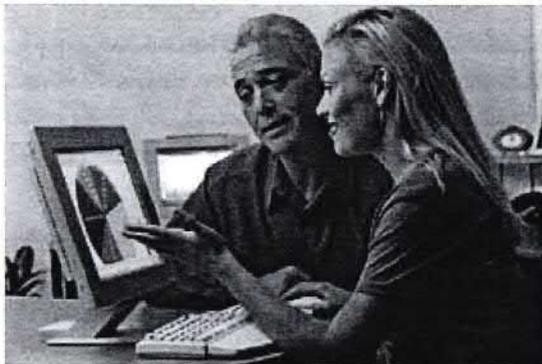
[Risikosteuerung](#)
 Risikomanagement und –analyse

[Denominierungswährung](#)
 Anlegerkonten im Managed Account werden in ...

[Ergebnisse und Kennzahlen](#)
 Überzeugende, stabile Resultate und ...

[Berechnen Sie selbst!](#)
 Sie können selbst ausrechnen, was Phoenix ...

liegenden Marktmechanismen gewährleisten, daß wir keinen lukrativen Markt übersehen oder uns an unseren Positionen die Finger verbrennen.



Aber all das kann natürlich nicht verhindern, daß wir uns ab und zu irren und Verluste verbuchen müssen. Mißglückt eine Strategie, so haben wir die Grundhaltung, bestehende negative Positionen lieber rechtzeitig zu liquidieren, statt auf eine eher unwahrscheinliche Entwicklung zu setzen.

Bei Managed Account verwenden wir u.a. Indikatoren wie Displaced Moving Average und Average Directional Index oder Stochastik und Moving Average Convergence Divergence, die uns erlauben, zu einem frühen Zeitpunkt und mit großer

Wahrscheinlichkeit sich abzeichnende Tendenzen zu identifizieren.


[Willkommen](#)
[Unternehmensprofil](#)
[Produkte /
Investitionen](#)
[So kommen Sie
weiter](#)
[Sprache wählen](#)
[Phoenix Managed Account](#) [Managed Futures](#)

Denominierungswährung

Anlegerkonten im Managed Account werden in Euro geführt, d.h. Managed Account ist in Euro denominiert.

Da der amerikanische Dollar auf den Terminbörsen der Welt, nicht zuletzt auf den Rohstoffmärkten, auch weiterhin die bevorzugte Währung ist, sind die meisten Positionen in dieser Währung plaziert. Dies birgt ein gewisses Währungsrisiko gegenüber der Denominierungswährung in sich.

PHOENIX hat sich dafür entschieden, die Anleger gegen allzu große Schwankungen zwischen dem US-Dollar und dem Euro abzusichern. Dies geschieht durch eine dynamische Risikosteuerung, wobei wir Optionen und/oder Futures im Devisen-Cross kaufen. Schwankungen zwischen den genannten Währungen können das Ergebnis der Anlage somit positiv oder negativ beeinflussen.

Aufgrund der lediglich partiellen Währungskurssicherung werden die Anleger an den Ergebnissen sehen können, wenn uns die Kursentwicklung eine Zeitlang zuwiderläuft. Umgekehrt werden die Anleger einen zusätzlichen Gewinn erzielen, wenn die Kursentwicklung unsere Erwartungen übertrifft. Die Kosten bzw. der Gewinn der Währungskurssicherung wird in den monatlichen Abrechnungen spezifiziert.



Einleitung

Managed Account – eine stabile Alternative zu ...

Anlagestrategie

Phoenix steht auf der Ausstellerseite

Streuung

Managed Account ist diversifiziert

Risikosteuerung

Risikomanagement und –analyse

Denominierungswährung

Anlegerkonten im Managed Account werden in ...

Ergebnisse und

Kennzahlen

Überzeugende, stabile Resultate und ...

Berechnen Sie selbst!

Sie können selbst ausrechnen, was Phoenix ...


[Willkommen](#)
[Unternehmensprofil](#)
[Produkte /
Investitionen](#)
[So kommen Sie
weiter](#)
[Sprache wählen](#)
[Phoenix Managed Account](#)
[Managed Futures](#)

Ergebnisse und Kennzahlen

Überzeugende, stabile Resultate und Kennzahlen

Phoenix Managed Account wurde im November 1992 nach einer dreijährigen Testperiode (auf Kosten der Firma) eingeführt.

Seit der Einführung hat der Pool stabile Erträge erzielt. Bis zum heutigen Tage findet sich kein einziger Zeitraum von drei zusammenhängenden Monaten ohne positives Ergebnis! Und bisher hat kein einziger Anleger den Pool mit Verlusten verlassen!

Aus der nachstehenden Tabelle sind die kumulierten Erträge der letzten Jahre und die statistischen Kennzahlen zu ersehen. Sie belegen, wie stabil Phoenix Managed Account ist.

Kennzahlen	1996	1997	1998	1999	2000	2001
Kumulierter Ertrag des Jahres	17,02%	17,32%	11,22%	13,65%	14,08%	13,20%
Durchschnittlicher Ertrag/Mon.	1,32%	1,34%	0,89%	1,07%	1,10%	1,04%
Jährliche Standardabweichung	2,74 pp	2,94 pp	2,81 pp	2,39 pp	2,36 pp	1,54 pp
Maximaler Drawdown	-3,35%	-3,34%	-2,43%	-2,72%	-2,58%	-1,73%
Sterling quote (des Jahres)	+5,08%	+5,19%	+4,62%	+5,02%	+5,46%	+7,64%
*Sharpe-Ratio (des Jahres)	5,12	4,86	2,93	4,46	4,70	6,65

pp =

Prozentpunkte

* **Sharpe Ratio:** Zum Vergleich liegt das Sharpe-Ratio für dänische Anleihen mit einer Laufzeit von über 48 Monaten bei ca. 1,20. D.h., daß die Rendite des Managed Account (allein auf der Grundlage der statistischen Kennzahlen) im Verhältnis zum Risiko dreimal besser ist. Das Sharpe-Ratio für den MSCI

[Einleitung](#)
Managed Account – eine
stabile Alternative zu ...

[Anlagestrategie](#)
Phoenix steht auf der
Ausstellerseite

[Streuung](#)
Managed Account ist
diversifiziert

[Risikosteuerung](#)
Risikomanagement und –
analyse

[Denominierungswährung](#)
Anlegerkonten im
Managed Account werden
in ...

[Ergebnisse und
Kennzahlen](#)
Überzeugende, stabile
Resultate und ...

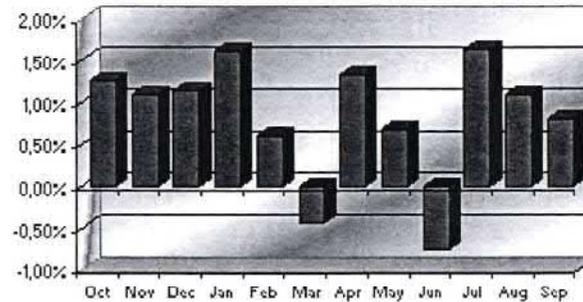
[Berechnen Sie selbst!](#)
Sie können selbst
ausrechnen, was
Phoenix ...

World Index liegt im selben Zeitraum bei ca. 0,25; Managed Account ist somit etwa 18mal besser. *(In der Vergangenheit erzielte Gewinne sind keine Garantie für Gewinne in der Zukunft.)*

Mit unserem [ProfitCalculator](#) können Sie selbst berechnen, was Phoenix Managed Account für Ihr Portfolio bedeutet.



Sie können auch eine vollständige Resultatübersicht für den Zeitraum November 1992 bis heute herunterladen.



Die letzten 12 Monatsresultate

Das erfordert jedoch, daß Sie

das Programm [Acrobat Reader von Adobe](#) installiert haben (kann kostenlos heruntergeladen werden).

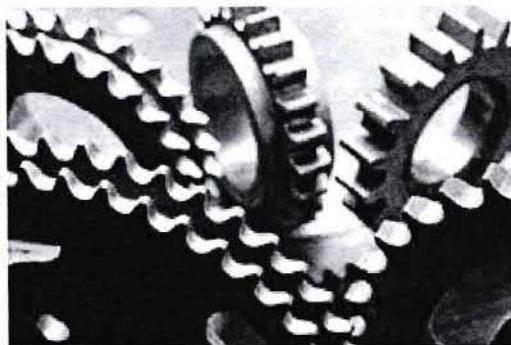
[Willkommen](#)[Unternehmensprofil](#)[Produkte /
Investitionen](#)[So kommen Sie
weiter](#)[Sprache wählen](#)[Phoenix Managed Account](#) [Managed Futures](#)

Einführung

Managed Futures

Sind Sie an einem ausgewogenen Portfolio interessiert? Wollen Sie langfristig investieren und Ihr Risiko minimieren, ohne auf angemessene Renditen verzichten zu wollen, so lautet die Antwort: Phoenix Managed Account.

Für viele stellen Managed Futures eine völlig neue Welt dar, aber der Handel mit Futureskontrakten ist tatsächlich Jahrtausende alt und kann bis zu Sokrates im alten Griechenland zurückverfolgt werden.



Heute werden Futures von Produzenten, Fabrikanten, internationalen Händlern und – in sehr großem Umfang – von Spekulanten genutzt.

Wir haben einige Artikel zusammengestellt, die gründlich beschreiben, was Futures sind, und was es bedeutet, in Managed Futures zu investieren.

[Einführung
Managed Futures](#)[Terminkontrakte
Optionen und Futures](#)[Optionsarten
Was sind Kauf- und
Verkaufsoptionen?](#)

[Willkommen](#)[Unternehmensprofil](#)[Produkte /
Investitionen](#)[So kommen Sie
weiter](#)[Sprache wählen](#)[Phoenix Managed Account](#) [Managed Futures](#)

Terminkontrakte

Optionen und Futures

Schon die alten Griechen benutzten Kontrakte, um den Preis einer zukünftigen Lieferung von Waren zu vereinbaren. In unseren Tagen sind solche Verträge unter der Bezeichnung "Derivatkontrakte" standardisiert worden. Die gewöhnlichsten Derivatkontrakte sind Futures und Optionen.

Futures können in aller Kürze als Verträge über den zukünftigen Kauf oder Verkauf einer bestimmten Menge von Waren, Devisen etc. zu einem bestimmten Zeitpunkt zu einem festgesetzten Preis beschrieben werden. Eine Option ist dahingegen das Kauf- oder Verkaufsrecht des Käufers einer Option.

Futures- und Optionskontrakte werden an Terminbörsen auf der ganzen Welt gehandelt. Der Handel mit diesen Verträgen ist im Zuge der Globalisierung und des anziehenden Welthandels explosiv angestiegen.

Heute können Futures und Optionen auf alle börsennotierten Rohstoffe, alle wichtigen Devisen-Crosses, die bekanntesten Aktienindizes sowie eine Reihe der meist umgesetzten Aktien und Rentenwerte gehandelt werden.



Futures und Optionen dienen nicht länger nur als Instrument der Händler zur Abdeckung des Kornpreises oder erwarteter Devisentransaktionen. Große internationale Fonds wenden heute erfolgreich eine

[Einführung
Managed Futures](#)[Terminkontrakte
Optionen und Futures](#)[Optionsarten
Was sind Kauf- und
Verkaufsoptionen?](#)

Anlagestrategie an, die die Spekulation mit Futures und Optionen umfaßt – auch Managed Futures Fonds genannt.

Ohne näher auf die technischen Charakteristika von Optionen eingehen zu wollen, lassen sich grundsätzlich zwei Optionshändler unterscheiden: der, der eine Option ausstellt, und der, die die Option kauft.

[Willkommen](#)[Unternehmensprofil](#)[Produkte /
Investitionen](#)[So kommen Sie
weiter](#)[Sprache wählen](#)[Phoenix Managed Account](#) [Managed Futures](#)

Optionsarten

Was sind Kauf- und Verkaufsoptionen?

Es gibt zwei Arten von Optionen: Eine Kaufoption (auch Call-Option genannt) berechtigt den Käufer, verpflichtet ihn aber nicht, während eines bestimmten Zeitraums (Laufzeit der Option) eine Ware, Devisen etc. (das Underlying oder Basisobjekt) zu einem vereinbarten Preis (dem Strikepreis) zu kaufen. Eine Verkaufsoption (auch Put-Option genannt) berechtigt den Käufer dahingegen, zum Strikepreis vor dem Ablaufdatum zu verkaufen.

Eine Option könnte mit einer Versicherung verglichen werden. Der Aussteller der Option erhält eine Optionsprämie und ist dann verpflichtet, die Ware zu dem im Optionskontrakt festgesetzten Preis zu liefern bzw. abzunehmen, wenn der Preis an der Börse den Strikepreis der Option übersteigt (Kaufoption) oder darunter liegt (Verkaufsoption).

Die Prämie hängt im wesentlichen von der Restlaufzeit bis zum Ablaufdatum der Option ab. Je länger dieser Zeitraum ist, desto größer ist das Risiko für den Aussteller und desto höher daher auch die Prämie.

Rein historisch laufen ca. 80% der Optionen aus, ohne daß der einzelne Käufer sein Recht auf Kauf bzw. Verkauf des Underlying in Anspruch genommen hat. Versteht man es, die "richtigen" Optionen auszustellen, so wird man auf lange Sicht gewinnen.

Alle, die an der Börse handeln, müssen die Gewähr haben, daß ein Optionsaussteller imstande ist, seine Verpflichtungen zu erfüllen, FALSCH wenn der Strikepreis erreicht wird. Daher wird verlangt, daß der Aussteller eine Sicherheit leistet. Dieser Betrag (Marge genannt) muß in einem angemessenen Verhältnis zu dem Risiko stehen. Wenn der Käufer sein Recht in Anspruch nimmt, d.h. entweder die Option ausübt oder verkauft, wird der erzielte Betrag zumeist höher sein als die Prämie, die der Aussteller erhalten hat.

Mit anderen Worten: Die Prämie ist Ausdruck der Verzinsung des Betrags, den der Aussteller in der

[Einführung
Managed Futures](#)[Terminkontrakte
Optionen und Futures](#)[Optionsarten
Was sind Kauf- und
Verkaufsoptionen?](#)

Marge bindet. Beurteilt der Aussteller, daß die erzielbare Prämie in einem angemessenen Verhältnis zur geforderten Marge und den Erwartungen an die Entwicklung des Marktpreises steht, so hat er eine berechnete Hoffnung auf ein gutes Geschäft.



Obwohl der Aussteller theoretisch die besseren Karten hat, sollte man nicht vergessen, daß sich der Marktpreis entgegen allen Erwartungen entwickeln kann – was einen Verlust mit sich führt. Der Aussteller ist ja verpflichtet, den Käufer zu bezahlen, und ist der Aussteller nicht so vorsichtig, rechtzeitig eine Gegenposition zu schalten, wenn der Preis sich ungünstig entwickelt, können nicht nur die Marge sondern noch viel mehr Geld verlorengehen.



Alpha-Kapital-Service GmbH

Blumenstrasse 23
 D-77694 Kehl am Rhein
 Telefon: 00.49.7851.48.22.77
 Fax: 00.49.7851.48.23.75
 e-mail: aks@alpha-kapital.de



Homepage

**Ergebnisse des
Managed Account**

**Wertentwicklung
- ab 2001
- 1992 - 2000**

Bewertungsgrafik

Info über das Produkt

Quartalsberichte

**Leistungsbilanz
nach 9 Jahren**

Broschürenanforderung

Wer ist AKS?

Wir sind Mitglied im



Wertentwicklung der letzten 12 Monate + 10,43%		
Monatsergebnisse netto für den Kunden (Euro-Konten)		
	Monatliche Erträge	Wertentwicklung
September 2002	0,82%	6,68%
August 2002	1,07%	5,81%
Juli 2002	1,40% / 1,63%	4,69%
Juni 2002	- 0,75%	3,02%
Mai 2002	0,67%	3,79%
April 2002	1,19% / 1,33%	3,10%
März 2002	- 0,45%	1,75%
Februar 2002	0,59%	2,21%
Januar 2002	1,61%	1,61%
Dezember 2001	1,13%	13,20%
November 2001	1,08%	11,93%

Verband der Finanzdienstleister

Oktober 2001

1,26%

10,74%

Vertriebspartner

e-mail

Um die Renditen der Vergangenheit zu erfahren klicken Sie auf

"Wertentwicklung"

Erzielte Gewinne in der Vergangenheit sind keine Garantie für die Zukunft.

Impressum

Zurück zum Seitenanfang



Alpha-Kapital-Service GmbH

Blumenstrasse 23
D-77694 Kehl am Rhein
Telefon: 00.49.7851.48.22.77
Fax: 00.49.7851.48.23.75
e-mail: aks@alpha-kapital.de



Homepage

Ergebnisse des Managed Account

Wertentwicklung
- ab 2001
- 1992 - 2000

Bewertungsgrafik

Info über das Produkt

Quartalsberichte

Leistungsbilanz nach 9 Jahren

Broschürenanforderung

Wer ist AKS?

Wir sind Mitglied im

Kurzübersicht

Alpha-Kapital-Service ist eine Firma auf dem
Finanzdienstleistungssektor gegründet zum Vertrieb des
MANAGED ACCOUNT's.

Adresse:

Der Sitz der Firma ist Blumenstraße 23 in D-77694 Kehl

Rechtsform:

Alpha-Kapital-Service ist eine GmbH mit einem Stammkapital
von DM 50.000,- eingetragen im Handelsregister Kehl unter der
Nr.: HRB 1265 am 17. August 1993.

Die Gesellschafterversammlung vom 8. Mai 2001 hat die
Umstellung des Stammkapitals der Alpha-Kapital-Service
GmbH von DM 50.000,-- in € 25.564,59 sowie die
anschließende Erhöhung auf € 100.000,-- beschlossen.



Verband der Finanzdienstleister

Vetriebspartner



Impressum

Geschäftsführer:

Gilles Jolivald - allein vertretungsberechtigt.

Überprüfung der Firma:

Die Firma läßt jährlich eine Buchprüfung durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer vornehmen.

Die Erlaubnis / Zulassung, sowie der Prüfbericht können beim Sitz der Firma, nach vorheriger Absprache und während den üblichen Bürozeiten, eingesehen werden.

Sicherungseinrichtung:

Alpha-Kapital-Service GmbH wird staatlich beaufsichtigt und gehört einer Sicherungseinrichtung an.

[Zurück zum Seitenanfang](#)

Willkommen im FMK Fonds-Center.

NEU: Wir zeigen Ihnen, wie Sie Ihr Depot sanieren können!

weitere Informationen

Informationen auch unter **Tel.: 0800 / 052 68 70** oder Email

Alternative Geldanlagen

Phoenix Managed Account, QUADRIGA (QAG) Genussschein, HPM Timing Global plus, Aegis

Geldanlagen mit Garantie

BFI Bank Tagesgeld, Festgeld

Investmentfonds

ACM, Fidelity, Gartmore, JP Morgan Fleming, Nordea, Templeton, Threadneedle, ...

"Family-Holding " - Ihr direkter Weg zum Mittelstand

TECE, Thermodach, Burgenländer, OFL, Sensor Vision, GRE, Ultra Clean, Europahaus, blaumark

MAGNOVITA

aktives Vermögensmanagement mit strikter Risikokontrolle

"Ihre Geldanlagen im Test" - unsere Radiosendung

Frequenzen, Sendezeiten, Themen

Events

Info-Veranstaltungen, Anleger-Reisen

Immobilien

Vermietungsangebote (Chemnitz), ETW, Deutschland, Holland, Österreich, Schweiz, USA

Phoenix-Ergebnis

Neukunden

Bestandskunden

Euro-Konten	+0,82%	+0,82%
US\$-Konten	+0,67%	+0,67%

Letztes Update: 18.10.2002

Firmenportrait

Informationen über FMK

FMK Fonds-Center Klötzner e.K.

Hauptstraße 110
09128 Chemnitz

Tel: +49 (0)37 26 / 58 80
Fax: +49 (0)37 26 / 58 85 70

Geschäftsinhaber: Heinz Klötzner

Email: euba@fondscenter.de

Ust.-Nr.: 215/239/01696

Bankverbindung:

Hypovereinsbank Chemnitz
BLZ: 870 200 86
Kto-Nr.: 5070158010

Amtsgericht Chemnitz
HRA 4009

FMK Finanzdienstleistung GmbH

Hainstraße 106
09130 Chemnitz

Tel: +49 (0)3 71 / 43 24 10
Fax: +49 (0)3 71 / 43 24 120

Geschäftsführer: Heinz Klötzner
Dr. Günter Eimermacher

Email: info@fondscenter.de

Ust.-Nr.: 215/108/04454

Bankverbindung:
Volksbank Chemnitz
BLZ: 870 962 14
Kto-Nr.: 314 130 308

Amtsgericht Chemnitz
HRB 15164

FMK Vermietungs- und Immobilienservice GmbH
Hainstraße 106
09130 Chemnitz

Tel: +49 (0)3 71 / 43 24 168
Fax: +49 (0)3 71 / 43 24 160

Geschäftsführer: Heinz Klötzner
Gabriele Siebert-Mayer

Email: immobilie@fondscenter.de

Ust.-Nr.: 215/108/05345

Bankverbindung:
Bayersche Hypo- und Vereinsbank
BLZ: 870 200 86
Kto-Nr.: 326 303 631

Amtsgericht Chemnitz

HRB 19082

DEUTSCHE BUNDESBANK

Hauptverwaltung Frankfurt am Main
Postfach 11 12 32
60047 Frankfurt

KURZMITTEILUNG

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BA 38

Unser Zeichen
2061/Herr Gerhardt

Telefon
(0 69) 23 88-11 37

Datum
22.11.2002

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
BA 38
Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	
Eing.: 25. Nov. 2002	
Gesch.-Z.: BA3	
Anl. <i>di</i>	

Beigefügte Unterlagen erhalten Sie

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> gem. telef. Absprache | <input checked="" type="checkbox"/> zuständigkeitshalber |
| <input type="checkbox"/> mit Dank zurück | <input checked="" type="checkbox"/> zum Verbleib |
| <input checked="" type="checkbox"/> in Erledigung Ihres Schreibens vom | |

mit der Bitte um

- | | |
|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme | <input type="checkbox"/> Stellungnahme |
| <input type="checkbox"/> Rückgabe | <input type="checkbox"/> Prüfung |
| <input type="checkbox"/> weitere Veranlassung | <input type="checkbox"/> Behandlung wie besprochen |
| <input type="checkbox"/> Abgabennachricht/Zwischenbescheid | |
| <input type="checkbox"/> erteilt | <input type="checkbox"/> nicht erteilt |

Phoenix Kapitaldienst GmbH, Frankfurt am Main
Schreiben von Herrn Dr. Puckler vom 14.11.2002
Zeitungsausschnitt aus Finanztest 12/2002

Beiliegend erhalten Sie Kopien der o. a. Unterlagen zur Kenntnisnahme.


Gerhardt

Anlagen

l.u. 117 218-118

18/11 062

DIPL.-HDL. DR. GODEHARD PUCKLER



WIRTSCHAFTSPRÜFER
STEUERBERATER

KAISER-FRIEDRICH-PROMENADE 74
61348 BAD HOMBURG v.d.H.
TELEFON: 00 49 (0) 61 72 / 138 388
TELEFAX: 00 49 (0) 61 72 / 138 390
E-MAIL: dr.puckler@t-online.de

Deutsche Bundesbank
Hauptverwaltung Frankfurt am Main
z.Hd. Herrn Gerhardt
Postfach 11 12 32

60047 Frankfurt am Main

Ihr Zeichen: 2061

Phoenix Kapitaldienst GmbH Gesellschaft für die Durchführung und Vermittlung von Vermögensanlagen, Frankfurt am Main

Bezug

Ihr Schreiben vom 23.09.2002

*Debitoren der
1. 10. 2002
angefordert
Rz 2061*

14.11.2002

Sehr geehrter Herr Gerhardt,

Wie telefonisch mit Ihnen nach Eingang Ihres Schreibens am 25. September 2002 besprochen, war uns beiden bekannt, dass das BAFin mehr oder minder zu den gleichen Themen eine Prüfung nach § 44 KWG angeordnet hat, die am 14. 10.2002 begonnen wurde.

Mit der Durchführung des Prüfungsauftrages ist die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft E&Y beauftragt. Mit Ihnen war ich zunächst telefonisch so verblieben, dass die Durchführung dieser Prüfung abgewartet werden sollte und dass ich danach antworten werde. Nach Ihrem Besuch bei meinem Mandanten am 6.11.2002 haben Sie mich mit Telefonat vom 11.11.2002 gebeten – nachdem auskunftsgemäß die Prüfung nach § 44 KWG beendet sein soll – unverzüglich bis spätestens den 15.11.2002 auf Ihr vorstehend erwähntes Schreiben zu antworten. Was ich hiermit tue.

P M W

Pucklers Managementberatung und Wirtschaftsprüfung



Die Beantwortung habe ich gemäß Ihrer Anfrage in zwei Teile geteilt:

- a. Angaben zur Angemessenheit der getroffenen Vorkehrungen zur ordnungsgemäßen Ermittlung der Eigenmittel nach § 22 Abs. 1 Satz 4 PrüfV

In der Anlage I gebe ich die mit Datum vom 15. April 2002 ans BAKRED/BAFIN eingereichten Unterlagen wieder, die eine Darstellung der im Jahr 2001 existierenden Vorkehrungen zum Meldewesen beinhalten, die auch den Rahmen für die ordnungsgemäße Ermittlung der Eigenmittel darstellten.

Diese Vorkehrungen halte ich grundsätzlich für angemessen und ausreichend.

In meinem Prüfungsbericht und in unseren Unterredungen bei Ihnen in Gegenwart von Herrn Friedeberger habe ich darüber hinaus darauf hingewiesen, dass die Zeitnähe der verwendeten buchhalterischen Daten für das Jahr 2001 verbesserungswürdig sind. Inhaltlich habe ich weiter darauf hingewiesen, dass die Abgrenzung zwischen Treuhandvermögen und PHX eigenem Vermögen ebenfalls der Verbesserung bedarf.

Aussagegemäß wurden – wie bei allen anderen Verbesserungsvorschlägen in der Vergangenheit – diese Punkte von der PHX inzwischen aufgegriffen, bearbeitet und umgesetzt.

- b. Angaben zur Darstellung der Handelsgeschäfte und zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit des Betriebens dieser Handelsgeschäfte

Die Prüfungsanforderung gem. § 44 KWG spricht ebenfalls von „Prüfung der Handelsgeschäfte“. Gleichwohl möchte ich mir eine Vorbemerkung gestatten, bevor ich auf Ihre Rückfrage eingehe.



Die Verlautbarung gilt – mit Ausnahme einer Regelung zur Verbuchung von Geschäften – nicht für Kommissionsgeschäfte ohne Selbsteintritt in Wertpapieren oder Derivaten. Bei der Verlautbarung geht es in erster Linie um die Solvenz und nicht um die interessewahrende Ausführung von Kundenaufträgen (siehe dazu WpHG) durch die PHX GmbH.

Das absolut wesentliche Hauptgeschäft der PHX GmbH – je nach Messzahl über 90% - war das sog. Managed Account Produkt in 2001. Eine wirtschaftliche Nebenrolle spielt das Geschäft mit den Handelbaren Optionen.

Zu beiden Geschäften habe ich meine Ausführungen aus dem § 36er Prüfungsbericht als Anlage II diesem Schreiben beigefügt. Diese 14 Seiten vermitteln den Leser die Struktur, die Organisation und den Ablauf dieser Geschäfte im einzelnen. Ferner gehen diese Seiten im Fall des Managed Account auf die rechtliche Problematik ein, die Ihnen anhand des Urteils vom April 2002 bekannt sein dürfte.

Im Rundschreiben Nr. 36 – 4/98 BAK wird ausdrücklich erläutert, dass der bilanzielle Ausweis vieler Geschäfte nur bedingt etwas über deren Risikogehalt für das jeweilige Institut aussagt und mithin auf die Art der Geschäfte einzugehen sei. Dies habe ich auf den Seiten 8 – 15 meines Prüfungsberichtes 2001 m.E. getan. Der guten Ordnung halber habe ich diese 8 Seiten als Anlage III diesem Antwortschreiben beigefügt.

Danach ist das Risiko-Controlling und das Risiko-Management der PHX geeignet, die Risikopositionen zu messen und zu überwachen und darüber hinaus die mit diesen Geschäften einhergehenden Verlustpotentiale zu begrenzen.

Es würde den Rahmen dieses Antwortschreiben sprengen, wenn ich dies hier im einzelnen darstellen und erläutern würde. An dieser Stelle sei mir gestattet, dass ich darauf verweise, dass Einzelheiten dazu, aussagegemäß von E&Y aufgezeichnet



aufgezeichnet wurden und Ihnen dieser Umstand angabegemäß mittels Herrn Oeder auch zugänglich gemacht worden sei.

Im übrigen stellt das Risiko-Controlling und Risiko-Management von Handelsgeschäften in Optionen ein Fachgebiet dar, dass ich mich nicht in der Lage sehe, mit einem kurzen Brief zu beantworten. Sowohl meine für das BAKRED durchgeführten Sonderuntersuchungen, meine forensischen Untersuchungen für mehrere Staatsanwaltschaften verschiedener Landgerichte, Seminare für Banken und die Bundesbank, meine einschlägigen Erfahrungen bei Merrill Lynch, Citigroup, Sal. Oppenheim, Deutsche Bank, CBOE, DTB (jetzt Eurex) und dergl. mehr haben mir gezeigt, dass bei standardisierten Produkten, die an anerkannten Börsen gehandelt werden, die außerdem Clearing Gesellschaften unterhalten, die Art und Weise wie die PHX diese Geschäfte seit 1977 kontrolliert betreibt, mehr als nur den Mindestanforderungen genügen.

Dies gilt auch für die von der PHX unterhaltene tatsächliche Organisation, wobei wegen dem Postulat der Schlankeheit dieser Wertpapierhandelsbank die Trennung von Funktionen (Handel, Abwicklung und Kontrolle, Rechnungswesen und Überwachung) erst im Zeitablauf verbessert vorgenommen worden ist, ohne dass dabei die Wirtschaftlichkeit – siehe gescheiterte Häuser – außer acht gelassen wurde. Am Ende dieser Entwicklung wird demzufolge planmäßig auch eine voll funktionierende Innenrevision auf – und ausgebaut.

Abschließend möchte ich es nicht versäumen, die Gelegenheit zu nutzen, auf folgendes hinzuweisen: Risiko-Controlling, Risiko-Management und anderweitige Anweisungen an die Organisation haben sich im Laufe der nunmehr 25 jährigen Erfahrung der PHX auf diesem Gebiet des Optionshandels herausgebildet, die den herkömmlichen neuerdings propagierten aufwendigen rein mathematisch quantitativen Methoden bei weitem überlegen sind.

immer
↳ inwiefern??



M.E. habe ich die Geschäfte in den entsprechenden Berichten dargestellt und deren Ordnungsmäßigkeit positiv beurteilt. Meine Berichterstattungspflicht hat dort ihre Grenzen, wo für die PHX existentielles Know-How bei ihr zu bleiben hat und wo eine Jahresabschlussprüfung und eine Prüfung nach § 36 WpHG aus Zeit- und Kostengründen an ihre natürlichen Grenzen stoßen.

Nur im Rahmen einer § 44 KWG Prüfung könnte ausführlicher berichtet und geurteilt werden.

Schlussbemerkung

Ich hoffe, dass diese Angaben genügen, um Ihrem Informationsbedürfnis Rechnung zu tragen. Sofern Sie weitere Fragen haben, bin ich jederzeit gerne bereit, darauf einzugehen.

Es verbleibt

Mit freundlichen Grüßen

Dr. G. Puckler

Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Geschäftsleitung

An das
Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen
z.H. Herrn du Boisson
Graurheindorfer Str. 108

53117 Bonn

15. April 2002

Einreichung von Unterlagen

Sehr geehrter Herr du Boisson,

wir beziehen uns auf das mit dem Unterzeichner geführte Telefongespräch am 25. Februar d.J. und überreichen anbei:

- Arbeitsanweisung zum Meldewesen
- Vertrag über die Mitwirkung bei der Erstellung des aufsichtsrechtlichen Meldewesens vom 22. August 2000 zwischen Phoenix und der UWP Unitreu GmbH
- Steuerberatungsvertrag einschließlich Erstellung der Gehaltsbuchführung mit Gehr & Partner vom 4.1.1995 (zwischenzeitlich übertragen auf UWP Unitreu GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft)
- Bestätigung der UWP Unitreu GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 22.8.2000 hinsichtlich der aufsichtsrechtlichen Erfordernisse bei der Auslagerung der Gehaltsbuchführung

Die Unterlagen bezüglich der Innenrevision erhalten Sie kurzfristig nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen
Phoenix Kapitaldienst GmbH

D. Breitkreuz

ARBEITSANWEISUNG MELDWESEN

A. Umfang der Meldungen

Die grundsätzlich abzugebenden Meldungen sind in der Anlage 1 dargestellt; die Anlage wird fortlaufend aktualisiert.

B. Erstellung der Meldungen

Die Erstellung des aufsichtsrechtlichen Meldewesens wurde mit Vertrag vom 22. August 2000 teilweise auf die UWP Unitreu GmbH, Eschborn, (UWP) ausgelagert.

Die UWP übernimmt die Erstellung der folgenden Meldungen:

- Grundsatz I
- Grundsatz II
- Monatsausweis
- Groß- und Millionenkredite
- Eigenmittelausstattung gemäß § 10 Abs. 9 KWG

Alle weiteren Meldungen werden im Rechnungswesen oder von der Geschäftsleitung erstellt.

Dies sind nach den Verhältnissen vom August 2000 insbesondere die folgenden Meldungen:

- Inhaber bedeutender Beteiligungen
- Unmittelbare Beteiligungen
- Mittelbare Beteiligungen
- Errichtung, Verlegung und Schließung inländischer Zweigstellen
- Auslagerung von Bereichen
- Bestellung des Jahresabschlussprüfers

108

C. Vorzulegende Unterlagen

I. Vorbemerkung

Das aktuell verwendete EDV-System liefert nicht vollständig die zur Erstellung des Meldewesens erforderlichen Daten. Die fehlenden Daten werden im Rechnungswesen bzw. den Fachabteilungen manuell ermittelt.

II. Vorlage von Unterlagen an UWP

Die zur Erstellung des Meldewesens erforderliche Unterlagen sind der UWP unverzüglich nach Ablauf des Monats- bzw. des Quartalsultimos jedoch bis spätestens drei Arbeitstage vor Ablauf der Meldefrist zur Verfügung zu stellen.

III. Vorlage von Unterlagen an das Rechnungswesen bzw. die Geschäftsleitung

Die zur Erstellung des Meldewesens erforderliche Unterlagen sind dem Rechnungswesen bzw. der Geschäftsleitung unverzüglich nach Ablauf des Monats- bzw. des Quartalsultimos jedoch bis spätestens drei Arbeitstage vor Ablauf der Meldefrist zur Verfügung zu stellen.

D. Vorlage der Meldungen

Die Meldungen sind der Geschäftsleitung unverzüglich nach Fertigstellung jedoch bis spätestens einen Arbeitstag vor Ablauf der Meldefrist zur Verfügung zu stellen.

E. Interne Kontrolle - Überwachung der Meldefristen

Die vorgelegten Meldungen werden von einem Mitglied der Geschäftsleitung entsprechend der internen Kompetenzverteilung kontrolliert und nach gemeinsamer Unterschrift mit dem zweiten Geschäftsleiter an das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen bzw. die zuständige Landeszentralbank weitergeleitet.

Bei einem zunehmenden Geschäftsvolumen wird die Kontrolle ggf. auf einen Mitarbeiter delegiert. Von der Geschäftsleitung werden in Abstimmung mit der Innenrevision u. U. stichprobenweise Prüfungen vorgenommen.

Die Termine für die einzelnen Meldungen werden vom zuständigen Mitglied der Geschäftsleitung überwacht. Ggf. erfolgt zukünftig eine Delegation auf einen Mitarbeiter.

Diese Arbeitsanweisung gilt mit Wirkung vom heutigen Tage.

Frankfurt am Main, den 22. August 2000



Geschäftsleitung

man kann auch Eulen nach Athen tragen!

Übersicht über die Anzeige- und Meldevorschriften für Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierhandelsbanken nach dem KWG

Einteilung der Finanzdienstleistungsinstitute (FDI)

- Gruppe I: Eigenhändler (§ 1 Abs 1a Satz 2 Nr. 4 KWG) sowie Anlage-, Abschlußvermittler und Finanzportfolioverwalter (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nrn. 1 bis 3), die auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln
- Gruppe II: Anlage-, Abschlußvermittler und Finanzportfolioverwalter, die nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln, aber befugt sind, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen
- Gruppe IIIa: Finanzportfolioverwalter, die nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln und die nicht befugt sind, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen
- Gruppe IIIb: Anlage- und Abschlußvermittler, die nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln und die nicht befugt sind, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen
- Gruppe IV: Drittstaateneinlagenvermittler, Finanztransferschäftsdienstleister und Sortenhändler (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nrn. 5 bis 7)

Wertpapierhandelsbanken (§ 1 Abs. 3d Satz 3 KWG) melden entsprechend der FDI-Gruppe I

I. Monatsausweisverordnung (MonAwV)

Skontroführermonatsausweisverordnung (SkontroMonAwV)

Zusammengefaßte-Monatsausweise-Verordnung (ZMonAwV)

MonAwV	KWG	Inhalt	Form		Einreichung bei BAKred/LZB Anzahl der Meldungen				Anwendung auf FDI der Gruppen				
			Formlos	Vordruck	Unverz.	Monatl.	Viertelj.	Jährlich	I	II	IIIa	IIIb	IV
	§ 25 (1)	Vermögensstatus, Erfolgsrechnung		STFDI, GVFDI			0/3		x	x	x	x	
Ausnahme § 6 (2)		Meldungen nach § 3 Drittstaateneinlagenvermittlung, § 4 Finanztransferschäft, § 5 Sortengeschäft	x	Formblatt zu § 5 Nr. 3			0/3		x	x	x	x	x
Skontro- MonAwV	KWG	Inhalt	Form		Einreichung bei BAKred/LZB Anzahl der Meldungen				Anwendung auf FDI der Gruppen				
	§ 25 (1)	Vermögensstatus, Erfolgsrechnung, Zusatzangaben		STSKF, GVSKF, ZUSKF		1/3			Nur für Maklergesellschaften i.S.d. Börsengesetzes, deren Mitglieder mit der Skontroführung betraut sind, sowie von Skontroführern, die nicht Mitglied einer Maklergesellschaft i.S.d. Börsengesetzes sind.				
ZMonAwV	KWG	Inhalt	Form		Einreichung bei BAKred/LZB Anzahl der Meldungen				Anwendung auf FDI der Gruppen				
	§ 25 (2)	Vermögensstatus		QV 1, QV 2, QA 1, QA 2, QB 1, QB 2		0/3			x	x	x	x	

Nur für übergeordnete Unternehmen i.S.d. § 13b (2) KWG

109

II. Anzeigenverordnung (AnzV)

AnzV	KWG	Inhalt	Form		Einreichung bei BAKred/LZB Anzahl der Meldungen				Anwendung auf FDI der Gruppen				
			Formlos	Vordruck	Unverz.	Monatl.	Viertelj.	Jährlich	I	II	IIIa	IIIb	IV
§ 1 (1) und (4)	§ 2b (1), (4), ggf. (1a)	Inhaber bedeutender Beteiligungen		Anlage 1 zur AnzV	Absicht 2/3				x	x	x	x	x
§ 1 (2)	§ 2b (1)			Anlage 1 zur AnzV	Absicht 1/3				x	x	x	x	x
§ 1 (3) und (5)	§ 2b (1), (4)		x		Absicht 1/3				x	x	x	x	x
§ 2	§ 10 (3)	Zwischenabschlüsse	Formblätter gem. RechKredV		1/2				x	x	x		
§ 3 (1)	§ 10 (4a)	Nicht realisierte Reserven		Anlage 2 zur AnzV	1/3				x	x	x		
§ 3 (2)	§ 10 (4b)	Bestellung der Mitglieder des Sachverständigenausschusses	x		3/0				x	x	x		
§ 4	§ 10 (5), (5a), (7)	Marktpflege	x		Absicht 1/2				x	x	x		
§ 5	§ 10 (8)	Abzugskredite	x		1/2				x	x	x		
§ 6	§ 12a (1)	Begründung, Veränderung, Aufgabe bestimmter Beteiligungen oder Unternehmensbeziehungen		Anlage 3 zur AnzV	1/3				x	x	x	x	
§ 7	§ 15 (4)	Nachholung der Organkredit-Beschlußfassung	x		3/0				x	x	x		
§ 8	§ 24 (1) Nrn. 1, 2	Personelle Veränderungen	x		1/3				x	x	x	x	x
§ 9	§ 24 (1) Nr. 3	Unmittelbare Beteiligungen		Anlage 4 zur AnzV	1/3			SA bis 15.6. 1/3	x	x	x	x	x
§ 10	§ 24 (1) Nr. 4	Änderung Rechtsform, Firma	x		1/3				x	x	x	x	x
	§ 24 (1) Nr. 5	Verlust	x		1/3				x	x	x	x	x
	§ 24 (1) Nr. 6	Verlegung Niederlassung, Sitz	x		1/3				x	x	x	x	x
	§ 24 (1) Nr. 7	Zweigstelle in einem Drittstaat - Errichtung, Verlegung, Schließung	x		1/3				x	x	x	x	x
	§ 24 (1) Nr. 8	Einstellung Geschäftsbetrieb	x		1/3				x	x	x	x	x
	§ 24 (1) Nr. 10	Absinken Anfangskapital, Wegfall einer geeigneten Versicherung	x		1/3				x	x	x	x	
	§ 24 (1) Nr. 12	Unregelmäßigkeiten bei Wertpapierpensions-/darlehensgeschäften	x		1/3				x	x	x	x	x
§ 11	§ 24 (1) Nr. 9	Aufnahme/Einstellung von Nicht-Bank-/Nicht-Finanzdienstleistungsgeschäften	x		1/3				x	x	x	x	x
§ 12	§ 24 (1) Nr. 11, (1a) S. 1 Nr. 2	Passivbeteiligungen		Anlage 5 zur AnzV	1/3			SA bis 15.10. 1/3	x	x	x	x	x
§ 13	§ 24 (1) Nr. 13	Enge Verbindungen		Anlage 6 zur AnzV	1/3				x	x	x	x	x

CVV

AnzV	KWG	Inhalt	Form		Einreichung bei BAKred/LZB Anzahl der Meldungen				Anwendung auf FDI der Gruppen				
			Formlos	Vordruck	Unverz.	Monatl.	Viertelj.	Jährlich	I	II	IIIa	IIIb	IV
§ 14	§ 24 (1a) S. 1 Nr. 1	Mittelbare Beteiligungen		Anlage 7 zur AnzV ggf. eigene Vordr.				bis 15.6. 1/3	x	x	x	x	x
§ 15	§ 24 (1a) S. 1 Nr. 3	Errichtung, Verlegung, Schließung von inländischen Zweigstellen		Vorbereitete Sammelauflistung				bis 31.1. 0/3	x	x	x	x	x
§ 16	§ 24 (2)	Vereinigung von Instituten	x		1/3				x	x	x	x	x
§ 17	§ 24 (3)	Nebentätigkeit oder Beteiligung eines Geschäftsführers		Anlage 8 zur AnzV	1/3				x	x	x	x	x
§ 18	§ 24a (1)	Errichtung einer EWR-Zweigniederlassung	x		Absicht 3/2				x	x	x	x*	
	§ 24a (4)	Änderung der Verhältnisse der EWR-Zweigniederlassung sowie der Sicherungseinrichtung	x		3/2				x	x	x	x*	
§ 19	§ 24a (3)	Aufnahme EWR-grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr	x		Absicht 3/3				x	x	x	x*	
	§ 24a (4)	Änderung der Verhältnisse	x		3/3				x	x	x	x*	
§ 20	§ 25a (2)	Auslagerung von Bereichen	x		2/2				x	x	x	x	x
§ 21	§ 28 (1)	Bestellung des Abschlußprüfers	x		1/2				x	x	x	x	x
§ 22	§ 29 (3)	Dem Prüfer bekanntgewordene schwerwiegende Tatsachen	x		1/2				x	x	x	x	x
§ 23	§ 32 (1)	Erlaubnisanträge	x		3/0				x	x	x	x	x
§ 24	§ 53a	Repräsentanzen von Auslandsinstituten - Absicht der Errichtung, Vollzug, Änderungen	x		1/2				x	x	x	x	x
§ 25	§ 26	Aufgestellter und festgestellter Jahresabschluß mit Lagebericht Prüfungsbericht			1/3				x	x	x	x	x
					1/2								
§ 27 (1)	§ 12a (1)	Institute oder Finanzholdinggesellschaften - nachgeordnete Unternehmen im Ausland (Begründung, Veränderung, Aufgabe)		Anlage 3 zur AnzV	1/3			SA bis 15.6. 3/3	x	x	x	x	x
§ 27 (2)	§ 24 (3a)	Finanzholdinggesellschaften - nachgeordnete Unternehmen im Inland oder Ausland (Begründung, Veränderung, Aufgabe)		Anlage 3 zur AnzV	1/3			SA bis 15.6. 3/3	x	x	x	x	x

* Findet keine Anwendung bei Instituten, die eine Versicherung gemäß § 33 (1) Satz 2 KWG nachgewiesen haben.

III. Gesetz über das Kreditwesen (KWG)

KWG	Inhalt	Form		Einreichung bei BAKred/LZB Anzahl der Meldungen				Anwendung auf FDI der Gruppen				
		Formlos	Vordruck	Unverz.	Monatl.	Viertelj.	Jährlich	I	II	IIIa	IIIb	IV
§ 1 (12)	Einbeziehung in das Handelsbuch, Änderung der Kriterien	x		1/3				x	x	x		
§ 2 (10)	Haftungsanzeigen; Änderung der Verhältnisse	x		1/0				x	x	x	x	
§ 10 (7) Satz 7	Absinken der Eigenmittel	x		1/3				x	x	x		
§ 23a (2)	Ausscheiden aus einer Sicherungseinrichtung	x		2/2				x	x	x	x	
§ 64e (3) Satz 2	Mitteilung des Sechs-Monats-Durchschnittswertes (SMD)	x		Meldung i. Rahmen d. Monatsausweises				x	x	x	x	

IV. Groß- und Millionenkreditverordnung (GroMiKV)

GroMiKV	KWG	Inhalt	Form		Einreichung bei BAKred/LZB Anzahl der Meldungen				Anwendung auf FDI der Gruppen				
			Formlos	Vordruck	Unverz.	Monatl.	Viertelj.	Jährlich	I	II	IIIa	IIIb	IV
§ 23	§ 2 (11)	Anwendung/Überschreitung der Bagatellgrenzen gem. § 2 (11) KWG, freiwillige Anwendung der Handelsbuchvorschriften	x		1/3				x	x	x		
§ 24	-	Nichthandelsbuchinstitute: Darstellung der Maßnahmen zur Einhaltung der Bagatellgrenzen gem. § 2 (11) KWG	x		auf Abrufl				x	x	x		
§ 25	-	Nichthandelsbuchinstitute: Meldungen der Handelsbuchpositionen		Anlage 3 zur GroMiKV			0/3		x	x	x		
§ 30/§ 45	§ 13 (1), § 13a (1)	Nichthandelsbuchinstitute/Handelsbuchinstitute: Großkredite		Anlagen 1 und 2 zur GroMiKV und vorher. SA			0/3		x	x	x		
§ 31	§ 13 (1)	Nichthandelsbuchinstitute: Anzeigepflichtige Großkredite	x		auf Abrufl				x	x	x		
§ 32/§ 46	§ 13 (2), § 13a (2)	Nichthandelsbuchinstitute/Handelsbuchinstitute: Fehlender Großkreditbeschluß	x		0/3				x	x	x		
§ 33/§ 47	§ 13 (3), § 13a (3) bis (5)	Nichthandelsbuchinstitute/Handelsbuchinstitute: Unerlaubte Überschreitung der Großkreditobergrenze	x		1/2				x	x	x		
§ 34/§ 48	§ 13 (4), § 13a (6)	Nichthandelsbuchinstitute/Handelsbuchinstitute: Kreditrahmenkontingente	x					bis 15.8. 0/3	x	x	x		
§ 50	§ 14	Millionenkredite		Anlage 1 zur GroMiKV und vorher. SA			0/3		x				

Findet Anwendung nur bei Wertpapierhandelsbanken und Eigenhändlern

V. Grundsätze über die Eigenmittel (GS I, Zusammengefaßter GS I) und die Liquidität (GS II)

GS I, ZuGS I	KWG	Inhalt	Form		Einreichung bei BAKred/LZB Anzahl der Meldungen				Anwendung auf FDI der Gruppen				
			Formlos	Vordruck	Unverz.	Monatl.	Viertelj.	Jährlich	I	II	IIIa	IIIb	IV
		Risikoaktiva, Marktrisikopositionen und Eigenmittelausstattung		GB 1 und QG 1		0/3			x	x			
		Risikoaktiva und Sonderangaben zu den Risikoaktiva gem. §§ 7, 8 des GS I		GB 1.1 und GB 1.2, SA 1.1 und SA 1.4, QG 1.1 und QG 1.2 QS 1.1 und QS 1.4			0/3		x	x			
		Sonderangaben zu den Risikoaktiva gem. § 9 i.V.m. § 11 des GS I u. Sonderangaben zu den Risikoaktiva gem. § 9 i.V.m. § 10 des GS I		SA 1.2 und SA 1.3, QS 1.2 und QS 1.3			0/3		x	x			
		Nettingvereinbarungen gem. § 12 des GS I		NE und QNE			0/3		x	x			
		Sonderangaben zu den Eigenmitteln		SA 3, QS 2		0/3			x	x			
		Beteiligungsspiegel		QS 3			0/3		x	x			
		Währungsgesamtposition gem. §§ 14, 15 des GS I		FW 1, QFW			0/3		x	x			
		Rohwarenposition gem. §§ 16, 17 des GS I		RW, QRW			0/3		x	x			
		Allgemeines und Besonderes Kursrisiko Zinsnettoposition gem. §§ 20 bis 23 des GS I		ZK, QZK			0/3		x	x			
		Aktiennettoposition gem §§ 24 bis 26 des GS I und Adressenausfallrisikopositionen des Handelsbuches gem. § 27 des GS I und Optionspositionen gem. §§ 28 bis 31 des GS I und Eigene Risikomodelle gem. §§ 32 bis 37 des GS I		AK, HB, OP und RI, QAK, QHB, QOP und QRI			0/3		x	x			

GS II	KWG	Inhalt	Form		Einreichung bei BAKred/LZB Anzahl der Meldungen				Anwendung auf FDI der Gruppen				
			Formlos	Vordruck	Unverz.	Monatl.	Viertelj.	Jährlich	I	II	IIIa	IIIb	IV
	§ 11 Satz 5	Meldung der Kennzahlen		LI 1, LI 2		0/3			x	x			

197

VERTRAG ÜBER DIE MITWIRKUNG BEI DER ERSTELLUNG DES
AUFSICHTSRECHTLICHEN MELDEWESENS

Zwischen

Phoenix Kapitaldienst GmbH
Vilbeler Str. 29
60313 Frankfurt am Main
- Auftraggeber/Bank -

und

UWP Unitreu GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Frankfurter Straße 10 - 14
65760 Eschborn
- Auftragnehmer/UWP -

wird folgender Vertrag abgeschlossen.

1. UWP übernimmt die Erstellung der folgenden Meldungen:

Grundsatz 1,

Grundsatz 2,

Monatsausweis

Groß- und Millionenkredite,

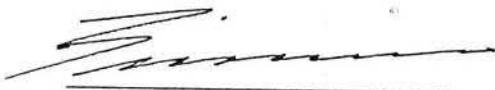
Eigenmittelausstattung gemäß § 10 Abs. 9 KWG

für die Bank.

2. Die Bank stellt sicher, daß die für die Erstellung der Meldungen erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und rechtzeitig an UWP geliefert werden, um die Einhaltung der Meldefristen zu gewährleisten. Die Sicherstellung der Ordnungsmäßigkeit der überlassenen Informationen und Unterlagen obliegt der Bank.
3. Die Bank ist gegenüber UWP weisungsbefugt, soweit Weisungen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Tätigkeiten gemäß Nr. 1 dieses Vertrages betreffen. UWP stellt sicher, daß die Dienstleistungen für die Bank so von den übrigen Tätigkeiten von UWP getrennt werden, daß den entsprechenden Weisungen Rechnung getragen werden kann. UWP räumt der Bank bezüglich der Tätigkeit, die UWP für die Bank durchführt, diejenigen Einsichts- und Informationsrechte ein, die nach § 25a Abs. 2 KWG erforderlich sind, damit die Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten der Geschäftsleitung der Bank und die Prüfungsrechte und Kontrollmöglichkeiten des BAKred nicht beeinträchtigt werden; entsprechendes gilt, soweit vergleichbare Verpflichtungen der Bank bzw. Kontrollrechte des BAWe nach dem WpHG (§ 33 Abs. 2) bestehen.

- 145
4. UWP stellt sicher, daß die auf UWP ausgelagerten Bereiche in die internen Kontrollverfahren der Bank einbezogen werden können. Insbesondere, daß jeder Bereich entsprechend dem Revisionsplan der Bank auch in den Geschäftsräumen von UWP geprüft werden kann.
 5. UWP sichert der Bank zu, daß sämtliche bei der Durchführung der Tätigkeiten gemäß Nr. 1 dieses Vertrages eingesetzten Personen das Bankgeheimnis wahren werden und, daß die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes beachtet werden.
 6. UWP bestätigt ausdrücklich, daß Personen, die im Rahmen einer Jahresabschlußprüfung oder einer nach § 44 KWG angeordneten oder sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung tätig werden, die erforderlichen Unterlagen von UWP erhalten werden. Auskünfte werden von der Geschäftsleitung der Bank erteilt.
 7. Für die Tätigkeit erhält UWP eine Vergütung nach Zeitaufwand zuzüglich Auslagen und der gesetzlichen Mehrwertsteuer von zur Zeit 16 %. Ab 2001 wird eine noch festzulegende monatliche Pauschale berechnet.
 8. Das Auftragsverhältnis kann von beiden Vertragsparteien ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.
 9. Dem Auftragsverhältnis liegen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit Stand vom 1. Juli 2000 zugrunde. Ein Exemplar dieser Auftragsbedingungen ist der Geschäftsleitung der Bank ausgehändigt worden.

Frankfurt am Main, 22. August 2000



(Auftraggeber)



(Auftragnehmer)



C.1. Handelbare Optionen (Optionshandel für einzelne Kunden)

Im Bereich Handelbare Optionen hat die PHX im Berichtszeitraum in absoluten Zahlen ausgedrückt ca. 1859 Transaktionen ausgeführt. Das Nettohandelsvolumen dieser Transaktionen des Berichtszeitraums beträgt ca. DM 376.980,84. Diese Grundgesamtheit liegt der für die Prüfung durchgeführten Stichprobe zugrunde.

Im diesem Geschäftsbereich tritt PHX gegenüber den Kunden ausschließlich als Geschäftsbesorger auf.

PHX arbeitet seit dem 1. Juli 1998 exklusiv mit dem Brokerhaus MAN Financial Ltd. (vormals ED&F Man International Ltd.) London, zusammen.

Die Eröffnung einer Optionsposition für einen Kunden ist immer der Erwerb eines Wahlrechtes (Kauf einer Kaufoption oder Kauf einer Verkaufsoption). Es wird kein Stillhaltergeschäft (Verkauf einer Verkaufsoption oder Verkauf einer Kaufoption) betrieben. Somit beginnt kein Kunde das Optionsgeschäft mit der Gutschrift einer Optionsprämie



(Prüfungsbericht § 36 WpHG/PHOENIX KAPITALDIENST GmbH/00/01)

aufgrund geschriebener Optionen. Verkäufe nimmt der Geschäftsbesorger für den Kunden interessewährend nur dann vor, wenn die Glattstellung einer sonst offenen Optionsposition vom Kunden gewünscht wird.

Im Prüfungszeitraum hat PXH ausschließlich Optionsgeschäfte besorgt. Sie hat die Geschäfte im eigenen Namen für Rechnung der Kunden mit dem Brokerhaus abgeschlossen. Die Einzelheiten zum Inhalt der Optionsgeschäfte sind im entsprechenden Prospekt der PHX (siehe Anlage 5) dargestellt, wo sich auch die Risikobelehrung findet.

Dort kann nachgelesen werden, wie ein Auftrag zustande kommt, wie die Kontoeröffnung erfolgt und mit welcher Vollmacht PHX nach Unterschrift unter dem Geschäftsbesorgungsvertrag ausgestattet ist etc.

Eine typische Abwicklung für einen Kunden nimmt folgenden Verlauf:

1. Mittels Prospekt (Anlage 5) wird der Kunde über Chancen und Risiken bei Optionsgeschäften wunschgemäß intensiv aufgeklärt.
2. Der Kunde unterschreibt für die Kontoeröffnung ein Kontoeröffnungsformular. Gleichzeitig bestätigt der Kunde mit seiner Unterschrift, gem. § 53 Abs. 2 Satz 2 BörsG vor der Ausführung des Geschäfts eine Risikobelehrung stattgefunden und er das Prospekt erhalten, gelesen und verstanden hat.
3. Nachdem die Einzelheiten des i.d.R. tel. vereinbarten Optionsgeschäfts fixiert sind (Markt, Anzahl der Optionen, Basispreis, Laufzeit, Gesamtprämie pro Option) erstellt PHX per EDV eine Orderbestätigung. Die Bestätigung ist verbindlich, sofern der Kunde nicht innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt widerspricht.



(Prüfungsbericht § 36 WpHG/PHOENIX KAPITALDIENST GmbH/00/01)

4. Der Auftrag wird platziert, sobald der Antrag auf Kontoeröffnung des Kunden bei der PHX vorliegt. Voraussetzung für die Platzierung ist ferner, daß - zumindest bei Erstkunden - der unterschriebene Schiedsvertrag sowie die Geldwäscheerklärung eingereicht und die notwendige Einzahlung geleistet wurde.
5. Zwischenzeitlich hat PHX die Voraussetzungen getroffen, daß auch die Identitätsprüfung von dritter Seite (sog. Postident-Verfahren), die Kundenaufklärung nach § 53 Abs. 2 BörsG und die Kundeninformation gem. § 23a KWG durchgängig erfolgen.
6. Der Kunde zahlt auf ein separates Kundentreuhandkonto der PHX bei der Frankfurter Sparkasse ein. Die Frankfurter Sparkasse ist ein Einlagenkreditinstitut i.S. des § 1 KWG.
7. Die Einzahlung setzt sich aus einem Betrag zusammen, der die Optionsprämie, die Besorgungsgebühr und die fremden Brokergebühren abdeckt. Die Brokergebühr in Höhe von z.Z. 20 US-\$ je Option erhält der Broker in voller Höhe. Der Kunde erhält von der Gesellschaft über jede Einzahlung eine Gutschriftanzeige.
8. Die vom Kunden bestätigten Aufträge werden in einem „Order-Sheet“ über den Introducing Broker Mastmann & Wells, London, an den Ausführungsbroker: MAN Financial, Ltd., London, weitergeleitet.
9. Der Ausführungsbroker führt ein auf die PHX lautendes Gemeinschaftskonto, das durch ein Referenznummernsystem die jederzeitige Zuordnung der beteiligten Kunden gewährleistet.
10. Der ausländische Broker bestätigt PHX täglich die Ausführung der erteilten Aufträge per Telex/Telefax sowie Einzelheiten zu den geschlossenen Geschäften (Art, Menge, Basispreis, Optionspreis, Verfalldatum). Die Gesellschaft erhält über jedes Geschäft eine Ausführungsbestätigung in 2-facher Ausfertigung, die von PHX lfd. sachlich geprüft und mit den Kundenaufträgen abgestimmt wird.



(Prüfungsbericht § 36 WpHG/PHOENIX KAPITALDIENST GmbH/00/01)

11. Die PHX erhält monatlich ein Statement of Account vom Broker. Der Auszug enthält alle im abgelaufenen Monat erfolgten Transaktionen. Die Zuordnung der Buchungen zu den einzelnen Kunden- und Kundenaufträgen erfolgt über das Referenznummernsystem. Kontoauszüge werden dem Kunden bei einer Auszahlung zur Verfügung gestellt. Der Kunde erhält je nach jedem Optionsgeschäft eine Abrechnung („Optionsbestätigung“), aus der alle Einzelheiten des Geschäfts hervorgehen. Bei Verkauf bzw. Glattstellung oder Ausübung einer Option erhält der Kunde ebenfalls eine detaillierte Abrechnung mit Ausweis des Guthabens. Die geldseitige Auswirkung der Transaktionen kann der Kunde der Entwicklung seines Treuhandsonderkontos bei der Frankfurter Sparkasse entnehmen, über dessen Entwicklung und Stand der PHX-Kontoauszug Auskunft gibt. PHX erhält monatlich zum Monatsultimo vom Broker einen Equity Report über den vorhandenen Optionsbestand.
12. Kontoauszüge werden dem Kunden auf Wunsch, spätestens aber bei einer Auszahlung zur Verfügung gestellt.
13. Nicht verwendete Gelder und Ausübungserlöse erhält der Kunde sofort ausgezahlt, es sei denn, er erteilt einen ausdrücklichen und schriftlichen Auftrag für ein neues Optionsgeschäft.
14. Alle Vorgänge werden in den besonders dafür angelegten Kundenakten chronologisch abgelegt und aufbewahrt.
15. Die PHX hat im Rahmen der Geschäftsabwicklung die Funktionen Beratung, Kundenakquisition, Buchhaltung, Zahlungsverkehr mit Kunden, Brokerabwicklung und Kontrolle unterschiedlichen Personen zugeordnet, um eine weitgehende interne Kontrolle zu erreichen.



(Prüfungsbericht § 36 WpHG/PHOENIX KAPITALDIENST GmbH/00/01)

Die ordnungsgemäße Abwicklung der entgegengenommenen Kundengelder, die auftragsgemäße und vertragsgemäße Weiterleitung der Kundenaufträge an das Brokerhaus zum Abschluß der Optionsgeschäfte sowie die ordnungsgemäße Abrechnung und Abwicklung von Auszahlungen an die Kunden waren Gegenstand meiner Prüfung. Meine Prüfungshandlungen haben zu keinen Beanstandungen geführt.

Durch eine zufallsbedingte Stichprobe habe ich auf der Basis der Grundgesamtheit an Transaktionen (1859) im Berichtszeitraum (16.11.2000 - 15.11.2001) und der Stichtagsgrößen am 15.11.2001 60 repräsentative Einzeltransaktionen ausgewählt und in Form einer Wurzelstichprobe dahingehend überprüft, ob die gemachten Angaben im Prospekt, die Kundenakten, die Treuhandkonten bei der Frankfurter Sparkasse, die Händlerzettel, die Aufträge, die Auftragsbestätigungen, Ein- und Auszahlungen etc. nachvollziehbar und den Auskünften entsprechend tatsächlich so sind bzw. gehandhabt werden.

Meine Überprüfung führte zu keinen Beanstandungen. Mängel, die an dieser Stelle zu nennen wären, konnten nicht festgestellt werden.

Die Durchsicht der laufenden Bank- und Brokerauszüge und insbesondere die mir aus den Jahresabschlußprüfungen zusätzlich bekannten, von mir überprüften Transaktionen und Einsichtnahme in die Unterlagen, bestätigen diese Aussagen.

C.2. Managed Account

In diesem (Haupt-)Geschäftsbereich der PHX wurde im Berichtszeitraum volumenmäßig ein Zufluß von DM 162.654.830,11 verzeichnet. Die Treuhandverbindlichkeiten stiegen im Berichtszeitraum von DM 520,1 Mio. am 16.11.2000 auf mittlerweile DM 727 Mio. zum 31.12.2001 (lt. Vermögensstatus).



(Prüfungsbericht § 36 WpHG/PHOENIX KAPITALDIENST GmbH/00/01)

Anzahl mäßig nahmen die aktiven Kunden vom 16.11.2000 von 10.975 auf 13.611 um 2636 zu (wiederum um ca. 24%). Ca. 159.988 Transaktionen (Einzahlungen, Auszahlungen und Trades) wurden im Berichtszeitraum getätigt.

Dieser Geschäftsbereich hat sich insoweit im Berichtszeitraum weiterhin positiv entwickelt.

Hierbei handelt es sich um eine bewußte Ausnutzung des Gesetzes der großen Zahl und der Marktmacht einer treuhänderisch gehaltenen Kassa - und/oder Terminposition durch PHX zugunsten ihrer Kunden, die bewußt diese Vorteile gemeinschaftlich durch Vertragsunterzeichnung eingehen (Kopie des Vertrages siehe neueste Kundenbroschüre; Anlage 6). Gem. der AGB im Prospekt zu Managed Account nimmt der Kunde an dem Ergebnis der jeweiligen Abrechnungsperiode im Verhältnis des jeweiligen Wertes seines Anteils zum jeweiligen gesamten Vermögen des PHOENIX Managed Account zu Beginn der Abrechnungsperiode teil.

Mittels im einzelnen identifizierbarer Einzahlungen in ein Gemeinschaftsvermögen wahren die Kunden die Chance, an der Gesamtentwicklung proportional nach festen, transparenten, jederzeit nachprüfbaren Regeln teilzunehmen. Die Vertragsbedingungen für den Beitritt zu dieser Kollektivanlage sehen vor, daß der einzelne seine Gelder bewußt mit denen der anderen vermischt (gleichzeitig über ein Treuhandkontonummernsystem bei der Sparkasse einzeln identifizierbar bleibt) und diese Gelder für die gemeinsame Rechnung der Beteiligten von PHX angelegt werden.

Das so gebildete Vermögen wird in der Jahresbilanz als Treuhandvermögen von PHX und Treuhandverbindlichkeiten gegenüber den einzelnen Kunden als durchlaufender Posten ausgewiesen.

Im Gegensatz zu dem Geschäftsbereich „Handelbare Optionen für Individualkunden“ wird beim Gemeinschaftskonto sowohl das Kauf- als auch das Verkaufsgeschäft von Optionen -



(Prüfungsbericht § 36 WpHG/PHOENIX KAPITALDIENST GmbH/00/01)

betrieben. D.h. es werden Optionen im Rahmen der Eröffnung einer Optionsposition verkauft (Stillhaltergeschäft).

Die erforderlichen Margin-Gelder für die im Rahmen dieses Geschäftes geschriebenen Optionen werden bei dem Brokerhaus MAN Financial Ltd. bzw. International gehalten. Dieses Konto einschließlich der dort gehaltenen Derivateposition ist als ein Gemeinschaftstreuhandkonto deklariert und wird auch als solches geführt. Es besteht eine Vereinbarung, daß der Broker den Stand dieser Treuhandkonten keinesfalls mit den Konten aus dem Individualoptionsgeschäft verrechnen kann oder darf. Insoweit bleibt dieses Gemeinschaftssondervermögen in Form von Marginzahlungen ordnungsgemäß separiert.

Zielgruppen für diesen Geschäftsbereich setzen sich angabegemäß aus mittleren und gehobenen Einkommensempfängern zusammen. Die Kundenakquisition, Werbung und Vertriebs- Methoden entsprechen den an anderer Stelle in diesem Bericht näher ausgeführten Gepflogenheiten.

An dieser Stelle sei vermerkt, daß das Institut angabegemäß kein Cold Calling bei der Einwerbung von Neukunden für das Managed Account durchführt. Dies ist besonders dadurch auch erklärbar, daß die Firma seit nunmehr 25 Jahren einen sehr zufriedenen und großen Kundenstamm in Deutschland und insbesondere in Skandinavien aufgebaut hat. Dabei haben potentielle Kunden, die anlegergerechtes und anlagegerechtes Verhalten suchen, die Möglichkeit, sich Auskünfte durch unzählige Referenzen bezüglich PHX zu besorgen. Darüber hinaus ist die Risikobelehrung in den Prospekten beispielhaft.

Für die Kontrollen des externen Vertriebs in diesem Geschäftsbereich ist insbesondere der Leiter des externen Vertriebs, Herr Tiefenstädter, zuständig. Er überwacht laufend die sog. Erlaubnisträger und die Einfirmenvertreter (vgl. Anlage 7).



DIPL.-HDL. DR. GODEHARD PUCKLER

WIRTSCHAFTSPRÜFER
STEUERBERATER

(Prüfungsbericht § 36 WpHG/PHOENIX KAPITALDIENST GmbH/00/01)

Dabei kommt der Registrierungsüberwachung und der fortlaufenden Inkenntnissetzung der Anforderungen - insbes. des WpHG eine besondere Bedeutung zu. Ich habe mich in zahlreichen Stichproben erneut davon überzeugen können, daß die PHX alles Erdenkliche und ökonomisch Vertretbare weiterhin tut, damit sämtlichen Vorschriften, Verlautbarungen und internen Anweisungen vertriebsseitig entsprochen wird.

Um diese Verifizierung nicht nur in den Geschäftsräumen der PHX vorzunehmen, wurden wiederum zwei sog. Einfirmenvertreter ausgewählt, die von mir überprüft wurden, um festzustellen, inwieweit diese internen Vorgaben umgesetzt werden.

Aufgrund der Grundgesamtheit im Berichtszeitraum betreffend Managed Account habe ich den Bereich einer Systemprüfung mit Funktionstests unterzogen und aufgrund einer zufallsbedingten repräsentativen Stichprobe Einzelfallprüfungen durchgeführt.

Meine Systemprüfung mit Funktionstest ergab eine volle Übereinstimmung mit den Sollvorstellungen.

Jeder Neukunde des Managed Account wird identitäts- und bonitätsmäßig mittels eines sog. Beratungsprotokolls erfaßt und beurteilt. Der Kunde unterzeichnet das entsprechende Formular zwecks seines Einverständnisses.

Die Einzelfallprüfungen ergaben keine Beanstandungen. Anhaltspunkte für Mängel wurden nicht festgestellt, so daß sich eine Stichprobenausweitung erübrigte.

Im Bereich der Bonitätsbeurteilung der Alt-Kunden (vor Juni 1999) ist die Gesellschaft weiterhin dabei, die erforderlichen Formulare auszufüllen und vom Kunden gegenzeichnen zu lassen. Dieser Vorgang ist für die Altkunden immer noch nicht vollständig abgeschlossen, wie ich aufgrund meiner Stichprobe festgestellt habe. Man ist dabei, diesen Vorgang aufgrund der Feststellungen umgehend abzuschließen.



(Prüfungsbericht § 36 WpHG/PHOENIX KAPITALDIENST GmbH/00/01)

Wegen der Bedeutung des Geschäftsbereiches und seiner Komplexität wird im folgenden im einzelnen – wie in den Vorjahren auch – wiederholt beschrieben, wie im Berichtszeitraum im Geschäftsbereich Managed Account verfahren wurde.

1. PHX nimmt nur identifizierte Kundengelder in Bar, Scheck- oder Überweisungsform entgegen.
2. Diese Einzahlungen werden auf ein Konto bei der Frankfurter Sparkasse eingezahlt.
3. Es handelt sich dabei um ein Treuhandkonto der PHX, auf dem jede Einzahlung - Höhe, Betrag, DM, Währung und der einzelne Kunde durch und mit seiner ihm zugeordneten und ihm bekannten Referenznummer gekennzeichnet ist.
4. Die Kundengelder im Rahmen des Managed Account sind nach meinen Feststellungen von den Geldern der PHX und von den anderen Kundengeldern auf einem Treuhandkonto bei der Frankfurter Sparkasse, das ein Einlagenkreditinstitut nach deutschem Recht ist, getrennt verwahrt
5. Hinzu kommt, daß im Zeitalter der EDV diese Kundenreferenznummern quasi wie Unterkonten fungieren. Diese elektronischen Unterkontenbezeichnungen werden aufgrund einer zuvor stattgefundenen Legitimationsprüfung durch PHX und aufgrund der vertraglichen Vereinbarung zwischen Kunden und PHX vergeben und bei der Fraspas mit deren Akzeptanz und Verwendung durch die Fraspas genutzt. Dabei wird die Nummernvergabe und die Zuordnung einerseits durch die Kontrollstellen der PHX selbst und andererseits von den Kontrollstellen der Fraspas (operative und systemische Kontrolle) gegen geprüft.



(Prüfungsbericht § 36 WpHG/PHOENIX KAPITALDIENST GmbH/00/01)

6. Im Zusammenhang mit der Zulassung von sog. dynamischen Unterkonten bezüglich einer erlaubten Entsprechung der Vorschriften des § 34 a WpHG bei nur wenigen Neukunden bietet sich die Lösung zwischen der PHX und der FraspA bei großen Mengen von Dauerkunden und neuen Kunden als erhöhtes Maß an Kontrolldichte geradezu an. Im Interesse der Kunden der PHX ist diese Doppelkontrolle durch die FraspA vertrauensschutzfördernd.
7. Diese Kontrolle war auch im Berichtszeitraum voll wirksam. Das bestätigt sich auch ständig damit, daß in den Bankauszugstexten die Kundenkontoreferenznummern einzeln bei jedem Vorgang angedruckt aufgeführt werden.
8. Gerade durch die EDV-gestützte Trennschärfe (organisatorisch von Kunde zu Kunde und darüber hinaus von der PHX GmbH selbst getrennt) wird pro Monat jeder Kunde über seinen Kontostand und die monatlichen Bewegungen schriftlich informiert.
9. Diese Monatsausweise werden elektronisch erstellt. Es handelt sich dabei um Tausende Kunden mit zigtausenden Einzeltransaktionen, die mittels geeigneter EDV-Software gesteuert, kontrolliert und dokumentiert werden. Dabei hat diese elektronische Behandlung und Absicherung mit dazu beigetragen, daß die menschlichen Schwächen ausgeschaltet werden und die Zugriffsmöglichkeiten von außen auf diese Treuhandunterkonten verhindert werden.
10. Diese über Jahre praktizierte und funktionierende Handhabung der erwünschten Trennung von Kundengeldern und Geldern des Unternehmens sowie der getrennten Verwahrung der Kundengelder untereinander, war auch im Berichtszeitraum gegeben.



(Prüfungsbericht § 36 WpHG/PHOENIX KAPITALDIENST GmbH/00/01)

11. Im übrigen können auf Anforderung jederzeit die Individualkontenstände ermittelt und ausgedruckt werden. Diese jederzeitige Möglichkeit zum Belegen der Unterkontenstände und die direkte Verifizierbarkeit durch die Kunden selbst bzw. durch sachverständige Dritte erhöht die Kontrolldichte bezüglich der Sorgfaltspflicht des Kommissionärs (PHX).
12. Die gleiche Kennzeichnung der Unterkontonummern erfahren alle Folgetransaktionen des Kunden (z.B. Erhöhungen, Gewinngutschriften und dgl. mehr).
13. Monatlich und/oder auf besondere Anforderung bzw. bei besonderen Anlässen (z.B. Einzahlung, Auszahlung) erhält jeder Kunde bei der PHX seinen detaillierten persönlichen Kontoauszug, um jede einzelne Transaktion verfolgen zu können.
14. Der persönlicher Berater (externer oder interner Vertriebspartner) des Kunden erhält davon eine Kopie, um für Rückfragen zur Verfügung zu stehen.
15. Die Frankfurter Sparkasse ist sich der Natur des Treuhandkonten (Treuhandkonto für Anleger) voll bewußt und hat diese von den originären Konten der PHX getrennt. Eine Verrechnung des Guthabens auf diesen Treuhandkonten mit einem etwaigen Sollsaldo auf den Firmenkonten der PHX ist ausgeschlossen.
16. Die Frankfurter Sparkasse ist ihrerseits verantwortlich dafür, daß sie selbst diese Treuhandgelder nicht für ihre eigenen Zwecke verwendet.

Im Berichtszeitraum wurde die Praxis bezüglich des Brokers Man Financial Ltd., London unverändert belassen:

1. Margin-Gelder, die im Rahmen des Managed Account für geschriebene Optionen, erforderlich sind, werden vom Frankfurter Sparkassen Konto gemeinschaftlich abdisponiert und auf das dafür vorgesehene Gemeinschaftstreuhandkonto beim Broker eingezahlt.



2. Mit dem Broker ist vereinbart, daß das Guthaben auf diesem Konto nicht mit anderen Firmenkonten der PHX beim Broker saldiert werden darf, insbesondere nicht mit dem Konto aus den Individualoptionsgeschäft (Handelbare Optionen).
3. Die im Gemeinschafts-Sondertreuhandkonto beim Broker befindlichen Margin-Gelder gehören gemeinschaftlich weiterhin den einzelnen Kunden und werden nicht mit den anderen Firmenkonten der PHX beim Brocker vermischt oder verrechnet.

Im Rahmen der Transaktionsprüfungen, Kontennachweise, Kontoabstimmungen und dgl. mehr und mittels einer extra gezogenen Zufallsstichprobe für den gesamten Berichtszeitraum vom 16.11.2000 bis 15.11.2001 konnte ich mich durch einzelne Prüfungshandlungen davon überzeugen, daß die vorstehend beschriebene Handhabung tatsächlich durchgeführt wird und daß die PHX vertragsgerecht abrechnet und ihre Kunden entsprechend laufend und zeitnah informiert.

Die Besonderheit bzgl. PHX Managed Account wurde bereits in den letztjährigen Prüfungen vorgebracht und in den Berichten dargelegt, woran sich im Berichtszeitraum nichts geändert hat.

Ferner konnte ich wie im Vorjahr feststellen, daß die Ausführungen der Kundenaufträge den Weisungen gerecht und interessewährend erfolgen. Die Anweisungen der Kunden wurden in allen geprüften Fällen ohne Ausnahme befolgt.

Die vertraglich festgelegte, den Kunden von vornherein bekannte, Kosten- und Gebührenstruktur wurde ausnahmslos eingehalten.

„Kick-Back-Zahlungen“, die an dieser Stelle zu nennen wären, habe ich bei meinen Tests nicht festgestellt. Im Rahmen der Vollständigkeitserklärung hat mir die PHX versichert, daß es auch keine Kick-Backs gibt.



128

(Prüfungsbericht § 36 WpHG/PHOENIX KAPITALDIENST GmbH/00/01)

Am 27.09.2000 hat die Phönix Kapitaldienst GmbH Klage erhoben, den Bescheid des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel vom 21.3.2000 <III 1 - W 2736(111228)> in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 23.08.2000 aufzuheben.

Am 07.11.2000 erfolgte die Klageerwiderung. Am 07.12.2000 wurde dazu eine Stellungnahme durch den Rechtsanwalt der PHX gefertigt. Mit Schreiben vom 16.2.2001 wurde zum Schriftsatz der Beklagten vom 10.1.2001 vom Anwalt des Klägers Stellung genommen. Am 15.03.2001 nahm das BAWE seinerseits zum Schriftsatz der Klägerin Stellung. Danach gab es dazu eine Erwiderung vom 26.4.2001.

Unter dem Datum des 26.09.2001 hat das Verwaltungsgericht den Anwalt des Klägers aufgefordert, gegen die dort definierte „Gefährdung der Eigentumsrechte jedes einzelne Treugebers“ vor anberaumter mündlicher Verhandlung erneut Stellung zu nehmen. Am 2.11.2001 erfolgte dann diese Stellungnahme. Am 7.11.2001 erfolgte andererseits ein weiterer Schriftsatz zur Vorbereitung auf die mündliche Verhandlung am 12.11.2001 durch die Beklagte.

Am 12.11.2001 wurde das Urteil verkündet. Dagegen wurde von der PHX mit Schriftsatz vom 18.12.2001 Revision eingelegt.

Diesen Rechtsstreit kann ich nicht abschließend beurteilen.

An dieser Stelle möchte ich jedoch aus tatsächlichen Gründen anmerken, daß die einfache Trennung der auf den Konten der PHX eingehenden Kundengeldern nach Referenznummern immerhin der Frankfurter Sparkasse genügt und erlaubt, für jeden Kunden ein eigenes Treuhandkonto anzunehmen, ist doch das Kreditinstitut Frankfurter Sparkasse in der Lage laufend das Treuhandvermögen insgesamt und auch jeden einzelnen von dem des PHX Vermögen zu unterscheiden.



(Prüfungsbericht § 36 WpHG/PHOENIX KAPITALDIENST GmbH/00/01)

Im tatsächlichen liegt auch die Feststellung, daß bisher kein Kunde jemals geltend gemacht hat, daß sein Vermögen durch die Behandlung durch die PHX gefährdet sein könnte.

Insoweit ist aus tatsächlichen Gründen nicht ersichtlich, was – wenn überhaupt keine Missstände vorliegen – von Amtswegen es zu beseitigen bzw. zu verhindern gilt.

Es bleibt dahingestellt, inwieweit eine fiktive Trennung beim ausländischen Ausführungsbroker, die bereits bestehenden, vertraglich garantierten und im tatsächlichen Sinne von sachverständigen Dritten jederzeit nachprüfbaren ungefährdeten Eigentumsrechte der Kunden verbessert werden könnten.

Im Gegenteil:

Es ist im Interesse jedes einzelnen Kunden vom wirtschaftlichen Vorteil her, dass er die Verwaltungsbefugnis für einen bestimmten Zeitraum aufgibt bzw. er auch gar nicht anderes kann, wenn er am börsengeführten Optionshandel mit Standardoptionen an den dafür in den einzelnen Ländern nach deren Hoheitsrechten zugelassenen Optionsbörsen teilnehmen möchte.

Der Gedanke, daß die Kunden in der Gemeinschaft voreinander geschützt werden sollen, ist weder aus kapitalmarkttechnischer noch nach Anlegerschutzgesichtspunkten verständlich. Der Geschäftsbesorger hat alle Kunden mit der gleichen Sorgfalt zu behandeln – eine bevorzugte Behandlung einzelner wird gerade durch die Kollektivanlage verhindert. Der Geschäftsbesorger bündelt die Interessen aller und erzielt dadurch – wie bei einer Einkaufsgenossenschaft – für alle Beteiligten einen wirtschaftlichen Vorteil.



(Prüfungsbericht/PHOENIX Kapitaldienst GmbH/2001)

E. Feststellungen zum Risikomanagement- und Risikofrüherkennungssystem

Nach § 25a KWG muss die Gesellschaft über geeignete Regelungen zur Steuerung, Überwachung und Kontrolle der Risiken sowie über angemessene Regelungen verfügen, anhand derer sich die finanzielle Lage des Instituts jederzeit mit hinreichender Genauigkeit bestimmen lässt. Weiterhin muss die Gesellschaft über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation, über ein angemessenes internes Kontrollverfahren sowie über angemessene Sicherheitsvorkehrungen für den Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung verfügen.



(Prüfungsbericht/PHOENIX Kapitaldienst GmbH/2001)

Diese Regelungen gehen über die in § 91 Abs. 2 AktG geforderten Anforderungen an ein Überwachungssystem einer AG hinaus. Deshalb ist auch von der PHOENIX Kapitaldienst GmbH ein Risikomanagementsystem, das die Früherkennung bestandsgefährdender Tatsachen einschließt, einzurichten.

Je nach dem Geschäftsbereich - 1. Handelbare Optionen (im folgenden kurz auch „HO“ oder „TH“ genannt) - 2. Managed Account (im folgenden kurz auch „MA“ genannt) sind die Risiken der Geschäftsbesorgung unterschiedlich, gleichwohl muss in beiden Bereichen die PHX dafür sorgen, die im Verkehr mit den Kunden übliche Sorgfalt walten zu lassen.

Darüber hinaus muss das Gesamtinstitut „Wertpapierhandelsbank“ jederzeit in der Lage sein, seinen Verpflichtungen nachzukommen.

Die Geschäftsführung nimmt tagtäglich eine Abstimmung der vorhandenen liquiden Mittel anhand der bei den einzelnen Kreditinstituten und Brokerfirmen unterhaltenen Konten vor. Wie im Vorjahr reichen auch in 2001 die liquiden Mittel vollständig aus, um den Verpflichtungen nachzukommen.

Als Risikopolster verfügt die PHX weiterhin über genügend Eigenkapital im wirtschaftlichen Sinne (Kernkapital plus Bilanzgewinn).

Die Gesellschaft verfügt über ein institutsspezifisches System zur Messung und Steuerung der Risiken für die PHX insgesamt und für die Geschäftsbesorgung im Rahmen des Optionshandels im eigenen Namen für die Rechnung der Kunden.

Gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der PHX lassen sich die institutsspezifischen Risiken dahingehend definieren, dass es bei der PHX darauf ankommt, den Optionshandel optimal zu managen.



(Prüfungsbericht/PHOENIX Kapitaldienst GmbH/2001)

Neben der Verfügbarkeit über ein ausreichendes Eigenkapital und der Einschränkung von Geschäftsrisiken über die vorstehend beschriebenen Geschäftsbedingungen hat die Gesellschaft das eigene Geschäftsrisiko aufgrund jahrelanger Übung und folgenden weiteren Gründen eingegrenzt:

Kredite, im engeren traditionellen Sinne, werden keine gewährt. Sonstige Adressenausfallrisiken (der PHX selbst) sind aufgrund der langjährigen Erfahrungen minimiert, da man ausschließlich mit ersten Adressen verkehrt.

Im Falle der Brokergesellschaften handelt es sich um ED & F Man Ltd., – jetzt MAN Financial Ltd. genannt - London, UK und USA und um Refco Inc., Chicago, USA.

Die ausstehenden Forderungen gegenüber Kreditinstituten bestehen seit Jahren gegenüber der Frankfurter Sparkasse von 1822, der Finanzbanken (vormals: Den Kobenhavnske Bank) und der Svenska Handelsbanken in Kopenhagen. Insoweit sind auch hier die Adressenausfallrisiken vernachlässigbar.

Aufgrund dieser Grundstruktur der Geschäftspartner ist die PHX auch gegen etwaige Abwicklungsrisiken, Vorleistungsrisiken und Länderrisiken und dergl. mehr gewappnet.

PHX tätigt nur Optionskäufe an großen Börsen (CME, CBOT, CBOE, EUREX), da nur standardisierte und an diesen Börsen zugelassene Optionen einen sicheren Handel über einen längeren Zeitraum zulassen. Die diesen Börsen angeschlossenen Clearinginstitutionen und Clearing Banken sind verpflichtet, Gegengeschäfte laufend einzugehen. Insoweit besteht indirekt auch für die Kunden der PHX kein Risiko.

Die PHX hat im Laufe der Zeit ein recht wirksames Instrument der Risikoidentifizierung und -einschätzung entwickelt, das wie folgt jede Woche abläuft.



(Prüfungsbericht/PHOENIX Kapitaldienst GmbH/2001)

Jeden Montag wird mit allen sog. Teamleitern und der Research Abt. die Marktstrategie für die kommende Woche im Optionsgeschäft besprochen. Jeder der Teamleiter unterbreitet Vorschläge, die von der Research Abt. durchgerechnet und verifiziert werden, wobei auch die fundamentalen Hintergründe recherchiert werden. Zweimal täglich werden (vormittags vor Markteröffnung und um 14.00 Uhr) die Empfehlungen, die ausgesprochen wurden, erneut überprüft und aktualisiert.

Dieses simple System besteht nunmehr angabegemäß seit über 21 Jahren und hat sich bewährt.

Bzgl. des Geschäftsfelds HO kann jeder Kunde selbst den Zeitpunkt des Kaufes und der eventuellen Glattstellung bestimmen, da die Fachberater in regelmäßigen Kontakt mit ihren Kunden stehen. Insoweit wird auch Risiken bezüglich etwaiger Missverständnisse im Bereich des Kundeninteresses vorgebeugt.

Im Kundengeschäft muss der Kunde zunächst die Optionsprämie und das Agio bezahlen. Grundsätzlich wird erst nach Eingang des Geldes im eigenen Namen der PHX die Option für die Rechnung des Kunden gekauft.

Die Marktpreisrisiken der Kunden während der Laufzeit der Optionen werden sorgfältig beobachtet und fachmännisch kontrolliert. Die Geschäftsführung und die damit beauftragten Kundenbetreuer beobachten laufend anhand modernster Kursinformationssysteme die Kursverläufe. Der Kunde wird während der Laufzeit der Option regelmäßig von den Fachberatern über die Entwicklung der Option informiert.

Die Anzahl und die Wertigkeit aller Optionen werden jeden Morgen bis 11.00 Uhr von einem dafür besonders geschulten und autorisierten leitenden Mitarbeiter der PHX überwacht. Das beinhaltet u.a. die Überprüfung, ob die gekauften Optionen am Tag zuvor richtig verbucht und abgerechnet wurden usw. Dabei werden die Kontostände mit der PHX



(Prüfungsbericht/PHOENIX Kapitaldienst GmbH/2001)

Spiegelbuchhaltung verglichen und nur dann akzeptiert, wenn dabei keine Differenzen auftreten.

Tagsüber kann der tägl. Handel mittels der oben genannten Computer(daten)systeme an den Bildschirmen zeitgleich verglichen werden. Bei einer fehlerhaften Übertragung kann man auf ein anderes zweites unabhängiges System zugreifen.

Zu den operativen Risiken der PHX ist folgendes anzumerken:

◆ EDV-Risiken

PHX benutzt einen Windows2000 Server und zwei Windows NT. Ab September 2001 ist PHX hausintern eine zusätzliche Firewall im Einsatz. Ebenfalls im September 2001 wurde eine Standleitung zu REFCO installiert.

Seit dem Juli 1997 ist ein leitender Mitarbeiter eingestellt, der sich dem gesamten PHX IT-Management (Netzwerk-, Datenbank-, Programmierungs- und Datensicherungs-Management) angenommen hat. Es besteht ein „Stand By“ Agreement mit der Fa. Inforent, die in unmittelbarer Nähe domiziliert. Dadurch ist eine 24stündige Sicherheit der EDV Hardware als auch der Software gewährleistet.

Im Software Bereich bedient sich die PHX Visual Basic und Delphi Programmen, Oracle und Informix Datenbanken, Microsoft Office Programmen, dem Betriebssystem Windows 2000 bzw. Windows NT - Server und - Client und Windows 1998.

Auf einem bestimmten Client Rechner im Back Office wird mit Hilfe der Software SFirm die entsprechenden Kontoauszüge täglich abgeholt; sowie Ein- bzw. Auszahlungen realisiert.



(Prüfungsbericht/PHOENIX Kapitaldienst GmbH/2001)

Auf einem Windows-NT Server wurde Dezember 2000 die neue Software BAAN ERP für die Finanzbuchhaltung installiert. Im Zuge des weiterhin wachsenden Datenvolumens und der reibungslosen Euro-Umstellung wurde die neue Finanzbuchhaltung eingeführt. Es wurden diesbezügliche Software Wartungsverträge mit der Firma AZTEKA geschlossen.

Auf dem zweiten Windows NT – Server ist das abgelöste Finanzbuchhaltungsprogramm ALX Comet installiert. Auf dem dritten Windows 2000 Server ist das Programm Back Office Manager installiert.

Sämtliche Daten werden tagtäglich abgespeichert, wöchentlich werden diese Tagesmengen zusammengeführt und als Wochenmengen einmal monatlich zusammengepackt und gespeichert. Im Extremnotfall kann mit einem Tag Verspätung alles wieder gestartet werden.

Die Geschäftsführung hat die Kontrolle über alle Passwörter. Die Computerprogramme, die die PHX selbst entwickelt hat, sind ebenfalls doppelt vorhanden. Sämtliche Platten liegen in gespiegelter Form vor.

Zur Unterstützung im Tradingbereich setzt PHX mehrere Datenlieferanten und Softwareprogramme ein.

Die Realtime-Daten werden von S&P Comstock bezogen. Diese Daten werden in mehrere Softwareprogramme eingespeist. Der Datenstrom versorgt zwei ASPEN Clients, die zur Kursanzeige und zur grafischen Darstellung der Kursverläufe dienen. Ein weiterer Datenstrom versorgt die Trade Station OMEGA RESEARCH. Dieses Programm dient der automatischen Generierung von Handelsentscheidungen nach vorgegebenen Handelsregeln.

Im End of Day Bereich bezieht PHX zwei weitere Datenfeeds. Diese Daten werden einmal täglich über das Internet von Servern der Datenanbieter heruntergeladen und dienen zur Analyse und Aufbereitung mittelfristiger Handelsstrategien.



(Prüfungsbericht/PHOENIX Kapitaldienst GmbH/2001)

Für die TradeStation werden Daten des Datenanbieters CSI verwendet. Für das ELLIOT WAVE Programm AdvanceGET, das an drei Arbeitsplätzen eingesetzt wird, werden End of Day Daten der Firma Trading Technologies eingesetzt.

Die „End of Day“ Daten werden auf einen Rechner zentral gespeichert und können von mehreren Arbeitsplätzen gleichzeitig abgerufen werden.

◆ Sonstige technische Risiken

Fast alle technischen Geräte sind doppelt vorhanden. Die Wartung verläuft regelmäßig. Die Geschäftsführung überwacht die Einhaltung aller entsprechenden Vorschriften.

◆ Risiken aus unerlaubten Handlungen

Angabegemäß sind keine unerlaubten Handlungen vorgekommen. Die Mitarbeiter werden straff geführt und unterliegen der unmittelbaren Kontrolle der Geschäftsleitung. Eine Vermögensschadensversicherung existiert nicht.

◆ Beratungsrisiken

Alle Fachberater haben die Broker- oder Händlerprüfung bei der DTV oder bei der DTB abgelegt. Darüber hinaus hat ein Mitarbeiter die Serie 3 Prüfung der National Futures Association bestanden. Im übrigen arbeitet man mit den Fachleuten der oben genannten Brokerfirmen laufend zusammen. Ferner ist die Markttransparenz und die Informationsqualität über die Optionsbörsen und den dortigen Handel gewaltig verbessert worden. Da außerdem alle Marktteilnehmer diese Informationen zeitgleich bekommen, ist das Fehlverhaltensrisiko der Fachberater sehr gering geworden.



(Prüfungsbericht/PHOENIX Kapitaldienst GmbH/2001)

◆ Personalrisiken

Das Führungspersonal bei PHX ist über die Jahre gleich geblieben. Durch Funktionstrennung und gegenseitige Kontrolle hat die Geschäftsleitung offensichtliche Pflichtentballungen nicht zugelassen. Im Bereich der Innenrevision sind Herr Huppert und Herr Lorenz im Berichtszeitraum tätig geworden.

Im Rahmen einer vorbeugenden Sonderuntersuchung bezüglich der Ausgestaltung der Innenrevision gem. den Mindestanforderungen und dem wachsenden Geschäftsvolumen wurde angeregt, die Innenrevision zu verstärken (Vgl. Checkliste Innenrevision ANLAGE 8). Auskunftsgemäß ist die Geschäftsleitung dabei, einen hauptamtlichen adäquaten und leistungsfähigen Innenrevisor zu rekrutieren.

Die neue Geschäftsordnung trägt dazu bei, die Managementebene zu organisieren. Gleichwohl wird die PHX durch die herausragende Qualifikation und Erfahrung des Gesellschafter/Geschäftsführers geprägt.

Meine Prüfung der vorstehend dargestellten Risikoidentifizierungen, des Risikocontrolling und Risikomanagement hat ergeben, dass es der Geschäftsleitung weiterhin gelungen ist, weitere Verbesserungen gegenüber den vorherigen Berichtszeiträumen zu bewerkstelligen.

Mit Haut und Haaren

Anlagefirmen wie der Phoenix Kapitaldienst überreden Anleger zu Börsentermingeschäften. Sie kassieren so hohe Gebühren für ihre zweifelhaften Vermittlerdienste, dass Gewinne sehr unwahrscheinlich sind.

Bei Anruf Geld. Das ist das Ziel von Telefonverkäufern, die für Firmen wie den Phoenix Kapitaldienst in Frankfurt am Main arbeiten. Ihre Aufgabe ist es, Menschen am Telefon zu beschwätzen, bis diese Geld für angeblich lukrative Optionsgeschäfte an der Börse überweisen. Die Firma spekuliert dann mit dem Geld der Anleger an der Börse. Sie setzt darauf, was Kaffee oder Öl, Devisen oder Aktienindizes zu einem vorher festgelegten Termin an der Börse wert sind.

Doch das kann leicht schief gehen. Setzen die „Profis“ der Vermittlerfirma zum Beispiel auf steigende Kurse im Ölmarkt, kann der Ölpreis bis zum festgelegten Termin eingebrochen sein. Das könnte etwa passieren, wenn die Preise für Öl sinken, weil ein Krieg gegen den

Irak und damit eine Verknappung des Öls unwahrscheinlicher geworden ist. Da Terminanleger nicht warten können, bis sich der Markt wieder erholt hat, sondern bis zum festgelegten Termin verkaufen müssen, ist die Gefahr von Verlusten groß.

Kosten von über 50 Prozent

Doch selbst wenn die Firma alles vorausgesehen hat und der Markt zum richtigen Termin gut läuft, heißt das noch lange nicht, dass der Anleger auch Gewinn macht. Denn vom Gewinn an der Börse ziehen die Firmen, die die Optionsgeschäfte für die Anleger ausführen, oft so hohe Spesen ab, dass die Gewinne aufgezehrt werden.

Der Phoenix Kapitaldienst kassiert für seine Dienste zirka 50 Prozent der

Summe, die tatsächlich an der Börse angelegt wurde. Hinzu kommen noch Brokerprovisionen, sodass die Kosten für Anleger auf etwa 53 Prozent steigen. Da sind Verluste programmiert.

Doch das merken die Opfer meist erst, wenn es zu spät ist. Fast alle fühlen sich betrogen. Denn eigentlich wollten sie gar nicht an der Börse spekulieren.

Verbotene Anrufe

Reingefallen sind die Ahnungslosen immer auf dieselbe Masche. Sie werden von Verkäufern angerufen, die ihre Nummer zum Beispiel aus Branchenverzeichnissen herausgesucht haben. Diese als „Cold Calling“ (kalter Anruf) bezeichnete Methode ist wettbewerbswidrig und daher verboten. Doch das schert die meisten Anbieter nicht.

Auch Irma Lampes* Verluste bei Phoenix begannen so. „Wie die an meine Nummer gekommen sind, weiß ich nicht“, sagt Frau Lampe. Immer wieder habe sie den Anrufer abgewimmelt. Dann habe plötzlich ein anderer Vermittler angerufen, der noch hartnäckiger war. Irgendwann habe sie sich aufgrund finanzieller Schwierigkeiten beim Hausbau überreden lassen. „Der Verkäufer versprach mir mindestens 180 Prozent Gewinn! Das hätte unsere Probleme gelöst.“ Kaffee sei eine absolut sichere Sache, weil der Kaffeemarkt brutal niedrig sei und demnächst steigen werde. Warum, das habe sie nicht verstanden. Ein Schaubild, das der Vermittler geschickt habe, hätte Gewinne bis zu 1000 Prozent für einen steigenden Markt aufgezeigt.

Phoenix-Geschäftsführer Dieter Breitkreuz bestreitet, dass er überhaupt Telefonverkäufer beschäftigt. Zudem sei seinen Mitarbeitern das „Cold Calling“ verboten.

Doch Berichte ehemaliger Phoenix-Telefonverkäufer sowie von Opfern bestätigen, dass der Fall Lampe typisch ist. Zudem ist FINANZtest im Besitz von Telefonlisten, bei denen hinter den Namen Stichworte wie „nett“, „Skeptiker“ oder „lustiger Bursche, kann erst mal 10000 Euro“ stehen.

Breitkreuz hält nach Aussagen ehemaliger Mitarbeiter Seminare ab, in denen er unter anderem die „Einwandbehand-“

** Name der Redaktion bekannt.
Wenn Vermittler von Termingeschäftsfirmen zuschlagen, haben Kunden bereits verloren.*



Tipps

- **Telefon.** Legen Sie den Hörer auf, wenn ein Verkäufer Sie am Telefon zu Geldgeschäften überreden will.
- **Prospekt.** Lesen Sie den Prospekt und glauben Sie, was dort unter dem Stichwort „Risiko“ steht. Dort steht, dass Sie einen Totalverlust erleiden.
- **Nachschuss.** Schießen Sie bei einem Verlust kein Geld nach. Nehmen Sie keinen Kredit auf, um ein vermeintlich gutes Geschäft zu machen oder verlorenes Geld wieder hereinzuholen.
- **Anwalt.** Gehen Sie zu einem spezialisierten Anwalt, wenn Sie bereits über das Telefon abgezockt wurden. Oft können Sie so wenigstens einen Teil des Geldes zurückholen. Anwälte finden Sie über die örtlichen Anwaltskammern.

lung“ per Telefon lehrt. Auf Einwände von Kunden wie „Ich habe kein Geld“ entgegen geschulte Verkäufer dann Sätze wie: „Das verstehe ich. Ich habe auch nicht angenommen, dass sie schon Millionär sind. Ich möchte Ihnen aber gerne zeigen, wie sie es werden können.“

Viele Verlierer

Breitkreuz betont, dass seine Berater berichten, „dass sich zahlreiche Kunden ... für die gute Betreuung und die erzielten Ergebnisse ... bedankt haben“.

Das ist angesichts des Kostensystems kaum zu glauben. FINANZtest sind allein fünf Kunden namentlich bekannt, die sich von Phoenix abgezockt fühlen. Weitere Geschädigte werden von der Anwaltskanzlei Meier und Marzillier in München vertreten. So auch Irma Lampe. Denn der Kaffeemarkt stieg nicht so wie vom Phoenix-Verkäufer erwartet. Sie verlor rund 10 000 Euro.

Mithilfe der Kanzlei erhielt sie 3 400 Euro zurück. Vor Gericht habe sie sich auf einen Vergleich einlassen müssen, sagt Frau Lampe. Sie konnte nicht nachweisen, dass sie die Phoenix-Aufklärungsbroschüre mit eindeutigen Risikohinweisen erst bekommen hatte, nachdem sie Geld überwiesen hatte.

Auf Anweisung des Telefonverkäufers habe sie auf einem Fax angekreuzt, dass sie über alles beraten worden sei, erklärt Frau Lampe. Als Anlagewunsch habe sie „spekulativ“ ankreuzen müssen, weil sie sonst nicht so hohe Gewinne mitneh-

men könne. Bedenken habe der Vermittler ausgeräumt. Er würde Kaffee nicht anbieten, wenn das nach seiner Ansicht nicht ein absolut sicheres Geschäft sei. Sie müsse aber schnell machen, damit er ihren Auftrag noch „super platzieren“ könne.

Normalerweise erhalten Kunden die Broschüre mit den Risikohinweisen vor Abschluss eines Vertrags. Allerdings spekulierten Firmen wie Phoenix darauf, dass der Kunde die 30-seitige Broschüre gar nicht lese, erzählt ein ehemaliger Phoenix-Mitarbeiter. Wir haben immer gesagt: „Wer die Broschüre liest und trotzdem Geld überweist, muss einen Knall haben.“ (Siehe Kasten „Sichere Verluste“).

Verluste wieder reinholen

Auch nach Verlusten sind Opfer vor den raffinierten Anrufern nicht sicher. „Wenn wir einen Kunde so richtig abgezockt haben, stecken wir ihn erst mal ein halbes Jahr in die Kiste“, sagt ein Exverkäufer. Anschließend rufe dann ein anderer Kollege an. Gerne werde dabei auf die 20-jährige Erfahrung von Phoenix als alreingesessenes Brokerhaus hingewiesen. Ein weiteres Argument ist die „ständige Qualitätssicherung durch das

Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen“. Das signalisiere Sicherheit, heißt es in Trainingsunterlagen.

Dann werde das Opfer zum Beispiel auf Zeitungsberichte über einen möglichen Irakkrieg hingewiesen: „Bei allem Mitleid mit den Opfern. Was glauben Sie, wo der Ölpreis hingehet, wenn die ‚Enterprise‘ ihre Bugwelle in den Persischen Golf drückt. Da können wir Ihre Verluste kompensieren und zusätzlich noch einen hohen Gewinn erwirtschaften.“ Das sei zwar Schwachsinn, Anrufer fragten aber nur selten nach. Zögere der Angerufene, werde psychologischer Druck ausgeübt: „Wie wollen Sie die Verluste eigentlich Ihrer Frau erklären?“

Frustrierten Kunden, die schon mal mit dem Anwalt drohten, werde gesagt: „Rufen Sie Ihren Anwalt ruhig an. Aber denken Sie daran, dass sie eine Broschüre mit Risikohinweisen bekommen haben, und daran, dass wir auch gute Anwälte haben.“ Da sei es doch besser, dieses Geld dafür einzusetzen, um die Verluste wieder reinzuholen.

Frau Lampe hat das nicht gemacht. Sie wollte nicht länger das sein, was Phoenix-Verkäufer „Schlachtvieh“ nennen und über das im Tradingraum viel gelacht wird.

• Sichere Verluste

Wer den 30-Seiten-Prospekt des Phoenix Kapitaldienst liest, weiß, dass er verliert.

In der Broschüre „Handelbare Optionen“ des Phoenix Kapitaldienstes heißt es unter anderem:

- „Transaktionskosten, die den Betrag von 5 Prozent des an der Börse eingesetzten Geldes ... übersteigen, haben ... negative Auswirkungen und sind als ... nicht mehr vertretbar anzusehen. Dies gilt auch für unsere Kosten.“
- „Die Transaktionskosten des Phoenix Kapitaldienst liegen bei 33 Prozent vom Gesamtaufwand. Dies entspricht einem Aufschlag von zirka 50 Prozent auf den Nettobörseneinsatz“ (ohne Brokerprovision).
- „Sie sollten vor Beginn der Spekulation Ihren Einsatz als Totalverlust abschreiben.“



- Ernst & Young AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
- Eschersheimer Landstraße 14
60322 Frankfurt am Main
Postfach 10 07 65
60007 Frankfurt am Main
- Telefon +49 (69) 1 52 08-01
www.de.ey.com

OVERNIGHT
Persönlich/Vertraulich

BAFin
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
z. Hd. Herrn Tübison
Bereich: Bankenaufsicht
Graurheindorfer Straße 108

Finanzdienstleistungsaufsicht
Eingel: 04. April 2003
Geb.-Z.: B A 3
Art: 2

3. April 2003
62237 end b01
Herr Heist
Tel.: (069) 15208 - 27505
Fax: (069) 15208 - 27203

53117 Bonn

zu. MA 228 - MS MA (R)

**Phoenix Kapitaldienst GmbH Gesellschaft für die Durchführung und Vermittlung von Vermögensanlagen, Frankfurt am Main
Sonderprüfung nach § 44 KWG**

Sehr geehrter Herr Tübison,

beigefügt übersenden wir Ihnen zwei Exemplare des oben genannten Abschlusses zur weiteren Verwendung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage(n)

Ernst & Young AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

A.
Rehatoric

In PAKIS erfaßt:
Am 028
10.04.03
Leichen: Schu

■ **Unabhängiges Mitglied von Ernst & Young International**

■ Aufsichtsratsvorsitzender: StB Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Otto H. Jacobs - Vorstand: RA StB Dr. Herbert Müller, Vorsitzender - WP/StB Christoph Groß, stv. Vorsitzender
StB Dr. Thomas Borstell - WP/StB Wolfgang Elkart - WP/StB Wolf Jansen, CPA - WP/StB Prof. Dr. Günther Langenbucher - StB Ulrich E. Michaelis - WP/StB Alfred Müller
WP/StB Manfred Niehaus - WP/StB Prof. Dr. Norbert Pfitzer - WP/StB Gunther Ruppel - WP/StB Dr. Michael Schlößer - WP Dieter Schwankhaus
WP/StB Gerd Willi Stürz - WP/StB Hubert Graf von Treuberg - WP/StB Dr. Hermann A. Wagner - WP/StB Georg Graf Waldersee - RA StB Dr. Matthias Wehling
StB Rolf Zeppenfeld
Sitz der Gesellschaft: Stuttgart - Rechtsform: Aktiengesellschaft - Amtsgericht Stuttgart HRB 23194 - VAT: DE 813495425

14A

- Ernst & Young AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
- Eschersheimer Landstraße 14
60322 Frankfurt am Main
Postfach 10 07 65
60007 Frankfurt am Main
- Telefon +49 (69) 15208 01
Telefax +49 (69) 15208 315
www.de.ey.com

OVERNIGHT
Persönlich/Vertraulich

BAFin
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
z. Hd. Herrn Tübison
Bereich: Bankenaufsicht
Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht				
Eing.: 08. Mai 2003				
Gesch.-z.: BAF				
Anl. 4				

7. Mai 2003

62237 end b03 NL
Herr Heist
Tel.: (069) 15208 - 27505
Fax: (069) 15208 - 27203

**Phoenix Kapitaldienst GmbH Gesellschaft für die Durchführung und Vermittlung von
Vermögensanlagen, Frankfurt am Main
Sonderprüfung nach § 44 KWG**

Sehr geehrter Herr Tübison,

beigefügt übersenden wir Ihnen noch vier Exemplare des oben genannten Abschlusses zur
weiteren Verwendung.

*vier Exemplare hat Buler
weiterer 11 hat Ed W*

Mit freundlichen Grüßen

Anlage(n)

Ernst & Young AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

A.
Rehmann

In BAKIS erfaßt:
Datum:
Zahlen:

■ **Unabhängiges Mitglied von Ernst & Young Global**

■ Aufsichtsratsvorsitzender: StB Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Otto H. Jacobs : Vorstand: RA StB Dr. Herbert Müller, Vorsitzender · WP/StB Christoph Groß, stv. Vorsitzender
StB Dr. Thomas Borstell · WP/StB Wolfgang Elkart · WP/StB Wolf Jansen, CPA · WP/StB Prof. Dr. Günther Langenbacher · WP/StB Peter Melerski · StB Ulrich E. Michaelis
WP/StB Alfred Müller · WP/StB Manfred Niehaus · WP/StB Prof. Dr. Norbert Pfitzer · WP/StB Gunther Ruppel · WP/StB Dr. Michael Schläöber · WP Dieter Schwankhaus
WP/StB Gerd Willi Stürz · WP/StB Hubert Graf von Treuberg · WP/StB Dr. Hermann A. Wagner · WP/StB Georg Graf Waldersee · RA StB Dr. Matthias Wehling
StB Rolf Zeppenfeld
Sitz der Gesellschaft: Stuttgart · Rechtsform: Aktiengesellschaft · Amtsgericht Stuttgart HRB 23194 · VAT: DE 813495425

Kopie f. AWK

AWK

BaFin, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

Telefon : (0228) 4108 - 0
Telefax : (0228) 207 - 15 50

Entschädigungseinrichtung der
Wertpapierhandelsunternehmen
Herrn Helmers
Postfach 04 03 47
10062 Berlin

Geschäftsnummer (bitte bei Antwort angeben) **BA 35 (111228) 118** Bearbeiterin/Bearbeiter:
Herr Lenski

(0228) 4108-2152 Bonn, den
~~07.07.2006~~
27. 11. 2006

Betreff: Phoenix Kapitaldienst GmbH

Bezug: Prüfungsanordnung gem. § 44 KWG

1 Anlage

Beigefügte Unterlagen übersende ich wie mit Frau Rahmstorf besprochen, mit der Bitte um

- | | | |
|---|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme und | <input checked="" type="checkbox"/> zum Verbleib | <input type="checkbox"/> Weiterleitung |
| | <input type="checkbox"/> Rückgabe | <input type="checkbox"/> Prüfung |
| | <input type="checkbox"/> Erledigung | <input type="checkbox"/> Stellungnahme |
| | <input type="checkbox"/> Anruf | <input type="checkbox"/> Behandlung wie besprochen |

Bemerkungen: Die übersandte Prüfungsanordnung bitte ich gem. § 9 KWG vertraulich zu behandeln.

Im Auftrag

Lenski

Dieses Schreiben ist automatisiert hergestellt und daher nicht unterschrieben.